

2 Vertrauen: Kulturelle Manifestationen

Die Schaffung von Sicherheit und (damit) von Vertrauenswürdigkeit ist eine wesentliche, wenn nicht die Haupt-Aufgabe der menschlichen Kultur.⁴⁵ Sie ist das

„vom Menschen in die Welt hineingebaute Nest“,⁴⁶

von dem Gehlen in diesem Zusammenhang spricht. Zur Kompensation seiner Mängel und damit zu Sicherung seiner Existenz, arbeitet der Mensch die Natur „ins Lebensdienliche“,⁴⁷ i.e. in eine kulturelle Umwelt, um. Der Kultur kommt die elementare Aufgabe zu Ordnung zu stiften und zu stabilisieren.⁴⁸ Das gilt auch und insbesondere für die symbolische Sinnwelt einer Kultur, die unter anderem die Funktion besitzt

„hochgradig instabile politische Formation[en] zu stabilisieren“.⁴⁹

Damit werden bestimmte Handlungen ermöglicht, für die Assmann zufolge ganz allgemein ein Handlungsspielraum existieren muss, der

„durch Bindungen und Freiheiten [...] strukturiert ist.“⁵⁰

Das menschliche Verhalten wird gleichförmiger und das Verhalten der Menschen regelmäßiger.⁵¹ Dies kann prinzipiell

„bis zu einem Ausmaß [geschehen], von dem der in seiner eigenen Kultur befangene Beobachter sich keine Vorstellung machen kann.“⁵²

Eine zentrale These dieser Arbeit besteht darin, dass das Verhalten eines Vertrauensobjektes dann vertrauenswürdig wird und Vertrauen ermöglicht, wenn dessen Freiheiten, sich *nicht erwartungsgemäß* zu verhalten, eingeschränkt werden. Das menschliche Verhalten wird durch die jeweilige Kultur in einer bestimmten Art und Weise so geformt, dass sich innerhalb der jeweiligen Handlungsspielräume (vertrauenswürdige) Verhaltensregelmäßigkeiten ausbilden.⁵³ Nachfolgend werden kulturelle Erscheinungen betrachtet, die genau diese Eigenschaften besitzen: Bestimmte, über die Zeitläufe veränderbare kulturelle Einrichtungen reduzieren unerwünschte Freiheiten. Mitmenschen, denen unterstellt wird, dass sie sich diesen Freiheitseinschränkungen unterwerfen, gelten als vertrauenswürdig.

⁴⁵ Vgl. Assmann: Gedächtnis, S. 137.

⁴⁶ Gehlen: Anthropologische Forschung, S. 21. Vgl. auch Thies: Gehlen, S. 31f.

⁴⁷ Gehlen: Der Mensch, S. 38, vgl. ebd. S. 33ff, passim.

⁴⁸ Vgl. Gehlen: Anthropologische Forschung, S. 23; dazu auch Münch: Theorie, S. 182.

⁴⁹ Assmann: Gedächtnis, S. 145.

⁵⁰ Assmann: Gedächtnis, S. 230. Das verhielt sich auch aus der Eigenperspektive vieler Gesellschaften so, die „Recht, Gesetz, Gerechtigkeit, Treue, Wahrhaftigkeit“ deshalb hochhielten, weil sie die benötigte Sicherheit gewährleisteten. Vgl. ebd. S. 231. Kursivierung im Original.

⁵¹ Vgl. Popitz: Rolle, S. 19.

⁵² Benedict: Urformen, S. 181, vgl. ebd. S. 15ff.

⁵³ Vgl. Popitz: Rolle, S. 19; Münch: Theorie, S. 37.

2.1 Altertum

Bereits aus dem antiken Mesopotamien⁵⁴ und der griechisch-römischen Antike⁵⁵ sind Mittel überliefert, die den Zweck hatten Menschen in den Augen ihrer Mitmenschen vertrauenswürdig erscheinen zu lassen. Da *jede Kultur* Ordnung und damit berechenbares Verhalten schafft,⁵⁶ ist davon auszugehen, dass entsprechende Mittel bereits viel früher eingesetzt wurden, denn aus dem Fehlen von Quellen (ex silentio) kann zumindest nicht geschlossen werden kann, dass entsprechende Sachverhalte nicht existierten.⁵⁷

Da Vertrauen sich im zwischenmenschlichen Bereich oft auf promissorische Akte⁵⁸ bzw. auf Zusagen bezieht – man vertraut darauf, dass sie eingehalten werden, dass Verträge nicht gebrochen, dass Versprechen gehalten werden – ist anzunehmen, dass Mittel entwickelt wurden, um die Vertrauenswürdigkeit dieser Akte herzustellen bzw. zu erhöhen. Dabei ist die Existenz promissorischer Akte keine Selbstverständlichkeit. Es gibt (auch ethisch) sehr hochstehende Kulturen, wie den Hinduismus oder den Buddhismus, die lehren, dass man sich auf nichts einlassen solle.⁵⁹ Wenn die Vertrauenswürdigkeit menschlicher Handlungen für eine Gesellschaft einen dermaßen hohen Stellenwert besitzt, wie es hier angenommen wird, dann sollte es auch in diesen Kulturen zu (derartigen)⁶⁰ Vertrauensverhältnissen kommen. Die können aber, dies ist eine weitere These dieser Arbeit, auf verschiedene Arten und Weisen „konstruiert“ werden.

Weiter wird angenommen, dass, obwohl die Begriffe „Zusage“ und „Versprechen“ Sprechhandlungen nahelegen, sie nicht notwendigerweise an sprachliche Handlungen geknüpft sind – sie können auch nichtsprachlich vollzogen werden.⁶¹ Für das Zustandekommen von Vertrauen gilt das in erhöhtem Maße: Vertrauen wird eher selten durch

⁵⁴ Ab ca. 2300 v. Chr.

⁵⁵ Die Antike im engeren Sinn lässt man im Allgemeinen mit den sog. „Dark Ages“ (um 1200 v. Chr.) beginnen und mit der Spätantike enden (hier um 565 n. Chr. mit dem Tod Kaiser Iustinians).

⁵⁶ Vgl. Gehlen: Anthropologische Forschung, S. 23.

⁵⁷ Dazu schreibt Burckhardt: „Überall im Studium mag man mit den Anfängen beginnen, nur bei der Geschichte nicht. [...] Was wir als Anfänge glauben nachweisen zu können, sind ohnehin schon ganz späte Stadien.“ Burckhardt: Betrachtungen, S. 7.

⁵⁸ Das „promissorische“ an diesen Akten ist im Sprachgebrauch Austins, ein „Aspekt“ bzw. eine „Kraft“, die diesen (Sprech-)Akten eigen ist („the force, as we may call it, of the utterance“). Diese Kraft kann allerdings nur unter bestimmten Umständen wirksam werden – so muss es den zu vollführenden nichtsprachlichen Akt überhaupt geben und die entsprechenden Regeln müssen eingehalten werden. („it is obvious that the conventional *procedere* [...] must actually exist“ and „the utterance is unhappy – if certain rules, transparently simple rules, are broken.“ Austin: Papers, pp. 224, 238, Austin: How to do, pp. 107, 118.

⁵⁹ Darüber hinaus kennen die betreffenden Rechtsordnungen auch den „Treu-und-Glauben-Satz“ nicht. Vgl. Fikentscher/Heinemann: Schuldrecht, S. 843, Rd-Nr. 1755.

⁶⁰ Prinzipiell kann sich Vertrauen, wenn man es als Erwartung i.S. Simmels versteht, auf alles beziehen, auch darauf, dass man von jemanden betrogen wird.

⁶¹ Dessen war Austin sich bewusst: „it should be borne in mind that there are many non-verbal procedures by which we can perform exactly the same acts as we perform by this verbal means.“ Austin: Papers p. 224.

sprachliche Handlungen begründet⁶² und es muss sich auch nicht in Handlungen zeigen.⁶³

Darüber hinaus muss Vertrauen sich nicht auf ein einfaches Objekt richten: Das Vertrauensobjekt kann komplex sein und sich auch auf Nebenumstände einer etablierten Praxis richten. So vertraut man bei einem Geschenk typischerweise nicht nur darauf, dass man es erhält, der Schenkende somit zu seinem Wort steht, sondern auch darauf, dass das Geschenk für den Beschenkten keine negativen Wirkungen zeitigt, wie bei dem sog. „Danaergeschenk“ oder der „Büchse der Pandora“.⁶⁴ Eine solche Praxis, auf die vertraut wird, kann auch ein reziprokes Austauschverhältnis sein, bei dem darauf vertraut wird, dass auf eine Gabe hin eine bestimmte Gegengabe erfolgt, selbst wenn die Reziprozität erzwungen ist.⁶⁵

2.1.1 Eide, Götter und Klienten

Das Beispiel per excellence für ein Mittel, das einen Akt des Vertrauens (mit)konstituiert, ist die Untermauerung eines Versprechens⁶⁶(-aktes) durch einen zusätzlich, evtl. auch als Teil einer komplexen Handlung, vorzunehmenden Akt. Sollte ein Versprechen besonders glaubwürdig sein, konnte ein Eid geschworen, ein Pfand hinterlegt, Zeugen beigebracht oder auch ein Ritual durchgeführt werden.⁶⁷ Da es in derartigen Fällen zu einer Erhöhung der Glaub- und Vertrauenswürdigkeit des eigentlichen Aktes kommt, handelt es sich um „aktkonstituierende“⁶⁸ Akte. Eine wesentliche Gruppe derartiger Handlungen sind solche, in denen man sich zur Fundierung der Glaub- bzw. Vertrauenswürdigkeit auf göttliche Kräfte beruft. Derartige Mittel und Handlungen sollen nachfolgend „theistisch“ genannt werden.

⁶² Das Zustandekommen von Vertrauensverhältnissen hängt von der Wahrnehmung und Interpretation bestimmter Zeichen ab, die eine bestehende Vertrauenswürdigkeit anzeigen. Vgl. Kap. 4.1.4 „Bedingungen und Zeichen“.

⁶³ Im Folgenden wird zwischen dem Zustand des (Herrschens des) Vertrauens und den Akten, die Ausdruck des Vertrauens sind, unterschieden. Dies ist in jedem Fall strikt zu unterscheiden. Anders hingegen Sztompka, dem zu Folge „trust involves commitment through action“. Vgl. Sztompka: Trust, p. 24.

⁶⁴ Bei dem Danaergeschenk handelt es sich um eine Anspielung auf das Trojanische Pferd, das von den Griechen (den Danaern) vor Troja angeblich als Weihgeschenk für die Göttin Athene zurück gelassen wurde und das den Untergang Trojas herbeiführte. Die Büchse der Pandora wurde auf Geheiß von Zeus Epimetheus, dem etwas beschränkten Bruder von Prometheus, als Geschenk übergeben, obwohl letzterer seinen Bruder gewarnt hatte, ein Geschenk des Zeus anzunehmen. In der Büchse waren eine Reihe von Übeln (u.a. Krankheiten und der Zwang zur Arbeit), die damit auf die Erde gekommen sind. Vgl. Schwab: Sagen, S. 13f, S. 548.

⁶⁵ Bei Gaben können auch Drohungen für Vertrauenswürdigkeit, i.e. für die Möglichkeit rationalen Vertrauens, sorgen. Nach Mauss wird auch mit Krieg gedroht: „guerre privée ou publique“. Vgl. Mauss: Gabe, S. 22 bzw. 9 (frz.: Abschnitt „Prestation. Don et potlatch“), vgl. auch FN 123 auf S. 21. Zu Drohungen und Sanktionen vgl. Kap. 2.2.2.3 „Exkurs: Sanktionen“ und 3.1.2 „Freiheit und Vertrauen“.

⁶⁶ Auch das Versprechen selbst kann als solch ein Mittel betrachtet werden. Es reicht aber, aus der Sicht des potentiell Vertrauenden, nicht in jedem Fall hin.

⁶⁷ Vgl. Neumann: Recht, S. 95; sie auch FN 90 auf S. 16. Die Römer gingen davon aus, dass sie „die Götter [...] zur Erfüllung der an sie gerichteten Bitten“ veranlassen konnten, indem sie „im Sinne eines gerechten Handels [...] die kultischen Vorschriften [...] exakt erfüllte[n]“. Muth; Einführung, S. 219.

⁶⁸ Angenommen es erscheint notwendig, dass ein Eid geleistet wird, dann kann die Person auch vor Leistung des Eides durchaus vertrauenswürdig sein, ohne die Eidleistung wird der Akt, durch den sie sozusagen „offiziell“ vertrauenswürdig wird, nicht zustande kommen und sie wird nicht vertrauenswürdig (genug) *erscheinen*. Die Nichtleistung gilt dann als Zeichen, das gegen die Vertrauenswürdigkeit spricht.

Ein solches, bis heute bekanntes und auch angewandtes, Mittel ist der Eid. Er ist so alt und so tief im Sozialleben der meisten Völker verwurzelt, dass er geradezu als „ethnologisches Urphänomen“ zu betrachten ist.⁶⁹ Generell ist unter einem Eid eine bedingte Verfluchung der eigenen Person zu verstehen.⁷⁰ Dabei will der Schwörende vernichtet sein,

„wenn er in dieser feierlichen Weise die Unwahrheit spricht“.⁷¹

Prinzipiell konnten auch weitere „Dinge“, wie die eigenen Nachkommen oder die geliebten Rennpferde, in den Eid und entsprechend in die Verfluchung einbezogen werden.⁷²

Bereits im antiken Mesopotamien⁷³ wurde zwischen einem *promissorischen* (versprechenden) und einem *assertorischen* (bezeugenden) Eid unterschieden. Der promissorische Eid diente der festen Zusicherung einer vorzunehmenden Handlung oder eines Verzichtes und wurde geleistet, indem der König, ein hoher Beamter oder ein Gott angerufen wurde.⁷⁴ Im zwischenstaatlichen Bereich fungiert das Reich der Götter

„als eine völkerrechtliche Instanz, die auf die Einhaltung der Verträge achtet.“⁷⁵

Die Götter werden somit explizit zur Kontrolle der Einhaltung der eidlich beschworenen Verträge und Eide eingesetzt⁷⁶ und machen letztere dadurch vertrauenswürdig. Um einen solchen Eid handelt es sich auch bei dem assertorischen Eid, der als Zeugen- bzw. Parteien-Eid Beweiskraft besaß und meist in einem Tempel geleistet wurde. Seine Beweisfunktion erhielt der Eid aus der (zumindest unterstellten) Furcht des Eidleistenden vor göttlicher Strafe.⁷⁷ Damit muss eine Übertragung des Vertrauens von der Gottheit auf den jeweils geleisteten Eid unterstellt werden. Denn nur, wenn angenommen wird, dass die Gottheit ihrer Funktion auch wirklich nachkommt, kann auf den geleisteten Eid vertraut werden.

Daneben kannte man auch den *Gottesbeweis* (auch „Gottesurteil“: iudicium Dei),⁷⁸ der hier in Form des sog. Flussordals⁷⁹ eine wichtige, ggfs. prozessentscheidende, Bedeutung inne hatte.

⁶⁹ Vgl. Zapp: Eid II in: LexMA, Sp. 1675.

⁷⁰ Bei einem solchen Eid – auch wenn nur der Sprechakt betrachtet wird – handelt es sich um einen perlokutionären Akt, denn über das Versprechen hinaus erfolgt (ex- oder implizit) die Verfluchung.

⁷¹ Vgl. Nottarp: Gottesurteilstudien, S. 19. Vgl. dazu auch Hobbes, der unter einem Eid „einen Anruf des Zornes Gottes“ versteht. Hobbes: De cive, Kap. II, 23, S. 97, vgl. auch ders.: Leviathan, Kap. XIV, S. 108f.

⁷² Vgl. Thür: Eid II in DNP Bd. 3, 909. Zu Pferden, auf die ein Eid geleistet wird, siehe auch S. 16.

⁷³ Zur sog. Akkade-Zeit (ca. 2300 – 2100) vgl. Neumann: Recht, S. 197, 219, 225 passim.

⁷⁴ Vgl. Neumann: Recht, S. 72.

⁷⁵ Assmann: Gedächtnis, S. 256.

⁷⁶ Vgl. Assmann: Gedächtnis, S. 104, 232, 235ff, 255f, passim.

⁷⁷ Vgl. Neumann: Recht, S. 72.

⁷⁸ Gottesurteile waren so weit verbreitet, dass man behaupten kann, dass sie „nicht auf Religionen, Kulturen und Rassen beschränkt sind, sondern der Menschheitsgeschichte angehören.“ Vgl. Nottarp, Gottesurteilstudien, S. 15f (relativierend hingegen auf S. 84 „sie sind ja auch keine eigentlichen Ordale“, auf 85 dann doch), 40ff & 83; Ebel: Probleme, S. 150, Kroeschell: Rechtsgeschichte, S. 40.

⁷⁹ Die Interpretation des Fluss- oder Wasserordals war in der Geschichte keineswegs einheitlich: Während der Beschuldigte nach dem Codex Hammurapi unschuldig war, wenn er schwamm – der Flussgott wollte ihn nicht bestrafen – war der ins Wasser Geworfene im MA schuldig, wenn er nicht unterging, da das „reine Wasser“ ihn nicht haben wollte. Vgl. Haase: Recht, S. 146. Nach Klengel hingegen galt als unschuldig, wer

In Babylon war der Umfang der (überlieferten) „Beweismittel“ dann bereits auf Zeugen- und Urkundenbeweis, Eid und gerichtlichen Augenschein sowie das Gottesurteil angewachsen.⁸⁰ Um Verträge abzusichern, wurden Geschäfte schuldrechtlicher⁸¹ Art, die damals in großer Zahl getätigt wurden, mit Bürgschaften und der Bestellung von Pfändern gesichert.⁸² Im Gegensatz zu den Eiden sollten Gottesurteile einen Beweis dafür liefern, dass sich etwas so- und-so zugetragen hat — es ist eine „rückwärts gerichtete Weissagung“,⁸³ mit einem Gott als Wahr-Sager.

Die „Güte“ des jeweils resultierenden Vertrauens ergibt sich aus der dem jeweiligen Mittel unterstellten Kraft, falsche Eide, Vertragsübertretungen etc. zu bestrafen. So wurde insbes. im Christentum die Lehre vertreten, dass Gott ein gerechter Richter ist (iudex iustus, Ps. 7, 12) und er den Sieg der ungerechten Sache niemals zulassen würde. Vorchristliche Gemeinschaften kamen unter Umständen auch ohne einen Gott aus, indem sie nämlich „einen unerschütterlichen Glauben an die Rechtmäßigkeit der naturgegebenen Ordnung“ bzw. an „die reinigende Kraft der Elemente“ besaßen.⁸⁴ Grundsätzlich dürfte es für die Funktion eines Eides allerdings keine wesentliche Rolle spielen, ob ein (richtiger) Gott oder (andere) numinose Kräfte einen Eid oder einen Beweis garantieren, solange die feste Vorstellung herrschte, dass sie dies wirklich tun.⁸⁵

In Griechenland⁸⁶ war das Mittel des Eides besonders wichtig, für Staatsverträge bildeten sie,

ohne Schaden aus dem Wasser kam. Vgl. Klengel: König, S. 196f. Auch im mittelhessischen Deutschland wird das Untersinken in einigen Urteilsprüchen als Zeichen der Schuld gedeutet – hier war nach Nottarp der wahre Sinn der Wasserprobe verloren gegangen. Vgl. Nottarp: Gottesurteilsstudien, S. 253f.

⁸⁰ Vgl. Neumann: Eid I in DNP Bd. 3 Sp. 908 sowie ders.: Recht, S. 72, 90f. Diese Mittel wurden auch kombiniert. War es nach einer Eidleistung nicht möglich, ein Urteil zu fällen, weil beide Parteien Eide geschworen haben, konnte zusätzlich ein Gottesurteil durchgeführt werden. Vgl. Neumann: Recht, S. 72.

⁸¹ Unter Schuldrecht versteht man die Ordnung der „rechtlichen Beziehungen zwischen verschiedenen Personen.“ Weber: Creifelds, S. 1164. Es geht um die Entstehung, Ausgestaltung und Abwicklung von Schuldverhältnissen, i.e. um die Beziehungen zwischen Berechtigten und Verpflichteten von Leistungen. Vgl. ebd., S. 1164, 1166.

⁸² Neumann: Recht, S. 95.

⁸³ Grimm stellt damit das Gottesurteil zeitlich der „normalen“ Weissagung diametral gegenüber: „Alle weissagung richtet sich hauptsächlich auf erforschung *künftiger* dinge, denn sie sind die ungewissesten. das *vergangne* ist geschehen und erfahren, seiner kann sich auf vielen wegen versichert werden; [...] Waren ereignisse und handlungen der *vergangenheit* in dunkel gehüllt, so kannte das alterthum ein geheiligttes mittel der entdeckung, die *gottesurteile*: rückwärts gekehrte weissagungen von sicherem, unausbleiblichem erfolg, dessen die gerichtsverhandlung bedurfte.“ Grimm: Mythologie Bd. 2, S. 927.

⁸⁴ Nottarp, Gottesurteilsstudien, S. 32ff, so auch Müller-Bergström: „solange das Gottesurteil blühte, war man [...] allgemein von seiner Wirkung überzeugt“. Zitiert nach Nottarp, S. 266. Vgl. Glitsch: Gottesurteile, S. 6.

⁸⁵ Eine derartige „tiefverwurzelte Furcht vor den Göttern“ ist Vegetti zufolge (zumindest) „in allen Zeugnissen der griechischen Kultur des 5. Jahrhunderts nachweisbar“. Vegetti: Mensch, S. 298. Noch Locke ging davon aus, dass die Gottheit durch Versprechen und Eide gebunden ist: „Promises and Oath, which tie the infinite Deity“. Locke: Two Treatises, I. T. II 6, p. 144. Die psychologische Funktionsweise dieser Vorstellungen hat sehr viel mit sich selbst erfüllenden Prophezeiungen gemein – indem alle fest daran glauben, entwickeln sie tatsächlich eine gewisse Kraft und Geltung, denn „das Schuldbewusstsein wird den Schuldigen verraten!“ Nottarp, Gottesurteilsstudien, S. 32, vgl. Henshel: The Boundary, p. 511.

⁸⁶ In Rom wird bereits im Zwölftafelgesetz als besonders wirksames Mittel für die Festigung der Vertragstreue der Eid genannt. „Nullum [...] vinculum ad adstringendam fidem iureiurando maiores artius esse voluerunt; id indicant leges in XII tabulis.“ Cic. de off. 3, 31, 111.

zusammen mit der Stellung von Geiseln „stets die wichtigste Garantie“. ⁸⁷ Eide wurden unter Anrufung von Göttern geleistet. So werden in der Ilias bei entsprechenden Gelegenheiten vor allem Zeus, aber auch Helios, die Erde, die Flüsse oder ganz allgemein die Götter angerufen ⁸⁸ – daneben war es aber auch möglich unter Anrufung der Heeresversammlung oder beim königlichen Zepter zu schwören. In der Ilias gibt Homer ein Beispiel für einen sog. Reinigungseid, bei dem man sich durch die Eidesleistung von einem Vorwurf befreien konnte:

Wohlan, ich selbst will den Spruch abgeben, und kein anderer der Danaer, sage ich, wird mich tadeln, denn er wird gerade sein: Antilochos, hierher, Zeusgenährter; wie es der Brauch ist, stelle dich vor die Pferde und den Wagen, die biegsame Peitsche halte in Händen, mit der du vorhin getrieben hast. Berühre die Pferde und schwöre beim Erderschütterer, dass du nicht absichtlich, mit List, meinen Wagen behinderst hast. (Il. 23, 579 — 85)

Sollte Antilochos einen Meineid leisten – so die Vorstellung – wird die Schwurgottheit, in diesem Fall Poseidon, ihm sein Gespann und die Chancen in künftigen Rennen verderben. ⁸⁹ Dies ist sozusagen sein Einsatz, den er verlieren würde, wenn er nicht wahrheitsgemäß schwören würde. Der entsprechende Gott ⁹⁰, der als Garant für die Einhaltung des Eides stand, legt einem Eidbrecher somit Kosten auf, die dieser vermeiden möchte. Mit der Leistung des Eides durch Antilochos hat dieser als vertrauenswürdig zu gelten.

Der abgelegte Eid war in diesem Fall eine hinreichende Bedingung und, wurde der Eid erst einmal gefordert, wohl auch eine notwendige Bedingung, um als vertrauenswürdig zu gelten. ⁹¹ Dabei wird in der Durchführung des Eides deutlich, dass es sich nicht um einen

⁸⁷ Bekannt ist das Beispiel des Historikers Polybios, der als eine von 1.000 Geiseln nach Rom gebracht wurde. Dieses Verhalten war gang und gäbe: Caesar übernahm die Bellovaker unter der Bedingung in ein Treueverhältnis, dass sie ihm 600 Geiseln stellten. Die Stellung von Geiseln war eine Standardforderung für die Übernahme in die persönliche als auch in die fides des römischen Volkes. Vgl. Luce: Historiker, S. 168; Caesar: Gall. 2, 13, 1-15, 2, sowie Gelzer: Caesar, S. 103, Hölkeskamp: Fides, S. 244.

Vertrauenswürdigkeit konnte auch durch Folter hergestellt werden. Dies gilt generell für Sklaven, unter Umständen aber auch für Freie: Bürger und Nichtbürger. Entsprechend nennt Aristoteles in der Rhetorik „die sogenannten inartifizialen Beweismittel [ἀτέχνηον καλονόμενον πίστειον]“ „Gesetze, Zeugen, Vertragsurkunden, Folteraussagen [und] Eid.“ Aristoteles: Rhetorik I, 2, 2 1355b und I, 15, 1375a 24ff. Da Aristoteles sich in der „Rhetorik“ insbesondere damit beschäftigt, wie diese Beweismittel beeinflusst werden können, z.B. durch die Betonung „der Schlechtigkeit unseres Gegners“ (Zeugen) – als glaubwürdig oder unglaubwürdig, geht es um die Vertrauenswürdigkeit dieser Mittel. Vgl. ebd. Kursivierung durch den Autor. Zur Folter vgl. Lauffer: Bergwerkssklaven, S. 111; Thür: Beweisführung, S. 13ff, 183.

⁸⁸ Vgl. Muth: Einführung, S. 72.

⁸⁹ Vgl. Thür, von dem auch die Übersetzung stammt. Thür: Recht, S. 203.

⁹⁰ In Rom übte der Dius Fidius die Funktion des griechischen Zeus Horkios aus. Zudem verbürgte die Göttin Fides Eid und Vertrag. An den Wänden bzw. in der Nähe ihres Tempels befanden sich (vielleicht) völkerrechtliche Verträge, für deren Einhaltung die Gottheit einstand. Insbesondere bei Friedensschlüssen wurde Iuppiter Optimus Maximus angerufen: Er sollte denjenigen mit seinem Blitz töten, der die Friedensbedingungen nicht einhielt. Dabei wurde ihm ein mit einem Stein erschlagenes Tier geopfert. Bei derartigen Opferhandlungen zeigt sich bereits ein ausgeprägter Formalismus. Vgl. Muth: Einführung, S. 243f, 245, 307f, Radke: Götter, S. 128, S. 159, Otto: Fides, RE VI 2281ff, Cic. nat. deor. II, 61. off. III 104, Dion. Hal. ant. II 75, Prescendi: Fides I in: DNP Bd. 4, 506, Hölkeskamp: Fides, S. 227.

⁹¹ Die Nichtablegung eines geforderten Eides hat bei einer übernommenen Eidespflicht bspw. im langobardischen Italien (beginnendes MA) die Prozessniederlage zur Folge. Ähnliches gilt für Gottesurteile

reinen Sprechakt handelt, sondern dass der Vollzug des Eides bestimmte nichtsprachliche Elemente einbezieht, hier die Stellung vor die Pferde, das Halten der Peitsche und das Berühren der Pferde.⁹²

Mit der großen Bedeutung dieser Mittel, die Vertrauenswürdigkeit begründen, geht die Enttäuschung des auf sie gegründeten Vertrauens einher.⁹³ Entsprechende Beispiele sind nicht schwer zu finden. Angeführt sei nur die Familiengeschichte von Kleopatra VII.⁹⁴ Die vielleicht wichtigeren Fälle, sind aber die, die Beziehungen zwischen verschiedenen Völkern betreffen. Unterwarfen sich bspw. besiegte Völker den Römern in der sog. „*deditio in fidem*“, dann konnte der jeweilige Feldherr relativ frei entscheiden, ob das Vertrauen der Besiegten in den Sieger, und zwar in dessen eigene *fides* und in die *fides* des römischen Volkes, die der jeweilige Feldherr auch repräsentierte, gerechtfertigt war.⁹⁵ Wenn diese *fides* aus Sicht der Vertrauenden so undurchsichtig war, wird verständlich, warum ein so großer Wert auf persönliche Beziehungen, und damit auf die Kenntnis des anderen, auf das Vertraut-sein mit ihm,⁹⁶ gelegt wurde.

Dieser Begriff „*fides*“ ist an dieser Stelle von großer Bedeutung. Bei ihm handelt es sich

„wahrscheinlich [um] das am häufigsten gebrauchte und sicherlich am meisten strapazierte

– lehnte man aber ein solches allgemein akzeptiertes Mittel ab, zog dies zumindest das Nichtvertrauen bzw. Misstrauen der anderen nach sich. Vgl. Storti Storch: Eid, LexMA, Sp. 1682f; Nottarp: Gottesurteilsstudien, S. 108.

⁹² In Rom wurde der Eid stets mit der rechten Hand besiegelt. Vgl. Hölkeskamp: Fides, S. 228. Zu diesem „Formalismus“ vgl. auch FN 164 auf S. 26.

⁹³ Dies war auch in der Antike bekannt. So meint Lysander, dass „Knaben [...] mit Knochen (=Glücksspiel) und Männer mit Eiden betrogen“ würden. Afflerbach: Kunst, S. 41.

⁹⁴ Zu den unterschiedlichen Zählungen der Kleopatras siehe Schäfer: Kleopatra, S. 16, insbes. FN 8f. Eine ihrer Vorfahrinnen (Berenike) verließ sich auf einen Eid, mit dem die Mörder ihres Sohnes ihr Sicherheit garantierten. Die Täter brachen allerdings ihren Eid und töteten sie. Vgl. Huß: Ägypten, S. 338ff.

⁹⁵ Der römische Feldherr Servius Sulpicius Galba hat bereits unterworfenen (dedierte) Lusitanier „trotz seiner Zusagen und nach hinterhältigen Manövern, teils massakrieren und teils in die Sklaverei verkaufen lassen“ – es lag in seinem freien Ermessen und stellte aus römischer Sicht – wie im Fall Karthagos – keine Verletzung der *fides* dar. Vgl. Hölkeskamp: Fides, S.232, 237, 244ff., Zitat: S. 246. Nach Hartmann impliziert die *deditio* „keine vollständige Handlungsunfähigkeit“, da der unterlegenen Partei Optionen verbleiben, wie „der stolze Untergang, eine Fortsetzung des Kampfes“ (nach einer Niederlage!). Unabhängig davon, dass unklar ist, wodurch eine „vollständige Handlungsunfähigkeit“ charakterisiert sein soll, ist anzumerken, dass eine Option *akzeptabel* sein muss, damit sie gewählt wird. Der Untergang ist dies für viele nicht. Hölkeskamp spricht bei der *deditio* von einem „Surrogat der kriegerischen Eroberung“, weil sie „zur gleichen Konsequenz führt“. Hölkeskamp: Fides, S. 237. Ohne Not wird sich kein Gemeinwesen dieser Konsequenz unterworfen haben. Afflerbach zufolge handelt es sich bei der *deditio* um eine *bedingungslose* Kapitulation. Interessanterweise ist bei Hartmann im Kapitel „Optionen und Handlungen“ durchweg die Rede von „echten Handlungsalternativen“. Danach hat eine Person in einem Land mit nur einer Währung *keine* Alternativen zur Nutzung dieser Währung, obwohl eine Rückkehr zur Tauschwirtschaft oder die Einstellung aller Tauschhandlungen durchaus möglich wäre. Zieht man indes die Analogie zur *deditio*, dann besteht (nach Hartmann) keine Handlungsunfähigkeit, selbst wenn dies zum Untergang des Betreffenden führen sollte. Vgl. Hartmann: Praxis, S. 85ff, insbes. S. 95, S. 400; Afflerbach: Kunst, S. 46, 223, 237, zur Kapitulation S. 194. Kursivierungen vom Autor.

⁹⁶ Die römische „*fides* eines Mannes“ muss tatsächlich erfahren werden, um als verlässlich zu gelten. Vgl. Hölkeskamp: Fides, S. 231. Es geht also um Vertrauen, das auf Erfahrung und Vertrautheit beruht. Beides ist in einer face to face society sicher eher gegeben als in modernen Gesellschaften. Vgl. dazu Abschnitt 2.3.2.

Konzept der moralischen und politisch-sozialen Begriffswelt der Römer in der Republik wie in der frühen Kaiserzeit“.⁹⁷

Nach Cicero war sie das *fundamentum iustitiae* schlechthin⁹⁸, das Prinzip der Verlässlichkeit und damit die Grundlage aller menschlichen Gemeinschaften. Der Begriff war allgegenwärtig – sowohl in den privaten und öffentlichen Beziehungen der Römer untereinander, als auch in den Beziehungen zu Nichtrömern. In der Entwicklung des römischen Zivilrechts spielte die *fides* – als einer der wichtigsten römischen Rechtswerte – eine zentrale Rolle: Die *fides* wurde – im Unterschied zur *pistis*, die sich eher auf freundschaftliche Beziehungen beschränkte, – in das römische Recht integriert und wirkt über dessen Vermittlung bis heute fort (u.a. über den Grundsatz von „Treu und Glauben“).⁹⁹ Übersetzen lässt „*fides*“ sich mit „Vertrauen“, „Glaubwürdigkeit“ oder auch mit dem Verlassen „auf die Zuverlässigkeit eines Mannes“.¹⁰⁰

Mit „*fides*“ werden *asymmetrische Macht-Beziehungen* beschrieben: In der römischen Klientelbeziehung kommt dem Patron *fides* zu, während der sich in dessen Obhut begebende Client sich (nur) *in* dessen *fides* begibt.¹⁰¹ Dies gilt, obwohl der Patron natürlich auch seinen Klienten vertrauen können muss. Diese Asymmetrie erklärt sich dadurch, dass dieser Begriff zunächst den bezeichnet, der die *Macht* und die *Tugend* besitzt, gegebene Zusagen auch einzuhalten.¹⁰² Diese Verbindung mit einer Tugend erklärt die häufig positive Konnotation von Vertrauensverhältnissen, obwohl letztere auch bei Verbrechern bestehen (können).¹⁰³

Unbedingt hervorzuheben ist, dass es sich bei der antiken römischen und der griechischen Gesellschaft um sog. „*face to face societies*“¹⁰⁴ handelt, die

„von vielfältigen personalen Beziehungen durchzogen und von deren besonderer Unmittelbarkeit und Gegenseitigkeit geprägt war[en]“.¹⁰⁵

Die (subjektiv wahrgenommene) Vertrauenswürdigkeit einer Person ergab sich in aller Regel aus der *persönlichen Kenntnis* dieser Person, aus der eine gewisse *Vertrautheit* mit ihr resultiert. Im Unterschied zu modernen, anonymen und weitgehend funktionalisierten Gesellschaften stehen antike Akteure miteinander – zumindest häufig – in einem „Maximum

⁹⁷ Hölkeskamp: *Fides*, S. 225.

⁹⁸ Wörtlich: „Fundamentum autem est iustitiae fides“. Cicero: *off*, I, 23. Vgl. auch Hölkeskamp: *Fides*, S. 226.

⁹⁹ Vgl. Hölkeskamp: *Fides*, S. 226, 230f., Schieman: *Fides* II in DNP, 507ff. Luther übersetzt „*fides*“ mit „trew und glaub“. Vgl. Gloy: „Treue“, S. 77; Zum Verhältnis von *pistis* und *fides* vgl. FN 742 auf S. 106.

¹⁰⁰ Vgl. Hölkeskamp: *Fides*, S. 231.

¹⁰¹ Hölkeskamp: *Fides*, S. 233. Vgl. auch Abschnitt 3.2.2.2 „Vertrauensbeziehungen und Macht“.

¹⁰² Vgl. Hölkeskamp: *fides*, S. 231, 233, *passim*.

¹⁰³ Vgl. dazu den Abschnitt 3.3.1.2 „Vertrauen in geheimen Gesellschaften“.

¹⁰⁴ Um eine solche Gesellschaft handelt es sich, wenn jeder jeden kennt und wenn auftretende Krisen dadurch gelöst werden, dass die Menschen zusammen kommen und miteinander reden. Vgl. Laslett: *Face*, p. 157f. Nach Homann ist die soziale Kontrolle unter den Bedingungen überschaubarer „Face-to-face-Gesellschaften“ ein Strukturmerkmal der vormodernen Gesellschaft. Hier konnte das Verhalten der Interaktionspartner „leicht, d.h. kostengünstig, beobachtet und sanktioniert werden“. Homann: *Einleitung*, S. 6.

¹⁰⁵ Hölkeskamp: *Fides*, S. 232.

an sozialem synaptischen Kontakt“,¹⁰⁶ aus dem sie ihre gegenseitige Kenntnis schöpfen. Zudem waren verrechtlichte Beziehungen eher die Ausnahme und galten in weiten Bereichen als unangemessen,¹⁰⁷ so dass die Beziehungen auf andere Art organisiert werden mussten. Ein in der ganzen Antike weit verbreitetes Mittel um vertrauenswürdige und dauerhafte Beziehungen zu schaffen, ist die sog. „*Patronage*“. Sie zeichnet sich dadurch aus, dass ein Patron in Beziehung zu seiner Klientel steht, deren Schutz er übernimmt. Dennoch zeichnet diese Relation sich durch ein wechselseitiges Abhängigkeitsverhältnis zwischen beiden Parteien aus.¹⁰⁸ Die Klienten stehen dabei in einem Treueverhältnis („in fide“) zum Patron.¹⁰⁹

Ein weiteres Instrument zur Herstellung von Vertrauenswürdigkeit – vielleicht das Mittel der Wahl – waren die *Familienbände*. Bereits die Herrscherhäuser des Alten Orients nutzten Heiratsallianzen bzw. das Instrument der Heiratspolitik,¹¹⁰ um Beziehungen mit anderen Staaten bzw. Herrscherhäusern einzugehen und zu pflegen.¹¹¹ Bei dieser Art Bündnisse zu schmieden handelt es sich um eine weit verbreitete gesellschaftliche Gepflogenheit des Adels,¹¹² um Vertrauenswürdigkeit herzustellen und darauf aufbauend Vertrauen zu erlangen. Ein bekanntes Beispiel für diesen Brauch war die Verheiratung von Caesars Tochter Julia mit Pompeius, bei der es politisch um die Herstellung und Festigung eines Bündnisses der beiden Politiker ging. Das es auch tatsächlich bis zu Julias Tod Bestand hatte, wird nicht zuletzt auf ihren Einfluss zurückgeführt.¹¹³ Allerdings ist es auch mit diesem Mittel möglich, Vertrauenswürdigkeit nur vorzutäuschen und das darauf basierende Vertrauen zu enttäuschen. So verheiratete bspw. der persische Großkönig Dareios II. mehrere seiner Töchter mit Kindern des Hydarnes. Nichtsdestotrotz ließ er später nacheinander alle Hydarniden, auch die mit seinen Kindern verheirateten, töten.¹¹⁴

¹⁰⁶ Übersetzung durch den Autor. Laslett: Face, S. 166.

¹⁰⁷ Vgl. Fikentscher/Heinemann: Schuldrecht, S. 844.

¹⁰⁸ Eine Klientel ist ganz allgemein dadurch bestimmt, dass „eine Person mit Sozialprestige [der Patron] Personen geringeren Prestiges [die Klienten] unter ihren Schutz nahm.“ Dafür hatte der Klient bei Bedarf bestimmte Gegenleistungen zu erbringen. Vgl. Bleicken: Verfassung, S. 24f, das Zitat S. 24.

¹⁰⁹ Vgl. Lintott: Cogens, Sp. 32f.

¹¹⁰ Das konkrete Ziel dieser „Politik“ kann durchaus unterschiedlich sein. So war die Heiratspolitik bei den Achämeniden nach Wiesehöfer zunächst war auf die Sicherung der Loyalität der angeheirateten Familien gerichtet, dann auf eine mögliche dynastische Verbindung mit den Familien der Reichsgründer. Später war es nicht mehr ein Instrument zur Erlangung oder Legitimation der Herrschaft, sondern zu deren Sicherung – Ehen wurden (ex post) als „Belohnung für bereits erwiesene Treue und Dienste“ gestiftet, also nicht um Vertrauen zu erzeugen, sondern um gerechtfertigtes Vertrauen zu belohnen. Immer ging es aber um den Aufbau oder die Sicherung von Vertrauensbeziehungen.

¹¹¹ Renger: DNP, Bd. 4, Sp. 630f: Frau I A.

¹¹² So auch im Achämenidenreich (ca. 6. - 4. Jh. v. Chr.). Vgl. Brosius: DNP Bd. 4, Sp. 632f: Frau I D.

¹¹³ Vgl. Meier: Caesar, S. 269, 358f, Gelzer: Caesar, 1960, S. 133. Ein bekanntes Beispiel für diese Sitte ist die Massenhochzeit von Susa, die Alexander der Große arrangiert hat. Vgl. Gehrke: Alexander, S. 87f. Vgl. Wiesehöfer: Persien, S. 64. Simmel zufolge betrachtete Augustus die Blutsverwandtschaft als „Kitt, der allein den ordo senatorius zusammenhalten konnte“. Simmel: Soziologie, S. 564.

¹¹⁴ Vgl. Wiesehöfer: Persien, S. 125f.

Die *Funktionalisierung* familiärer Verbindungen und ihrer Anbahnung war weithin üblich. Nach Röllig hatten derartige Ehen u.a. folgende Funktionen zu erfüllen:

- a) Bei gleich starken Partnern sollte die Beziehung neutralisiert werden, i.e. ein Übergewicht einer Seite sollte verhindert werden.
- b) Bei ungleichen Kräfteverhältnissen konnte der Stärkere mit einer Hochzeit den Schwächeren an sich binden, während dieser den Schutz des Stärkeren bekam.

Zudem werden ein Gewinn an Prestige, die Integration von Völkerschaften,¹¹⁵ Versöhnungs- und Beschwichtigungsversuche, Erhalt bzw. Erzeugung von Gehorsam und schließlich religiöse Aspekte als mögliche Motive aufgeführt.¹¹⁶ Es geht also darum, andere an sich zu binden, eine bestehende Bindung zu festigen und somit – über die Schaffung entsprechender Interessen – mehr oder minder direkt die Grundlage für Vertrauen zu schaffen.¹¹⁷ So bestanden bspw. die Vermittler des Friedensschlusses zwischen dem Mederkönig Astyages und dem König von Lydien Alyattes darauf, dass

„Alyattes seine Tochter dem Astyages zur Frau gab, 'weil ein Friede ohne eine solche Verschwägerung wohl nicht von Dauer sein würde'.“¹¹⁸

Vertrauenswürdigkeit konnte aber nicht nur durch solche Beziehungen und die sich daraus evtl. ergebenden gemeinsamen Interessen, bspw. in Form gemeinsamer Nachfahren, geschaffen werden, sondern paradoxerweise auch durch Tätigkeiten, die eigentlich Ausdruck tiefsten Misstrauens sind. So konnte eine Spionagetätigkeit von angeheirateten Gattinnen, zumindest solange diese unentdeckt blieb bzw. toleriert wurde, zu einem größeren Vertrauen der spionierenden Seite führen, wenn die so ermittelten *Informationen* dies zuließen. Auch dies war gängige Praxis. So führt Melville über die Töchter des Königs Zimri-Lim von Mari¹¹⁹ aus, dass

„once they were installed in their new homes, these woman gathered intelligence for their father and many of their letters contained reports on the political maneuvers of their husbands“¹²⁰.

Umgekehrt konnte der Ehemann darauf bauen, dass die Ursprungsfamilie der Ehefrau mit ihren Handlungen deren Wohl nicht nur aus Zuneigung, sondern auch aus *rationalem Kalkül*

¹¹⁵ Curtius Rufus gibt die diesbezügliche Absicht Alexanders wie folgt wieder: „[I]ch habe meine engsten Vertrauten dazu gebracht, mit gefangenen Frauen Kinder zu zeugen, um durch dieses heilige Bündnis jeden Unterschied zwischen Siegern und Besiegten abzubauen.“ Rufus: Geschichte X, 3,12ff, S. 269.

¹¹⁶ Vgl. Röllig: Heiraten, S. 11 – 23.

¹¹⁷ Vgl. die vertrauensbildenden Maßnahmen im „Kalten Krieg“ der Neuzeit: Um als vertrauensbildend zu gelten, mussten die entsprechenden Maßnahmen vier Kriterien genügen: Sie mussten politisch bindend, verifizierbar und militärisch signifikant sein und „vom Atlantik bis zum Ural gelten.“ Zielinski: Maßnahmen, S. 72.

¹¹⁸ Röllig: Heiraten, S. 22.

¹¹⁹ 18. Jh. v. Chr., Mari ist das heutige Tel Hariri in Syrien. Vgl. auch „Zimrilim“ von Soden: Sumer, S. 579.

¹²⁰ Melville: Royal Women, p. 224.

beachteten, da deren Status und Behandlung auf sie selbst zurückfielen, denn die Könige

„were always anxious to safeguard their daughter's status because it reflected their own.“¹²¹

Schließlich wurde auch auf das interkulturell gültige Reziprozitätsprinzip vertraut, das besagt, dass erwiesene Gaben zu erwidern sind. Wird die Frau als Tauschobjekt betrachtet,¹²² wurde der so Bedachte damit sowohl psychologisch als auch gesellschaftlich, durch entsprechenden Erwartungs-Druck, zu einer Gegenleistung verpflichtet.¹²³ Dieser Druck ist weder auf den militärischen Bereich beschränkt noch muss er notwendig vom Tauschpartner ausgehen: Es geht um Erwartungen gesellschaftlicher Gruppen, für die eine Verletzung dieses Prinzips eine Ungeheuerlichkeit darstellt. Auch die Annahme einer richtenden überweltlichen Instanz und Zuneigung – zur Frau, ihrer Familie, den Nachkommen – können eine Rolle spielen: In diesen Fällen wird Vertrauenswürdigkeit durch Gratifikationen (Frauen, Bündnis-Verträge, Prestige etc.) und negative Anreize (Krieg, Fortfall von Prestige, Entzug der Ehefrau etc.) geschaffen.

2.1.2 Subjekte und Objekte des Vertrauens

Da sich die historischen Ausführungen auch auf den Begriff des Vertrauens beziehen, erscheint es nötig einige begriffliche Klärungen vorzunehmen. Die bisherigen Ausführungen legen die Annahme nahe, dass das *Subjekt des Vertrauens* immer ein Mensch sein muss oder doch zumindest ein Wesen, das fähig ist, eine bestimmte Form von Erwartungen zu bilden. Da sich Vertrauen immer auf etwas – ein Objekt – bezieht, handelt es sich um eine Relation.¹²⁴ Was aber kann als *Objekt des Vertrauens* dienen? Dass sich Vertrauen auf Menschen beziehen kann, ist offensichtlich. Gelegentlich bestritten wird allerdings, dass auch andere Dinge als Vertrauensobjekte dienen können. So behauptet Hartmann, dass „wir“ „[m]it Bezug auf leblose Dinge [...] nur in einem metaphorischen Sinn von Treue, Vertrauen und [...] Schuld sprechen.“¹²⁵ Wir vertrauen nicht dem Produkt, sondern seinem Produzenten, nicht einem System, sondern den Personen in dem System.¹²⁶ Herzog wiederum beschreibt zunächst

„verschiedene Formen von Vertrauen: persönliches Vertrauen, Rechtsvertrauen und

¹²¹ Melville: *Royal Woman*, p. 225.

¹²² „Exchange of women was quite important at the political level.“ Liverani: *Historical Overview*, p. 12. Nach Stahl gilt dies auch für das archaische Griechenland. Einen solchen Tausch konstatiert auch Mauss, der allerdings vehement auf die Pflicht zur Erwidern hinweist, wie im übrigen auch Stahl anmerkt. Nach Lévi-Strauss sind Frauen überhaupt die kostbarste Gabe, über die man verfügt. Ihr Austausch gegen andere Frauen ermöglicht ihm zufolge erst das, was wir Gesellschaft und Kultur nennen. Vgl. Stahl: *Gesellschaft: Archaische Zeit*, S. 70ff; Mauss: *Gabe*, S. 22, 28; Lévi-Strauss: *Structures*, S. 596f.

¹²³ Diese „Reziprozität“ stellt nicht nur für archaische Gesellschaften eine fundamentale soziale Norm dar, wie Mauss dies ausführlich darstellt. Nach Nerdinger wurde sie bisher in allen – auch in modernen – Gesellschaften beobachtet. Außerdem ist sie ein Grundprinzip allen positiven Rechts. Vgl. Mauss: *Die Gabe*, S. 36 – 39, allgemein zur Reziprozitätsnorm: Aronson/Wilson/Akert: *Social Psychology*⁴, p. 286; Nerdinger: *Psychologie*, S. 173f.; zur Verankerung im Recht: vgl. Rehinder: *Einführung*, S. 167ff insbes. 170f.

¹²⁴ Dazu ausführlich Abschnitt 4.1 „Die Vertrauensrelation“.

¹²⁵ Hartmann: *Praxis*, S. 284 FN 253.

¹²⁶ Vgl. Hartmann: *Praxis*, S. 283f. Ähnlich restriktiv ist auch Sztompka: *Vertrauen*, S. 256, ders.: *Trust*, p. 41.

Systemvertrauen in das Finanzsystem, wobei letzteres sich aus Rechtsvertrauen, Marktvertrauen und Staatsvertrauen zusammensetzte [sic].“¹²⁷

Nach diesen nicht weiter begründeten Unterscheidungen – es handelt sich aber offensichtlich nur um *verschiedene Bezugsobjekte* des Vertrauens, wird behauptet, dass es sich nur beim persönlichen Vertrauen um Vertrauen handelt.¹²⁸ Aus dem hier zugrunde liegenden Verständnis von „Vertrauen“ als sichere Hypothese künftigen Verhaltens, die praktische Handlungen ermöglicht,¹²⁹ lassen sich derartige Einschränkungen aber nicht begründen: Vertrauen kann sich auf *beliebige Dinge* beziehen.¹³⁰

Eines der Dinge, die ohne Vertrauen gar nicht existieren würden, ist das Geld.¹³¹ Der prinzipielle Zusammenhang zwischen der Funktionsweise einer Währung und dem in sie bestehenden Vertrauen war auch in der Antike wohlbekannt. Vertrauen (in das Geld) ist indes nicht nötig, wenn das (Edelmetall-)Geld selbst als Ware betrachtet wird, wie es in Zeiten schwankenden Nominalwertes, z.B. durch vorgenommene Münzverschlechterungen, immer wieder geschehen ist.¹³² In solchen Fällen wird aber auch nicht das Geld betrachtet, sondern das Material (Gold, Silber etc.) und die Erwartungen (und ggf. das Vertrauen) des Besitzers richten sich dann darauf.

Um das Vertrauen in das Geld zu gewährleisten, wurden Falschmünzer, die es beinahe solange gibt, wie die regulären Münzer, streng bestraft.¹³³ Zudem wurden eigens Münzprüfer angestellt, deren Aufgabe es war, „die Echtheit, die Vollgewichtigkeit und die Kursfähigkeit“ der Münzen zu überprüfen.¹³⁴ In Fällen wo diese Maßnahmen nicht ausgereicht haben, wichen die Menschen bspw. auf „Parallelwährungen' in Form von Leistungsverpflichtungen [...] und Naturalien“ aus.¹³⁵ Es wurden also Maßnahmen zum Erhalt der Vertrauenswürdigkeit des Geldes getroffen und damit die Grundlage für Vertrauen geschaffen. In Fällen, in denen die Maßnahmen ihren Zweck nicht erfüllt haben, griffen die Menschen, wenn sie eine Wahl hatten, zu Alternativen.

¹²⁷ Herzog: Vertrauen, S. 530.

¹²⁸ Vgl. Herzog: Vertrauen, S. 530. Bei den anderen Vertrauensformen handelt es sich also *nicht* um Vertrauen.

¹²⁹ Vgl. Simmel: Soziologie, S. 393, siehe auch S. 11.

¹³⁰ Vgl. dazu die Abschnitte 3.3.2.1 und 4.1.2.

¹³¹ Die Bedeutung des Vertrauens in das Geld betont auch Luhmann. Vgl. Luhmann: Vertrauen, S. 63. Simmel setzt es zumindest indirekt voraus: „Dass man die wertvollsten Dinge gegen einen bedruckten Zettel fortgibt, ist erst bei einer sehr großen Ausdehnung und Zuverlässigkeit der Zweckreihen möglich, die es sicher macht, dass das unmittelbar Wertlose uns weiterhin zu Werten verhilft.“ Simmel: Philosophie d. G., I, 2, 1, S. 156.

¹³² Vgl. von Kaenel: Münzverschlechterung in: DNP Bd. 8, Sp. 455f. Münzgeld wurde in Griechenland im 6. Jh. v. Chr. eingeführt – mit spürbaren Auswirkungen auf die Kultur. Vgl. Seaford: Money, p. 49.

¹³³ Dionysios Chrysostomos führt aus, dass Geldfälscher, auch wenn sie nur einen Teil des Geldes verderben, so betrachtet werden, als wären sie verantwortlich für die Zugrunderichtung allen Geldes, weil es insgesamt dubios wird. Vgl. Dion. Chrys. 31, 24.

¹³⁴ Vgl. Klose: Münzprüfung in DNP, Bd. 8, Sp. 452f; Klose: Münzfälschung in DNP, Bd. 8, Sp. 438f.

¹³⁵ Vgl. von Kaenel: Münzverschlechterung in DNP Bd. 8, Sp. 455f.

Ein explizit auf die äußere Sicherheit bezogenes Vertrauensobjekt ist eine Armee. Da Aufstellung und Unterhalt eines großen¹³⁶ Heeres mit erheblichen Kosten verbunden sind, kann mit einer gewissen Berechtigung davon ausgegangen werden, dass es für sie eine Verwendung gab. Diese ist typischerweise in der Bedrohung anderer bzw. in der Abwehr Bedrohungen anderer zu sehen. Damit bezieht sich das Vertrauen ganz allgemein auf die Umwelt: Erscheint diese nicht als vertrauenswürdig, dann haben Menschen Maßnahmen ergriffen, um diesem Missstand abzuhelpfen. Als weitere Vertrauensobjekte, die diesem Zweck dienten, sind bestimmte Bauwerke, insbesondere Stadt- bzw. Ortsmauern, anzusehen.¹³⁷ Sinn und Zweck dieser Mauern war der Schutz vor von außen kommenden Gefahren, denn

„[d]as Entstehen von Befestigungen [...] ist immer eine Folge von Bedrohungen, ein Ausfluss des Schutzbedürfnisses“.¹³⁸

Auch Schilderungen in der Dichtung, wie bspw. die Darstellung der Belagerung Trojas in der Ilias oder die Berichte in der Odyssee von den Raubzügen des Odysseus, in denen er fremde Städte überfallen und geplündert hat,¹³⁹ belegen den Zweck und Nutzen solchen Schutzes. Neben den Dichtern haben auch die Historiker von entsprechenden Gefährdungen berichtet. So betrieben die „Hellenen der Frühzeit“ nach Thukydides die Seeräuberei und überfielen

„die unbefestigten und dorftartig angelegten Städte, plünderten sie und bestritten daraus den größten Teil ihres Lebensunterhaltes“.¹⁴⁰

Später, als die Siedlungen zu einigem Reichtum kamen, errichteten sie Befestigungsanlagen, um diesen Reichtum gegen fremde Begehrlichkeiten zu sichern.¹⁴¹ Diese befestigten Seeburgen verbreiteten sich im griechischen und kleinasiatischen Raum als Antwort auf den Seeraub.¹⁴² Auch die mächtigen „kyklopischen“ Mauern der mykenischen Zitadelle „Gla“ (ca. 1300 v. Chr.) werden als Vorkehrung auf eine äußere Bedrohung interpretiert.¹⁴³ Mehrfach

¹³⁶ Umgekehrt kann von einer kleinen, schlecht ausgestatteten, Armee nicht auf eine sichere, friedliche Umgebung geschlossen werden. So nahm die Zahl der römischen Truppen zum Ende des römischen Reiches dramatisch ab – wegen wirtschaftlicher Probleme Roms. Vgl. Krause: Spätantike, S. 400ff.

¹³⁷ Die eilige Ummauerung der Städte und Dörfer im Zuge der Barbareneinfälle des 3. Jh. interpretiert Ennen als Schutzmaßnahme. Vgl. Ennen: Stadt, S. 14. Damit wurde die Vertrauenswürdigkeit der Umwelt erhöht.

¹³⁸ Haase: Stadt, S. 382, vgl. auch Weltecke: „Vertrauen“, S. 69.

¹³⁹ Vgl. Hom. Od. 9, 41ff. und 14, 223ff, wo Odysseus spricht: „Von Ilion her trug mich der Wind und brachte mich zu den Kikonen, nach Ismaros. Dort zerstörte ich die Stadt und vernichtete die Männer. Und als wir aus der Stadt die Weiber und viele Güter genommen hatten, verteilten wir sie unter uns, so dass mir keiner des gleichen Anteils verlustig ginge.“ & „Die Arbeit aber war mir niemals lieb [...] Sondern mir waren immer beruderte Schiffe lieb, und Kriege und wohlgeglättete Wurfspieße und Pfeile“.

¹⁴⁰ Thuk. I, 5. Vgl. auch die diesbezüglichen Ausführungen von Hobbes. Hobbes: Leviathan, Kap. 10, S. 71. Diese Plünderungen können als frühe Form des Außenhandels betrachtet werden. Vgl. Polanyi: Transformation, S. 92.

¹⁴¹ Vgl. Thuk. I, 8.

¹⁴² Vgl. Weber: Stadt, S. 47.

¹⁴³ Vgl. Hölkeskamp/Stein-Hölkeskamp: Dark Ages, S. 25, Mee/Spawforth: Greece: Guide, p. 324. Vom 7. bis zum 5. Jh. konstatiert Winter eine zunehmende Befestigung der griechischen Poleis in der Ägäis als Reaktion auf drohende Gefahren. Vgl. Winter: Fortifications, p. 292ff.

befestigt wurde auch Athen, damit die Stadt "ihre Einwohner beschützen könne".¹⁴⁴

Von vornherein befestigt waren meist die sog. Pflanzstädte (ἀποικίαι) der Griechen, i.e. Neugründungen durch Auswanderer, da ihnen ihre Umwelt häufig feindlich gesonnen war, denn oft raubten sie den Ureinwohnern deren Ländereien und vertrieben die Indigenen.¹⁴⁵ Auf dem Territorium der griechischen Poleis selbst herrschte jedoch längere Zeit Mauerlosigkeit vor. Sparta rühmte sich dessen sogar und verwies diesbezüglich auf die vorzügliche Kampfkraft seines Heeres.¹⁴⁶ Gerade diese Überlieferung weist darauf hin, dass vertrauenskonstituierende Mittel häufig substituierbar sind: Statt durch Mauern kann Sicherheit bzw. Vertrauenswürdigkeit auch durch militärische Stärke oder durch Verträge, Eide, Bündnisse etc. hergestellt werden.¹⁴⁷

Wie wichtig ein solider Schutz war, belegen die Schicksale derer, die in die Hände ihrer Feinde fielen. So berichtet Thykydides von den Meliern, dass, nachdem diese sich nach harter Belagerung ergeben hatten, alle erwachsenen Männer getötet sowie die Frauen und Kinder in die Sklaverei verkauft wurden.¹⁴⁸ Dies war kein Einzelfall: Versklavungen von Unterworfenen kamen häufig vor und nicht immer kamen die Frauen und Kinder mit dem Leben davon.¹⁴⁹

Eine sichere Umgebung ist dann vertrauenswürdig, wenn auf die gebotene Sicherheit vertraut werden kann, i.e. wenn sie sicher erwartet werden kann. Eine entsprechende Befestigungsanlage machte beispielsweise eine Belagerung für den Belagerer zu einer durchaus risikoreichen Unternehmung: Belagerungen gingen häufig sehr glimpflich für die Belagerten aus. Ducrey zufolge wurden im 5. Jahrhundert v. Chr. von 69 Belagerungen in Griechenland 42 ohne jeglichen Kampf durch Übereinkommen beendet, bei denen die Belagerten i.d.R. die Stadt unbehelligt verlassen konnten. Zudem verblieb ihnen ein Minimum an Besitz.¹⁵⁰ Im Vergleich zu den Besiegten, die versklavt oder getötet wurden, war dies ein

¹⁴⁴ Thuk. I, 91, S. 105, Schuller: Griechische Geschichte, S. 31.

¹⁴⁵ Zu den Beraubungen schreibt Winter: „[T]he Greeks had generally dispossessed native tribes who were at an inferior level of technological and military development.“ Nach Schuller hingegen wurden Einheimische nur „gelegentlich“ verdrängt. Vgl. Winter: Fortifications, p. 289ff, Zitat S. 301; Wokalek: Stadtbefestigungen, S. 26f; Schuller: Griechische Geschichte, S. 14.

¹⁴⁶ Vgl. Wokalek: Stadtbefestigungen, S. 28. Die Mauerlosigkeit konstatiert auch Thommen: Sparta, S. 16.

¹⁴⁷ Die ersten Siedler setzten meist auf einfach zu verteidigende Siedlungsplätze wie Halbinseln, Berggipfel oder Plateaus in Verbindung mit oft sehr einfachen Schutzmaßnahmen, wie Erdwällen („simple ramparts“), die je nach Bedrohungslage ausgebaut wurden. Vgl. Winter: Fortifications, p. 291, 301. Zur Möglichkeit der Substitution führt Frevert den Ersatz von „sanktionsbewehrte[n] Verträge[n]“ durch Reputation, Ehrbarkeit, „einen verbindlichen Tugendkanon“ und persönliche Kontakte an. Frevert: Vertrauen, S. 43.

¹⁴⁸ Thuk., V, 116, 3f.

¹⁴⁹ Vgl. Horsmann: Massenversklavungen; Afflerbach: Kunst, S. 23ff, zu den Massenselbstmorden ebd. S. 53ff. Caesar hat sich gerühmt, ganze germanische Völker ausgerottet zu haben – er gab die Zahl von 430.000 Toten an. Obwohl die Zahl wahrscheinlich übertrieben ist, gilt diese Metzellei als Genozid. Caes. Gall. 4, 4 – 15, Gelzer: Caesar, S. 117, Kiernan: Blood: p. 58f. Einige Jahrhunderte später wird von den Vandalen berichtet, dass vor keiner Gräueltat zurückschreckten, kein Alter und kein Geschlecht verschonten. Zur Möglichkeit grundloser Übertreibungen schreibt Ward-Perkins, dass „such accounts did not emerge from nowhere.“ Ward-Perkins: Fall, p. 22f. Angesichts dessen kam es immer wieder zu Massenselbstmorden der Einwohner belagerter Städte.

¹⁵⁰ Vgl. Ducrey: Warfare, p. 167 und p. 241ff.

nicht unbeträchtlicher Zugewinn an Sicherheit. Das Vertrauen war also (häufig) durchaus berechtigt: Vertrauenswürdige Mauern vermindern die Wahrscheinlichkeit eines erfolgreichen Angriffs und erhöhen gleichzeitig die Kosten für den Angreifer – beides sind nach Clausewitz „Motive zum Frieden“.¹⁵¹

2.2 Mittelalter

Das Mittelalter¹⁵² ist in seinem Verlauf zunehmend von der von Max Weber so bezeichneten „Entzauberung“¹⁵³ der Welt und einer „Rationalisierung des Rechts“¹⁵⁴ geprägt, die bereits auf eine gewisse „Tendenz zur Rationalisierung der göttlichen Botschaft“¹⁵⁵ im Christentum traf. Diesen entscheidenden Wendepunkt im abendländischen Denken haben einige Historiker unter die Überschrift „Renaissance des 12. Jahrhunderts“ gestellt. Der kulturelle Wandel zeigte sich bspw. bei der Wiederbelebung der Rechtswissenschaft in Bologna darin, dass im Gegensatz zur bis dato üblichen Praxis der Legitimation durch *Tradition* respektive durch *Autorität*, rechtliche Entscheidungen *argumentativ* legitimiert wurden und es bei Verbrechen nicht mehr nur um die Tat, sondern auch um die *Intention* des Täters ging. In diesem Zusammenhang ist Abaelard eine herausragende Rolle zuzuschreiben. Hier nahm die moderne Entwicklung ihren Anfang, nur noch den Dingen zu vertrauen, die *mittels Vernunft* verstehbar waren.¹⁵⁶ Diese Entwicklung sollte sich in den Vertrauensbeziehungen wiederfinden.

2.2.1 Gottesurteile, Folter und Eide

Gottesurteile,¹⁵⁷ in denen Gott – für die Beteiligten unübersehbar – in das Weltgeschehen eingriff, kamen im Zuge des Erstarkens der germanischen Nachfolgestaaten auf dem Gebiet des ehemaligen römischen Reiches zunehmend in Gebrauch,¹⁵⁸ so dass die Kirche vermehrt mit diesen Erscheinungen in Berührung kam, sich mit ihnen auseinander setzte und häufig auch kritisierte.¹⁵⁹ Solange man jedoch dieses Verfahren gebrauchte, wurde es als

¹⁵¹ Vgl. von Clausewitz: Vom Kriege, S. 25; den hohen Aufwand betont auch Afflerbach: Kunst, S. 24.

¹⁵² Typischerweise lässt man das Mittelalter mit dem Untergang des Weströmischen Reiches im Jahr 476 beginnen und mit dem Untergang des oströmischen Reiches 1453 enden. Allerdings gibt es auch Vorschläge es mit Kaiser Konstantin (325-337) oder dem Hunneneinbruch (375) beginnen zu lassen und es mit der Entdeckung Amerikas (1492) enden zu lassen. Vgl. Boockmann: Einführung, S. 13f, Bosl: Europa, S. 17f.

¹⁵³ Unter dieser Entzauberung versteht Max Weber den Glauben an die potentielle Berechenbarkeit der Dinge bzw. das Wissen darüber. Vgl. Weber: Wissenschaft, S. 19. Der Glaube an den „objektiven‘ Sinn irgendwelcher Art“ ging im Zuge der Entzauberung verloren. Vgl. Löwith: Weber, S. 28.

¹⁵⁴ Baechler: Entstehung, S. 150. Vgl. hierzu FN 163 auf S. 26.

¹⁵⁵ Baechler: Entstehung, S. 150. Durch die dem Christentum inhärenten und rational nicht auflösbaren Widersprüche (z.B. den ontologischen Status Christi betreffend), wurde so der Boden für den Unglauben bzw. die Atheisierung der (öffentlichen, nicht aber der privaten) Welt bereitet. Vg. ebd. S. 150f.

¹⁵⁶ Vgl. dazu Otte: Rechtswissenschaft, S. 123, 130, 133; Dinzelsbacher: Mittelalter, S. 227.

¹⁵⁷ Vgl. Becker: Gottesurteil in LexMA Bd. 1, Sp. 1594. Zu den Gottesurteilen zählen u.a. das Feuerordal, die Kaltwasserprobe, der Rasengang oder auch die Bissen- oder Kreuzprobe. Ebd.

¹⁵⁸ Sie wurden bisweilen auch angeordnet, so hat Karl der Große per Gesetz bestimmt, dass seine Untertanen an die Ordalien zu glauben haben. Vgl. Dinzelsbacher: Mittelalter, S. 54.

¹⁵⁹ Bereits Agobard v. Lyon äußerte Kritik an diesen Verfahren. Später folgte ihm darin u.a. Thomas von Aquin.

„grundsätzliche Anfrage an Gott“ betrachtet:

„Jedes Gottesurteil muss die Wahrheit und die Gerechtigkeit des ganzen Weltgeschehens bekunden.“¹⁶⁰

Für einen überzeugten Christen, der wirklich an Gott glaubt, ist es kaum möglich an der Funktionsfähigkeit eines solchen Urteils zu zweifeln: Wenn das Vertrauen in Gott vorhanden ist, dann auch in seine Urteile. Auch dieses Verhältnis ist offensichtlich transitiv.

Schließlich wurden die Gottesurteile zugunsten rationalerer¹⁶¹ Methoden aufgegeben. Motoren dieser Entwicklung waren neben der Kirche, die sich für das Zweikampfbefehl eingesetzt hat,¹⁶² das Bürgertum und Handelsinteressen der Städte und Kaufleute: Man fängt an zu rechnen.¹⁶³ So werden die Eideshelfer durch Zeugen ersetzt, statt um das sture und penible Einhalten von Formalien¹⁶⁴ geht es jetzt um den Willen, der sich in einer Erklärung zeigt, und damit um die Auslegung dieses Willens, den möglichen Irrtum. Die

Vgl. Nottarp, Gottesurteilsstudien, S. 317ff, insbes. 332f, Becker: Gottesurteil, Sp. 1594f.

¹⁶⁰ Dieser Auffassung zufolge tat das Gottesurteil dies auch, obwohl der Teufel versucht die Gottesurteile zu stören. Da Gott aber stärker ist, liefern die „reinen Elemente“ trotzdem „einen absolut sichern Beweis der Schuld oder Unschuld“ und waren damit vertrauenswürdig. Fehr: Gottesurteil, S. 234ff. Neben Menschen unterlagen auch Reliquien und Texte solchen Urteilen. Vgl. Dinzelsbacher: Mittelalter, S. 57. 91ff.

¹⁶¹ Hier verstanden als zunehmenden Verzicht auf übernatürliche Kräfte – aus dieser Zunahme ergibt (und rechtfertigt) sich auch der Gebrauch des Komparativs. Den gebraucht, zumindest indirekt, auch Max Weber, wenn er von „Maß und Art der Rationalität des Rechts“ spricht. Weber: Rechtssoziologie, S. 123.

¹⁶² Vgl. Becker: Gottesurteil, Sp. 1595.

¹⁶³ Auch im Rechtswesen – sowohl im Schadenersatz- als auch im Pfandrecht – wird der Schaden rechnerisch ermittelt. Bis dato war ein Pfand, wenn es nicht ausgelöst wurde, Eigentum des Gläubigers und verfiel diesem ggfs. („Verfallpfand“). In dem neueren Rechtsbestimmungen wurde dagegen aufgerechnet: Das Pfand musste veräußert werden und ein Mehrerlös ging an den Schuldner: Das Rechtsdenkens ökonomisierte sich. Vgl. Becker: Gottesurteil, Sp. 1595; Ebel: Leistung, S. 148f., 157; Wesel: Geschichte, S. 331; Mitteis/Lieberich: Rechtsgeschichte, S. 297. Zum Zusammenhang zwischen Geldwirtschaft, (rationalen) Berechnungen und der „Verstandesherrschaft“ vgl. Simmel: Großstädte, S. 118f. Die zunehmende Rationalität findet auch Ausdruck im Zusammenschluss von Kaufleuten zu Gesellschaften und Genossenschaften („Hansen“): Risiken und Interessen wurden gemeinsam getragen bzw. durchgesetzt. Obendrein begann man Risiken auf Versicherer zu übertragen. Beide Entwicklungen führten dazu, dass die Vertrauenswürdigkeit der jeweiligen Unternehmung durch die Verringerung bestimmter Risiken erhöht wurde. Zu den Risiken des Handels vgl. Spufford: Handel, S. 161ff; zur Versicherung: Dacunha-Castelle: Spiele, S. 169ff., Bernstein: Götter, S. 31ff., Ennen: Stadt, S. 145ff., Nehlsen-von Stryk: Seeverversicherung; von Zedtwitz: Entwicklung, insbes. S. 84ff., zu Zusammenschlüssen der Kaufleute: Oexle: Genossenschaft LexMA 4, Sp. 1235.

¹⁶⁴ Bekannt ist der fränkische Brauch ein Grundstück durch einen vom Acker aufgelesenen Halm zu übertragen. Befand man sich in einer Stadt konnte es passieren, dass man keine Halme fand und „dann in eine Buße verfiel“. Kroeschell: Rechtsgeschichte, S. 271. Der gestrenge Formalismus führte dazu, dass ein Versprecher, eine falsche Fingerhaltung oder ein Erbleichen (!) während des Vortrages dafür sorgen konnte, dass der Prozess verloren ging. Vgl. Ebel: Probleme, S. 151f; Fehr: Rechtsgeschichte, S. 153; Drüppel: Eid IV LexMA, Sp. 1679; Kornblum: Eid HRG I, Sp. 402; Winterberg: Fürsprecher HRG I, Sp. 1333-37, Carlen: Fürsprecher LexMA Bd. IV, Sp. 1029. Dieser Formalismus findet sich auch beim Zweikampf: Die Streitenden mussten „vor Kampfbeginn schwören, dass sie keine Zaubermittel verwendet haben“. Nottarp: Gottesurteilsstudien, S. 303. Gelegentlich wurden sie daraufhin untersucht, es wurden Ersatzkämpfer gestellt, denen ggf. erst nach dem Kampf bekannt gegeben wurde, für welche Partei sie gekämpft haben. Vgl. Nottarp: Gottesurteilsstudien, S. 265ff, Fehr: Rechtsgeschichte, S. 274ff, 306. Schließlich wurde der Kampf so umständlich geregelt, „dass er schließlich in lauter Förmlichkeiten zerflatterte“. Nottarp: Gottesurteilsstudien, S. 306.

„archaische[] Gedankenwelt des germanischen Rechts [...] [wurde] durch die Denkformen des in der Stadt zur Macht gekommenen kleinen Mannes“¹⁶⁵

zerstört. Zudem kam es vermehrt zu Zweifeln an der „Urteilsfähigkeit Gottes“, denn es stellte sich heraus, dass bei Zweikämpfen in einigen Fällen „Unschuldige unterlegen seien und Schuldige gesiegt hätten“.¹⁶⁶ So heißt es bspw. im kleinen Kaiserrecht (ca. 1300):

„Ein jeglicher Mensch soll wissen, dass der Kaiser verboten hat, dass jemand einen andern zum Kampfe herausfordere. Denn der Kampf ist ein Mutwille unwissender Leute und es ist kein Recht; denn zwei Menschen sind nie gleich stark, einer muss immer kräftiger sein als der andere; deshalb hat man je und je gesehen, dass die Stärksten die Schwächsten angesprochen (herausgefordert) haben und nicht die Schwächsten die Stärksten, und haben die Starken je und je gesiegt, sie hatten recht oder unrecht. So geschah es, dass der Kaiser sah, dass das Ding nach dem Unrechten ging, dass die Rechten sieglos unterlagen.“¹⁶⁷

Das IV. Laterankonzil hatte den Zweikampf bereits 1215 verboten und die Beteiligung von Geistlichen an Gottesurteilen untersagt.¹⁶⁸ Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass es immer wieder nötig wurde zum Mittel des Verbotes zu greifen: Einmal etablierte Mittel werden so schnell nicht aufgegeben. Dies liegt einerseits an der Gewohnheit, andererseits gibt es in einer Gesellschaft nicht immer einen Konsens darüber, ob die Wirksamkeit bzw. Vertrauenswürdigkeit eines Mittels anzuzweifeln ist oder nicht.¹⁶⁹

Sowohl durch Vertrauensschwund als auch durch Verbote entstand ein Bedarf an Substituten, die in der Lage waren Vertrauen in der Gesellschaft zu ermöglichen, indem z.B. *Streitfälle* auf eine allgemein akzeptierte Weise entschieden wurden.¹⁷⁰ Für ein friedliches und funktionierendes gesellschaftliches Miteinanderleben sind derartige Mittel unabdingbar¹⁷¹ –

¹⁶⁵ Vgl. Kroeschell: Rechtsgeschichte, S. 272, Ebel: Probleme, S. 148ff, 160ff; Wesel: Geschichte, S. 336.

¹⁶⁶ Nottarp: Gottesurteilsstudien, S. 64. Dies, neben dem Vergießen von Christenblut und der „Versuchung Gottes“ führt auch Schmitt an. Vgl. Schmitt: Logik, S. 309. Nach Kroeschell kam es im 11. Jh. vermehrt zu Zweifeln an der Tauglichkeit der Gottesurteile. Vgl. Kroeschell: Rechtsgeschichte, S. 271. Nach Nottarp hingegen herrschte bis ins 13. Jh. hinein die Überzeugung, dass Gottesurteile die sichere Wahrheit verschaffen, dann jedoch schwanden Glaube und Furcht gegenüber dem Gottesurteil. Vgl. Nottarp: Gottesurteilsstudien, S. 392.

¹⁶⁷ Interessanterweise ist in dem Zitat überhaupt keine Rede mehr von Gott. Glitsch: Gottesurteile, S. 62, Verweis auf den Herausgeber des Kaiserrechts Endemann, Buch II, Kap 69.

¹⁶⁸ Auch weltliche Herrscher taten sich hier hervor: 1186 wurde der gerichtliche Zweikampf verboten, Friedrich II. verbot 1231 die einseitigen Gottesurteile etc. Vgl. Becker Gottesurteil LexMA Bd. 1, Sp. 1595; Nottarp: Gottesurteilsstudien, S. 62f, 68, 74, 261ff.; Buisson: Potestas, S. 217.

¹⁶⁹ Zunächst verloren die Intellektuellen das Vertrauen in die Ordalien, weil letztere „zurechtgebogen und beeinflusst werden konnten.“ Dinzelsbacher: Mittelalter, S. 226. Erst viel später ging das Vertrauen auch allgemein verloren. Vgl. ebd. Was als vertrauenswürdig zu gelten hat, wird weitgehend durch die jeweilige Kultur bestimmt. Lévi-Strauss gibt dazu das Beispiel des Schamanen, der in der Lage ist Kranke zu heilen. Dessen Status hängt weniger von „dem Rhythmus von Scheitern und Erfolg“ ab, als von dem „sozialen Konsensus“ der Gruppe in Bezug auf den jeweiligen „Zauberer“. Vgl. Lévi-Strauss: Zauberer, S. 120f.

¹⁷⁰ Die zunehmende Verschriftlichung (Urkunden) machte andere Formen des Beweises schlicht überflüssig. Vgl. Dinzelsbacher: Mittelalter, S. 83.

¹⁷¹ Entsprechend sprechen Berger et al. von der „Grundkonstitution des Menschen“, die nach Institutionen verlangt, die ihm eine geordnete Wirklichkeit bieten. Berger/Berger/Kellner: Unbehagen, S. 85.

zumindest wenn Selbsthilfe und damit potentielle Kriegszustände, wie die Fehde¹⁷² oder die Blutrache, verhindert werden sollen. Denn ein Grund für eine Fehde, die leicht zu einer „totalen Fehde“ – bis hin zur völligen gegenseitigen Auslöschung – entarten konnte, ließ sich immer finden.¹⁷³

Ein derartiges Substitut, das sich durch ein höheres Maß an Rationalität auszeichnete, als die bisherigen Mittel, war die Folter.¹⁷⁴ Mit ihrer Anwendung wurde der strittige Sachverhalt nicht mehr im Dunklen gelassen: Man war um Aufklärung bemüht, denn „der Glaube an ein unmittelbares Eingreifen der Gottheit war verschwunden“.¹⁷⁵ Stattdessen bezog sich das Vertrauen jetzt auf die menschliche *Vernunft* und deren Fähigkeit Sachverhalte zu rekonstruieren und aufzuklären. Dementsprechend zielte die Folter darauf ab, Detailwissen, das nur dem Täter bekannt war, aus ihm herauszufoltern.¹⁷⁶ Das Geständnis galt dabei als höchster Grad der Offenkundigkeit der zu ermittelnden Wahrheit und als ihr Königsweg („confessio regina probationum“).¹⁷⁷ Gleichwohl war auch die Folter nicht unumstritten.¹⁷⁸

Eine besonders wichtige Institution des Mittelalters war der Eid. Bei ihm handelte es sich um

„das Bindemittel weltlicher und kirchlicher Lebensordnung schlechthin.“¹⁷⁹

Beidet wurde fast alles — die Krönung des Königs, das Vasallenverhältnis,¹⁸⁰ „Verträge aller Art wie Heiratsversprechen, Verpfändungen, Abtretungen, Bündnisse, Waffenstillstände und Friedensschlüsse“.¹⁸¹ Diese hohe Wertschätzung, die dem Eid entgegengebracht wurde, ist umso bemerkenswerter, als es keineswegs unumstritten war, ob die Leistung eines Eides

¹⁷² Mit einer Fehde „bezeichnen die [germanisch-fränkischen] Quellen den Zustand der Feindschaft“. Sie wurde insbes. im Spätmittelalter „als Ergebnis mangelnder Durchsetzungskraft des Königtums“ begriffen. Kaufmann: Fehde in HRG I, Sp. 1085 & Dilcher: Friede und Recht, S. 206. Vgl. auch Wadle: Strafe, S. 240.

¹⁷³ Kaufmann spricht von „an den Haaren herbeigezogenen Fehdegründe[n]“ und bringt als Beispiel für eine außer Kontrolle geratene Fehde die Fehde des Sichar. Vgl. Kaufmann: Fehde in HRG I, Sp. 1086, 1092.

¹⁷⁴ Unter Folter versteht man Maßnahmen, die einem Menschen körperliches Unbehagen zufügen. Vielfach bestand sie allerdings „nur in Fasten und schlechtem Gefängnis, seltener auch in Bank, brennenden Kohlen und Wippgalgen“. Nach Wadle fallen „alle Strafen an Leib und Leben eines Menschen“ darunter. Schild: Folter, Sp. 615f.; Wadle: Strafe, S. 237. Zumindest *relativ* rational ist nach Weber „jedes formale Recht“. Formal ist es, wenn „ausschließlich eindeutige generelle Tatbestandsmerkmale [...] beachtet werden.“ Weber: Rechtssoziologie, S. 125. Darum ging es bei der Folter: Man wollte den Tathergang erfahren.

¹⁷⁵ Fehr: Rechtsgeschichte, S. 150.

¹⁷⁶ Peters schreibt, dass „das Inquisitionsverfahren ganz dem Vertrauen in die Vernunft [zu entsprechen]“ schien. Peters: Folter, S. 80, Zitat S. 81. Vgl. auch Fehr: Rechtsgeschichte, S. 210ff, insbes. S. 211, 216; Schlosser: Inquisitionsprozess HRG II, Sp. 379.

¹⁷⁷ Mitteis/Lieberich: Rechtsgeschichte, S. 307, 404. Die Tortur kam über Italien nach Mitteleuropa und wurde seit dem 12. Jh. angewendet. Vgl. Nottarp: Gottesurteilsstudien, S. 94; Fehr: Rechtsgeschichte, S. 152.

¹⁷⁸ Vorbehalte wurden bereits von Augustinus (354 - 430), der Synode von Auxerre (585) und von Stephan V. (885 - 891) geäußert. Lieberwirth: Folter in: HRG Bd. I, Sp. 1150. Dennoch wurde bis in die Neuzeit hinein gefoltert. Vgl. Kornblum: Beweis HRG I, Sp. 406; Schlosser: Inquisitionsprozess, Sp. 380.

¹⁷⁹ Buisson: Potestas, S. 222.

¹⁸⁰ Der Inhalt eines solchen Treueides wurde mit „fidelitas“ oder „fides“ bezeichnet, so bspw. in dem folgenden Text: „Denkt auch daran, dass Ihr meine Vasallen seid und dass Ihr mir durch einen Eid Eure Treue versprochen habt.“ (iramento fidem firmastis) Epitaphium Arsenii II, c. 17, zitiert nach Ganshof: Lehnswesen?, S. 27.

¹⁸¹ Buisson: Potestas, S. 222f.

überhaupt erlaubt ist, denn die Bibel verbietet ihn ausdrücklich.¹⁸²

Um dem Schwur eine besondere Schwere zu verleihen wurde der Prozesseid oft auf die Reliquien der Heiligen, „ad sanctas reliquias“, geschworen.¹⁸³ Ein außerordentlich großes Gewicht besaß der Eid ohnehin dadurch, dass ein Eidbruch im Mittelalter zu den schwersten Verbrechen gehörte, das neben der jeweils üblichen weltlichen Strafe eine langjährige Kirchenbuße und die sog. „Infamie“ nach sich zog.¹⁸⁴ Auf ihn gründeten regelmäßig die Landfrieden¹⁸⁵ und selbst bei der Errichtung bürgerlicher Stadtverfassungen wurde das Mittel des Eides in Form des Zusammenschwures der Bürger, der sog. „coniuratio“, genutzt.¹⁸⁶ Mittels derartiger „Sammeleide“¹⁸⁷ konstituierten sich die ersten Kommunen Nordfrankreichs und schufen damit gleichzeitig die Basis

„für die genossenschaftl[iche] Sicherung des inneren Friedens in der Stadt.“¹⁸⁸

Dabei unterwirft der Einzelne sich bestimmten Rechtsfolgen, die ihn bei einem bestimmten Verhalten treffen. Träger dieser („verwillkürten“) Ordnung i.S. eines Souveräns ist die Gemeinschaft der coniuratores.¹⁸⁹ Auf Bruch des Eides stand oft die Todesstrafe, wer gegen seinen Bürgereid handelt, hat „sines sulves hals“ verwirkt, zumindest aber sein Gut.¹⁹⁰

In der Folge der mittelalterlichen Rezeption des römischen Rechts kam es zu einem inflatorischen Gebrauch¹⁹¹ des Eides, der, im Zusammenspiel mit der Lehre von der Lösung eines Eides (s.u.), das hohe Vertrauen, dass man anfangs in ihn ganz zu Recht setzen konnte, und damit den Wert des Eides selbst, weitgehend zerstörte. Neben ihren eigentlichen Verpflichtungen beschworen die Parteien noch häufiger, dass sie keine Ausnahmen oder Privilegien beanspruchten. Auch hier machte sich ein übersteigerter Formalismus bemerkbar,

¹⁸² So Mt. 5: „Ihr habt weiter gehört, dass zu den Alten gesagt ist ([...]): »Du sollst keinen falschen Eid tun und sollst Gott deinen Eid halten.« Ich aber sage euch, dass ihr überhaupt nicht schwören sollt“ [Ego autem dico vobis: Non iurare omnino] Luther-Bibel, Mt. 5, 33-36.

¹⁸³ Daneben wurden auch abweichende Formulierungen, wie „super sancta reliquia“ etc. gebraucht. Nach Nottarp wurden Eide regelmäßig so bekräftigt, Buisson hingegen schwächt das etwas ab. Vgl. Nottarp: Gottesurteilsstudien, S. 323f., Buisson: Potestas, S. 222.

¹⁸⁴ Unter Infamie ist der Verlust der fama, des guten Rufes, des Leumundes zu verstehen. Damit waren verschiedene Konsequenzen verbunden, wie der Verlust von Rechtsschutz und Rechtsfähigkeit und damit die Unfähigkeit ein Amt zu bekleiden. Vgl. Buisson: Potestas, S. 177, 224.

¹⁸⁵ Dabei handelt es sich um einen durch Eide versicherten „Frieden“ für bestimmte, besonders schutzbedürftige Orte und Personenkreise wie Kirchen bzw. Frauen, Kaufleute oder auch Juden. Vgl. Contamine: Landfrieden LexMA, Bd. V, Sp. 1657 und Kaufmann: Fehde in: HRG I, Sp. 1091.

¹⁸⁶ Vgl. Drüppel: Eid IV LexMA, Bd. 3, Sp. 1677, Ebel: Bürgereid, S. 10; Hergemöller: Bürgereid LexMA, Bd. 2, Sp. 1042.

¹⁸⁷ Vgl. Anex-Cabanis: Eid VI in: LexMA, Bd. 3, Sp. 1682.

¹⁸⁸ Ennen: Coniuratio LexMA, Bd. 3, Sp. 135f, Zitat Sp. 135.

¹⁸⁹ Vgl. Wadle: Strafe, S. 244.

¹⁹⁰ Was „Treue und Gehorsam“ der Stadt gegenüber bedeuteten und was als Verstoß dagegen zu gelten hatte, bestimmte der Rat, dem Gehorsam geschworen wurde, selbst. Vgl. Ebel: Bürgereid, S. 22f, 110f, 155.

¹⁹¹ Ebel spricht in diesem Zshg. von einer „nach unten sich verbreiternde(n) Eideslawine“, da die „Herren“ des Reichs die von ihnen selbst geleisteten Eide von ihren Untertanen einforderten und diese wieder von ihren etc. - damit wuchs die Zahl der Eidleistenden exponentiell an. Vgl. Ebel: Geschichte, S. 48.

wenn für die jeweilige Situation ganz unpassende Dinge angeführt wurden: So verzichteten Jungesellen großzügig auf Rechte, die (nur) Frauen und Minderjährigen zustanden.¹⁹²

Da Eidbruch als schweres Verbrechen galt und ausnahmslos jeder einmal geschworene Eid auch gehalten werden musste („vovete, et reddite Domino Deo vestro“, Ps. 75, 12), kam gelegentlich die Frage auf, was zu tun sei, wenn die Einhaltung eines Eides unmöglich sei oder wenn dessen Einhaltung durch das Eintreten bestimmter Umstände absurde Züge angenommen hätte.¹⁹³ Während noch nach Thomas von Aquin auch erpresste und erzwungene Eide unbedingt einzuhalten waren, musste nach Hostiensis ein solcher Eid nicht mehr eingehalten werden, da er einen „animus se obligandi“ vor Gott verneinte.¹⁹⁴ Im Laufe der Zeit wurden dann weitere Ausstiegsklauseln entwickelt: Ein Eid konnte nun sowohl bei einem „grave scandalum“ als auch bei Zwang gelöst werden. Dadurch aber verloren bspw. Eide, die zu Anlass von Waffenstillständen oder Friedensverträgen geleistet wurden, erheblich an bindender Kraft, da leicht ein Zwang durch den Waffengegner, und damit das Fehlen des Willens zur Einigung, behauptet werden konnte.¹⁹⁵

Weitere Bindekraft und damit Vertrauenswürdigkeit verlor der Eid, als auch ihr sündhafter Inhalt zu einer Lösung führen konnte.¹⁹⁶ Dabei wurde unter „Sünde“ u.a. Mord, Religionsfrevl, Hurerei (fornicatio), Meineid, Raub und Diebstahl, aber auch mentale Eigenschaften wie Hochmut, Habgier und Neid verstanden. Und selbst die Erfüllung einer guten Sache konnte nach Innozenz IV. sündhaft werden, wenn dafür ein „Maius bonum“ aufgegeben wurde.¹⁹⁷ Je umfassender

„der Begriff der Sünde gefasst wurde, um so geringer wurde die Bindekraft des Eides.“¹⁹⁸

Da nun fast jeder Eid gelöst werden konnte,¹⁹⁹ büßte er entsprechend an Vertrauenswürdigkeit

¹⁹² Vgl. Anex-Cabanis: Eid VI, Sp. 1682.

¹⁹³ Der Bischof von Troyes leistete den Eid, eine Wallfahrt ins heilige Land zu unternehmen, um bei dem Grafen der Champagne Hilfe für seine Kirche zu erbitten. Indes starb der Graf vor Ableistung des Eides. Daraufhin wandelte Innozenz III. das unbedingt einzuhaltende Gelübde in ein anderes um. Buisson: Potestas, S. 224f.

¹⁹⁴ Vgl. Buisson: Potestas, S. 228ff.

¹⁹⁵ Vgl. Buisson: Potestas, S. 228ff. Vgl. dazu auch Hobbes, der verlangt, dass Verträge, die im Naturzustand aus Furcht eingegangen werden, einzuhalten sind. Hier FN 420 auf S. 65.

¹⁹⁶ Als Beispiel für einen solch sündhaften Eid wird der Schwur des Herodes gegeben. Er versprach der Tochter der Herodias durch einen Eid, zu geben, was immer sie verlangte. Als sie den Kopf von Johannes dem Täufer verlangte, kam er seiner Eidespflicht, wenngleich widerwillig, nach. Vgl. Matth. 14, 6ff. In der griechischen Ausgabe ist von Ὁρκου ἀπολὸγῃ, also „einen Eid ablegen“ die Rede und dass er dem Verlangen des Eides und der mit ihm Zusammensitzenden („διὰ τοῦ Ὁρκου καὶ τοῦ ἡγουμένου“), also der Zeugen wegen nachgekommen ist. Vgl. Buisson: Potestas, S. 237, zum grch. Text: Nestle-Aland: Novum Testamentum.

¹⁹⁷ Vgl. Buisson: Potestas, S. 237ff.

¹⁹⁸ Buisson: Potestas, S. S. 239. In Reaktion auf seine Darstellung der Lehre von Guido de Baysio über die eidlösende Folge eines Eides, der sich „einer von caritas [hier swv. „Liebe“] erfüllten Absicht entgegen stellen würde“ entfärbt es Buisson: „Wo bleibt bei einer solchen Zerfaserung [i.e. Darlegung von Ausnahmetatbeständen] die Festigkeit des Eides!“, S. 246f.

¹⁹⁹ Gelöst werden konnten auch beschworene zwischenstaatliche Verträge. Vgl. Buisson: Potestas, S. 312.

ein.²⁰⁰ Eine besonders wichtige Form des Eides war der sogenannte „Krönungseid“. Mit ihm bekundete der Herrscher feierlich vor Gott und dem Volk seine Absicht,

„die Kirche zu schützen, das Recht zu wahren und den wahren Frieden zu erhalten.“²⁰¹

Als die Stände im Laufe der Zeit an Macht gewannen, maßen sie die Handhabung der königlichen Gewalt an diesem „Ureid“. Stellten sie fest, dass der König Handlungen beging, die mit seinem Krönungseid nicht in Einklang standen,²⁰² kam es vor, dass sie deren Annullierung forderten und durchsetzten.²⁰³ Damit hatten sich die Stände als Kräfte etabliert, abgelegte Eide zu kontrollieren und durchzusetzen²⁰⁴ — ein weiterer Schritt in Richtung rationaler Ausgestaltung des Rechtslebens. Vertrauenswürdige Verhalten wurde ebenso wie bei der *conuratio* nicht mehr durch Gott, sondern durch den *Druck* bestimmter Gesellschaftsgruppen erzwungen.²⁰⁵

2.2.2 Urkunden, Familien und Städte

Einen weiteren Schub in Richtung weltliches, verobjektiviertes Vertrauen dürfte sich durch den Aufschwung des Dokumenten- bzw. Urkundenwesens ergeben haben. Vertrauen konnte sich fortan auf diese Artefakte und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Inhalte – ohne zusätzlich einen Gott, dessen Zeichen oder einen Zeugen heranziehen zu müssen – beziehen. Diese These, sowie die damit verbundene Unterthese, dass die Vertrauenswürdigkeit der Artefakte auf verschiedene Art und Weise sichergestellt wurde, wird nachfolgend untersucht.

²⁰⁰ Nach Nottarp wurden, als es vermehrt zu falschen Eiden kam, die Eide durch Gottesurteile bestätigt bzw. „verstärkt“. So sollen Kaiser Ludwig der Fromme und Papst Eugen II. (824-827) die Wasserprobe zur Verhütung von Meineiden für das ganze Reichsgebiet angeordnet haben: „hoc iudicium creavit omnipotens Deus [...] ut non licet periurare in sancta sanctorum“. Nottarp: Gottesurteilsstudien, S. 109, 266f, 303, 323ff.

²⁰¹ Buisson: Potestas, S. 270.

²⁰² So hatte der König über seine Hoheitsrechte, wie Gerichtsbarkeit, Lehnrechte und Regalien [Zölle, Abgaben, öffentliche Wege etc.] keine Verfügungsgewalt. Wollte er aber darüber verfügen, bedurfte er der Zustimmung des Volkes, jedenfalls aus rechtlicher Sicht. Buisson: Potestas, S.297.

²⁰³ Aufgrund eines solchen Eides musste bspw. Philipp V. von Frankreich auf Druck der Stände die nicht eidgemäßen Vergabungen seines Vaters und Bruders zurücknehmen. Wegen Verletzung ihrer aus einem Eid resultierenden Pflichten konnte sogar zur Absetzung von Königen kommen. So geschehen bei der Absetzung des deutschen Königs Wenzel am 20.08.1400. Vgl. Buisson: Potestas, S. 324, Zitat S. 322; Verweis auf DRTA (Deutsche Reichstagsakten), III, Nr. 214, Art. 7.

²⁰⁴ Das gilt auch für die Gültigkeit positiven Rechtes, das erst Geltung erlangte, wenn sich ihm alle Betroffenen „eidlich unterworfen hatten. [...] Wirksam wurde es erst durch die in die eidliche Satzung aufgenommene Pflicht aller Eidgenossen, den Eidverweigerer wie einen Eidbrecher zu behandeln oder, [...] ihm den Schutz des Landfriedens zu versagen“. Ein Eidbrecher hatte also erhebliche Sanktionen zu fürchten. Ebel: Geschichte, S. 47. Zur Möglichkeit einen König wegen Unwürdigkeit abzusetzen vgl. auch Frevort: Vertrauen, S. 21.

²⁰⁵ Daneben konnten auch Einstellungen und Gewohnheiten zu gleichförmigem Verhalten und damit zu Vertrauenswürdigkeit führen. Gerade im Mittelalter galt die *Ehre* in bestimmten Kreisen als etwas, auf das man zählen konnte. So ist überliefert, dass das Ehrenwort von Rittern so verlässlich gewesen sein soll, dass die, die bei der Belagerung von Limoges kapitulierten und dabei ihr Ehrenwort verpfändeten, noch „während der Schlacht ohne oder mit nur loser Bewachung zum Sammelpunkt gegangen sein sollen.“ Eine solche Bindekraft des Treueversprechens, das durch den Akt der Gefangennahme geleistet wird und Flucht ausschließt, betont auch Nöding. Nöding: Min Sicherheit, S. 107.

2.2.2.1 Notarielle und päpstliche Urkunden

Infolge der Entwertung der vertrauensstiftenden Funktion der Eide und durch die sprunghafte Zunahme des Schrifttums ab dem 12./13. Jh., erhielt der sich anbahnende Streit zwischen Kommunen und Kaiser über das Recht zur Einsetzung der Notare²⁰⁶ ein besonderes Gewicht.²⁰⁷ Sie waren es jetzt, die an einer entscheidenden Stelle gesellschaftliches Vertrauen ermöglichten und damit kam ihrer Loyalität ein nicht zu unterschätzender Wert zu. Die Notare wurde benötigt, um den zunehmenden Regelungsbedarf schriftlich fixieren zu können.²⁰⁸ Zudem wuchs die Nachfrage nach beglaubigten Dokumenten aus dem demographischen und wirtschaftlichen Aufschwung, sowie der erhöhten Mobilität der Menschen heraus.²⁰⁹ Die Notare hatten die Aufgabe die Glaubwürdigkeit und Beweiskraft der ausgefertigten Dokumente zu garantieren.²¹⁰

In Anbetracht des Fälschungsaufkommens – das Mittelalter war das Zeitalter für Fälsficate²¹¹ –, war die Vertrauenswürdigkeit der Dokumente nicht „einfach so“ gegeben. Da zudem Fälschungsanleitungen leicht verfügbar waren – die in die weltliche Rechtsliteratur übernommenen Regeln zur Prüfung von Urkunden weisen zum Teil einen regelrechten Handbuchcharakter für Fälscher auf²¹² – wurden erhebliche Anstrengungen unternommen, um vertrauenswürdige Verfahren der Urkundenerstellung zu entwickeln.²¹³ Indes stellte gerade die ursprünglich enorme Beweiskraft der (Königs- und Papst-)Urkunden einen erheblichen Anreiz für Fälscher dar,²¹⁴ denn neben dem Inhalt macht sie eine solche Urkunde wertvoll.

²⁰⁶ Die „Renaissance des römischen Rechts“ führte zu einer Diskussion über die Legitimation der Notare, da dem *corpus iuris civilis* zufolge „Urkundenschreiber durch den Kaiser“ einzusetzen waren. Schulte: *Scripturae*, S. 33.

²⁰⁷ Vgl. Schulte: *Scripturae*, S. 13 & Keller: *Schriftlichkeit: Einführung*, S. 2.

²⁰⁸ Die Definitionen der Amtsbefugnisse und Verhaltensregeln für die Amtsträger wurden ebenso verschriftlicht wie ganz allgemeine Normen, Strafen und Verfahrensregeln. Vgl. Keller: *Verschriftlichung*, S. 25ff.

²⁰⁹ Bspw. aus dem Bedürfnis nach einer kontinuierlichen Administration und Rechtsprechung heraus. So wurden die Amtsträger der Kommunen häufig für extrem kurze Zeiträume gewählt: Die Amtszeiten waren oft auf 1 Jahr, aber auch auf 6, 4 oder gar nur 2 Monate begrenzt. In diesen kurzen Zeiträumen war es nicht möglich alle begonnenen Verwaltungsprozesse auch zu beenden – genau dies sollte aber ermöglicht werden. Vgl. Keller: *Verschriftlichung*, S. 3, 24f., Dilcher: *Oralität*, S. 19.

²¹⁰ Keller: *Verschriftlichung*, S. 25. Vgl. Dilcher: *Oralität*, S. 18, Kornblum: *Beweis HRG I*, Sp. 403. Dazu Le Goff: „Die Handelsverträge und Rechtsstreitigkeiten unter den Kaufleuten brachten, zumindest im Mittelmeerraum, ein Heer von Notaren hervor.“ Le Goff: *Kaufleute*, S. 27.

²¹¹ Von den überlieferten Urkunden der Merowinger sind ca. 50% gefälscht. Die Taten der Heiligen Genoveva und ihr Ende sind ebenso Fantasieprodukte wie hunderte angebliche Papst-Edikte aus der Zeit vor 385 n.Chr. und „[d]ie Liste der Fälschungen ließe sich beinahe beliebig verlängern.“ Fuhrmann: *Einladung*, S. 195ff, insbes. 197. Zudem wurden auch Waren gefälscht und ganz allgemein hatte man bei jedem Kauf und Verkauf mit Betrug zu rechnen. So wurden alte Gewichte benutzt, Preise anders angegeben als abgerechnet, Wein mit Senf „verbessert“ oder einfach „ze klain brote“ gebacken. Vgl. Schubert: *Alltag*, S. 210; Schuster: *Gericht*, S. 132f.

²¹² Vgl. Fuhrmann: *Einladung*, S. 207.

²¹³ Ein Schwachpunkt blieb die Identifizierung von Fälschungen. Dies gelang mit zunehmender Sicherheit erst der neuzeitlichen Diplomatie. Fuhrmann zufolge wurden ab dem 15. Jahrhundert „[m]it der aufkommenden Quellenkritik [...] Fälsficate zunehmend erkannt.“ Fuhrmann: *Fälscher*, S. 98.

²¹⁴ Vgl. Kroeschell: *Rechtsgeschichte*, S. 170f.

Der zentrale Begriff mit der die Glaubwürdigkeit der Notare und die der von ihnen ausgestellten Dokumente umfasst wurde, ist, wie bereits in der römischen Antike, die „fides“.²¹⁵ Eine notwendige Bedingung für die fides der durch einen Urkundenschreiber ausgestellten Dokumente war die ihm zugebilligte fides seiner eigenen Person. Er sollte ein möglichst hohes Ansehen besitzen, das im Allgemeinen „auf der Zugehörigkeit zur gesellschaftlichen Elite“ gründete.²¹⁶ Sank das Ansehen eines Notars,

„verringerte sich auch das Vertrauen, das ihm und den von ihm angefertigten Dokumenten zugesprochen wurde.“²¹⁷

Da bekannt war, dass es sich bei der Beziehung Notar – Dokument um eine *transitive* Beziehung handelt und weil einem Notar die Aufgabe zukam, Urkunden einer besonders hohen Glaubwürdigkeit auszustellen, unternahmen die Gemeinden große Anstrengungen, um dieses sicherzustellen. So wurde bereits bei den Bewerbern für den Notarberuf ein großes Augenmerk auf deren Leumund gelegt.²¹⁸ Entsprach dieser den Erwartungen, kam es zur Amtseinsetzung (Investitur) durch den Stadtvogt (podestà).²¹⁹ Bei der Gelegenheit seiner Einsetzung musste der Notar den sog. „Kreationseid“ ablegen und u.a. versprechen das Vertrauen in sein Amt nicht zu missbrauchen.²²⁰ Allein aufgrund dieses Eides galten die Schriftstücke der Notare als glaubwürdiger, als bspw. die Schriftstücke der Richter.²²¹

Eine entscheidende Bedingung für die Vertrauenswürdigkeit der Notare ist in der *sozialen Kontrolle* durch ihr Umfeld zu sehen. Da, bedingt durch die zunehmende Komplexität der Gesellschaft, eine direkte face to face – Kontrolle sich zunehmend schwieriger gestaltete,²²² wurde diese reorganisiert. Mittels persönlichen Kontaktes wurde eine gewisse *Vertrautheit* zu dem betreffenden Notar geschaffen. Über das Merkmal der bereits geleisteten (untadeligen) Amtszeit und der Anzahl der bereits angefertigten Schriftstücke, floss die *Erfahrung* anderer in die Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit der Notare ein. Zudem wurde deren Tätigkeit zunehmend reglementiert: Über alle zugelassenen Notare wurde Buch geführt. Mit dem Eintrag in dem liber notarium konnte der Notar die Rechtmäßigkeit seiner Amtsausübung belegen. Daneben hing die Beweiskraft der vom Notar ausgefertigten Urkunden – neben der

²¹⁵ Schulte: Scripturae, S. 4f.

²¹⁶ Indem die aristokratischen Familien Notare stellten, sorgten sie dafür, dass „die immer wichtiger werdende schriftliche Fixierung der eigenen Rechtsgeschäfte in den Händen eines kundigen Verwandten“ war. Vgl. Schulte: Scripturae, S. 48, Zitat S. 53. Damit wurde die Vertrauenswürdigkeit des Notars erhöht.

²¹⁷ Schulte: Scripturae, S. 31f.

²¹⁸ Die Würde einer Person markierte sowohl ihre Integration in ein Gemeinwesen, als auch ihren dort erreichten Rang. Vgl. Schulte: Scripturae, S. 27ff., 68, 76ff.

²¹⁹ Zu diesem Zweck kamen die Bürger zu einer Versammlung zusammen und sprachen bereits damit dem neuen Notar eine gewisse Glaubwürdigkeit zu. Vgl. Schulte: Scripturae, S. 35.

²²⁰ „non pandendo alicui vel aliquibus credentiam sibi a quocumque commissam vel impositam que ad hoc officium pertineat vel pertinere intendat. Vgl. Schulte: Scripturae, S. 39, das Zitat stammt von Rainerius Perusinus: Liber formularius pars II. 42, ed. Gaudentius, S. 65.

²²¹ Vgl. Schulte: Scripturae, S. 40.

²²² Vgl. Schulte: Scripturae, S. 69f. Vgl. Simmel: Großstädte, S. 124f.

obligatorischen Anwesenheit von Zeugen – von dessen Zunftmitgliedschaft ab.²²³

Eine wichtige Rolle spielten auch die *Sanktionen*, die den Notaren bei Fehlverhalten drohten.²²⁴ Diese begannen bei recht hohen Geldstrafen. Wollte oder konnte der Notar diese nicht zahlen, wurden stattdessen Körperstrafen verhängt: Er konnte bspw. eine Hand oder einen Fuß verlieren, landete auf dem Scheiterhaufen oder kam an den Galgen. Entzog er sich der Strafe durch Flucht, wurde er dauerhaft aus der Stadt verbannt und verlor das Bürgerrecht und seine Güter.²²⁵

Eine Kategorie von Urkunden, die seit dem 11. Jahrhundert ein besonders hohes Vertrauen genossen, waren die *Papsturkunden*.²²⁶ Im Vergleich zu den Verfahren in den Notariaten wurde deren Vertrauenswürdigkeit allerdings anders sichergestellt. Man verzichtete auf

„das Prinzip der Eigenhändigkeit, [oder auf] die Wirkung von individuellen Gestaltungsmerkmalen“,

und setzte dafür auf „eine größtmögliche Standardisierung von Schriftbild und Layout.“²²⁷ Das wichtigste Merkmal für die Echtheit und damit die Vertrauenswürdigkeit einer Urkunde war bspw. für Innozenz III. die richtige Siegelbefestigung. Darüber hinaus entwickelte dieser Papst „systematische Kriterien der Urkundenkritik“.²²⁸ Verschiedene Zeichen, die an der fertigen Urkunde zu überprüfen waren, gaben Aufschluss über die Echtheit der Urkunde.²²⁹

Besonders wichtig waren auch die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um Fälschungen während des Herstellungsprozesses zu verhindern. Zunächst wurde die *Loyalität* der Angestellten auf den Papst hin ausgerichtet, damit mögliche Interessenkonflikte zugunsten der Papstkanzlei ausfielen.²³⁰ Des Weiteren wurde der *Prozess* der Urkundenerstellung hochgradig *arbeitsteilig* organisiert und in den Produktionsprozess wurden mehrere Stufen von „*Kontroll- und Einspruchsmöglichkeiten*“ integriert, die die Richtigkeit der Beurkundung garantieren sollten. Das Ganze gipfelte in der Versiegelung der Urkunde durch *Analphabeten*.²³¹

²²³ Vgl. Schulte: *Scripturae*, S. 70, 73ff, 85, zu den Zeugen insbes. S. 137ff.

²²⁴ Ein entsprechendes Urteil in Padua wurde wie folgt eingeleitet: „Et ut pena unius sit aliis in exemplum et similia facere (non) teneantur.“ Vgl. Schulte: *Scripturae*, S. 93, 98. Dass die Furcht vor Sanktionen dazu führen kann, dass man dem die Strafe Fürchtenden vertrauen kann, wird durchaus bestritten. So meint z.B. Hartmann „unterstützende Aspekte“ wie „[d]icke Gefängnismauern“ annehmen zu müssen, damit Erwartungsstabilität gewährleistet ist. Vgl. Hartmann: *Praxis*, S. 176. Wozu dann noch Furcht nötig ist, bleibt allerdings offen.

²²⁵ Vgl. Schulte: *Scripturae*, S. 87ff.

²²⁶ Vgl. Kleine: *Litterae*, S. 187.

²²⁷ Kleine: *Litterae*, S. 193f.

²²⁸ Kleine: *Litterae*, S. 196.

²²⁹ Beispielsweise Rasuren, die Qualität des Pergamentes, Stil und Schrift der Urkunde. Kleine: *Litterae*, S. 196.

²³⁰ Kleine: *Litterae*, S. 200.

²³¹ Kleine: *Litterae*, S. 198.

2.2.2.2 Soziale Beziehungen: Familien und Vasallen

Prinzipiell wurde mit der im Mittelalter betriebenen Heiratspolitik die gleichen Ziele verfolgt wie in der Antike. Die diesbezüglichen Ausführungen sollen daher knapp gehalten werden. Relativ gut erschlossen ist in der Literatur die *Heiratspolitik*²³² der Staufer. Neben territorialen Erwerbsinteressen, der Steigerung des persönlichen Ansehens eines der Tauschpartner (die Familie „heiratet nach oben“) werden Bündnispolitik und die Stiftung von Frieden als Motive genannt.²³³ Vertrauen kann sich dabei zunächst auf die verfolgten Interessen und die geschaffenen Beziehungen selbst richten. Bedeutender erscheint hier aber der Aspekt, dass durch verwandtschaftliche Beziehungen eine bereits vorhandene Beziehung an Festigkeit und Zuverlässigkeit, i.e. an Vertrauenswürdigkeit gewinnt.²³⁴

Die für das Mittelalter spezifischeren und ganz zentralen Beziehungen, die auf Vertrauen fußen, sind Abhängigkeitsverhältnisse, wie die Vasallität und das Lehnswesen. Die Vasallität kann als eine Art von „vertraglichem“ Klientelverhältnis beschrieben werden, in dem sich Menschen, meist Männer, verschiedener sozialer Stellung in die Abhängigkeit eines Schutzherren²³⁵ begaben, dem sie für diesen Schutz (und Unterhalt) Treue schuldeten.²³⁶ Sowohl der Schutz als auch die Treue werden (im Idealfall sicher) erwartet, i.e. sie sind Hinsichten des Vertrauens.

In diesen Vertrauensbeziehungen spielt *Macht* eine erhebliche Rolle: Der Lehnsherr überlässt seinem Vasallen das „Benefizium“, also ein Stück Land, unter der Bedingung bestimmter Gegenleistungen. Werden die Bedingungen nicht eingehalten, kann das Lehen wieder eingezogen werden. Umgekehrt kann auch der Vasall seine Gegenleistung zurückbehalten: Die Treue kann dem Lehnsherrn versagt werden. Neben diesen individuellen Verhaltensaspekten spielt die Macht auch dort eine Rolle, wo es um generelle Verhaltenserwartungen, die sich auf soziale Rollen beziehen, geht.²³⁷ Diese Rollenerwartungen sind kulturell bedingt und werden durch die jeweilige Gesellschaft bestimmt und gegebenenfalls sanktioniert.²³⁸ Beide Aspekte – der individuelle und der generelle – wirken zusammen: Selbst wenn ein Lehensgeber faktisch nicht in der Lage war

²³² Sie spielte auch für die „zeitgenössischen Kaufmannsgeschlechter[.] der oberdeutschen Städte eine zentrale Rolle“. Schuler: Familien, S. 34.

²³³ Beispiele für den sozialen Aufstieg durch Heirat sind die Eheschließungen von Friedrich I. mit der Salierin Agnes und die von Friedrich II. mit der Welfin Judith, für Bündnispolitik die zweite Eheschließung Friedrichs II. mit Agnes von Saarbrücken. Vgl. Weller: Heiratspolitik, S. 187ff.

²³⁴ Für diesen Sachverhalt in modernen Gesellschaften vgl. Fukuyama: Konfuzius, S. 99.

²³⁵ „Schutzherr“ konnte aber auch eine Frau sein. Vgl. Ganshof: Lehnswesen, S. 104.

²³⁶ Darüber hinaus hatten sie Dienste zu erbringen: Bedienung im Haus des Herrn, militärische Gefolgschaft etc. Vgl. Ganshof: Lehnswesen, S. XIVf, S. 1ff; Reinle.: Vasall, Lex MA Sp. 1416; Parsons: System, S. 52.

²³⁷ Konstitutiv für eine bestimmte Rolle waren u.a. bestimmte Akte, die man auszuführen hatte, so z.B. die Akte der Kommodation, der Mannschaft oder der Leistung des Treueides. Vgl. Ganshof: Lehnswesen, Einleitung, 4f; Reinle, Ch.: Vasall, Lex MA 1416.

²³⁸ Nach Dahrendorf verhängt die jeweilige Bezugsgruppe die Sanktionen. Vgl. Dahrendorf: Homo, S. 61. Erinnert sei in diesen Zusammenhang an die erwähnten Sanktionen bei Eidbruch.

sein Lehen wieder einzuziehen,²³⁹ kann der Druck zu erwartender *gesellschaftlicher Sanktionen* den Vasallen in seiner Treue halten. Musste der Vasall allerdings nicht mit ihnen rechnen, dann war es auch mit der Treue nicht weit her.²⁴⁰ So beobachtet Elias,

„dass in dieser Gesellschaft [des 10. und 11. Jahrhunderts] auf die Dauer kein Treuschwur und kein Vertrag [...] den Veränderungen der gesellschaftlichen Stärke standhielt.“²⁴¹

Damit in Einklang steht die Tatsache, dass Verschiebungen in den Machtverhältnissen längerfristig zu neu ausbalancierten Rollen(pflichten) und damit zu veränderten Vertrauensbeziehungen führen: Die Bedingungen und Hinsichten des Vertrauens verändern sich. Im Laufe der Zeit entwickelte sich für die Vasallen die Möglichkeit von Mehrfachbindungen, durch die potentielle Loyalitätskonflikte geschaffen wurden: In einem solchen Fall hatte ein Vasall mehrere Herren und konnte im Konfliktfall ad libitum zwischen ihnen wählen

„und sich so verhalten, als ob er niemandes Vasall wäre.“²⁴²

Selbstredend entwertete eine derartige Konstellation das Vasallenverhältnis für den jeweiligen Herrn, da er sich der Treue seiner Vasallen nicht mehr sicher sein konnte. Dieser Zustand wurde dadurch beendet, dass man einem Herrn den Vorrang vor den anderen einräumte.²⁴³ Aber auch dieses Verhältnis erodierte und bald konnte ein Vasall mehrere derartiger Bindungen eingehen.²⁴⁴ Das entscheidende Problem dieser „Lehenstreue als Handelsware“²⁴⁵ bestand in dem schleichendem Rechtsverlust des Lehnsherrn an seinem Lehen und dem entsprechenden Zuwachs an Verfügungsgewalt der Vasallen. Damit einher ging der Verlust der entscheidenden Sanktionsmöglichkeit für fehlende „Treue“: der Entzug des Lehens.²⁴⁶

Sanktionen und die Furcht vor ihnen sind offenbar wichtige Mittel zur Herstellung von Vertrauenswürdigkeit.²⁴⁷ Dabei soll unter Furcht einfach die Erwartung negativer

²³⁹ Vgl. Ganshof: Lehnswesen, S. 8f, 104ff.

²⁴⁰ Vgl. Elias: Prozess, Bd. 2, S. 20ff, insbes. 20, 26; Ganshof: Lehnswesen, S. 8f, 104ff.

²⁴¹ Elias: Prozess, Bd. 2, S. 86.

²⁴² Ganshof: Lehnswesen, S. 107. Der Vasall konnte auch erklären, „dass er wegen der Pflichtenkollision neutral bleiben müsse“. Auch diese Möglichkeit trug zur Zerstörung der notwendigen Vertrauenswürdigkeit des Vasallen bei. Diestelkamp: Lehnrecht, LexMA 5, Sp. 1809-1811, entsprechend auch: Reinle: Vasall, LexMA 8, 1416-19.

²⁴³ In Frankreich wurde dieses Verhältnis „ligesse“ genannt, der Lehnsherr war der „dominus ligius“, dem der Vasall „ganz und vorbehaltlos und contra omnes“ zu dienen hatte. Ganshof: Lehnswesen, S. 108f.

²⁴⁴ Ganshof: Lehnswesen, S. 110.

²⁴⁵ Vgl. Bloch: Feudalgesellschaft, S. 282.

²⁴⁶ Vgl. Ganshof: Lehnswesen, S. 169.

²⁴⁷ Furcht hat hier etwas mit der Macht zu tun, die diese Furcht erzeugt. Es handelt sich um die repressive Macht (condign power), die darin besteht, dass durch die Fähigkeit Sanktionen zu verhängen, die davon Bedrohten ihre Präferenzen aufgeben und im Sinne des Mächtigen ändern. Die Macht erwünschtes Verhalten zu belohnen, nennt Galbraith „kompensatorische Macht“ (compensatory power): Der von ihr Betroffene erhält zur Kompensation für die Aufgabe seiner eigenen Präferenzen eine Belohnung. Beide Formen (neben der dritten Form, der „konditionierten Macht“) führen zu einer erhöhten Stabilität von Erwartungen. Vgl. Galbraith: Anatomie, S. 16 – vgl. auch Kapitel 4.1.4.1 „Bedingungen des Vertrauens“.

Konsequenzen ("Kosten"), wie der Entzug eines Lehens eine darstellt, verstanden werden. Gelegentlich wird allerdings die Auffassung vertreten, dass eine solche Furcht keinesfalls eine „gute oder besonders verlässliche Basis für den Wunsch nach Erwartungsstabilität ist“.²⁴⁸

Diese von Hartmann nicht weiter begründete Position ist aber mehr als problematisch.

2.2.2.3 Exkurs: Sanktionen

Der *Moral* kommt nach Nietzsche die Funktion zu, das menschliche Verhalten so erwartungssicher zu machen, dass ein Zusammenleben und gegenseitiges Vertrauen möglich wird:

„Jene Aufgabe, ein Thier heranzuzüchten, das versprechen darf, schliesst, wie wir bereits begriffen haben, als Bedingung und Vorbereitung die nähere Aufgabe in sich, den Menschen zuerst bis zu einem gewissen Grade nothwendig, einförmig, gleich unter Gleichen, regelmässig und folglich berechenbar zu machen. [...] der Mensch wurde mit Hülfe der Sittlichkeit der Sitte und der socialen Zwangsjacke wirklich berechenbar gemacht.“²⁴⁹

Diese „sociale Zwangsjacke“ wird geschaffen, indem der Menschheit mit brutalen Strafen ein Gedächtnis für die Folgen von Normverletzungen eingebläut wird:

„Es gieng niemals ohne Blut, Martern, Opfer ab, wenn der Mensch es nöthig hielt, sich ein Gedächtnis zu machen; die schauerlichsten Opfer und Pfänder [...], die widerlichsten Verstümmelungen [...] - alles Das hat in jenem Instinkte seinen Ursprung, welcher im Schmerz das mächtigste Hilfsmittel der Mnemotechnik errieth.“²⁵⁰

Diese Maßnahmen waren durchaus erfolgreich:

„Mit Hülfe solcher Bilder und Vorgänge behält man endlich fünf, sechs, 'ich will nicht' im Gedächtnisse, in Bezug auf welche man sein Versprechen gegeben hat, um unter den Vortheilen der Societät zu leben, - und wirklich! mit Hülfe dieser Art von Gedächtnis kam man endlich 'zur Vernunft'!“²⁵¹

Das kollektive Gedächtnis, das die Basis für sozialverträgliche Einstellungen bildet, beruht hiernach nicht zuletzt auf Zwangsmaßnahmen, i.e. auf repressiver Machtausübung.²⁵² Solange Macht dauerhaft, glaubhaft und maßvoll angedroht wird,²⁵³ ist es somit plausibel von der Wirksamkeit dieser Drohungen auszugehen.

Begibt man sich auf die Suche nach menschlichen Eigenschaften, in denen sich der Einsatz

²⁴⁸ Vgl. Hartmann: Praxis, S. 176.

²⁴⁹ Nietzsche: Genealogie, Zweite Abhandlung, 2, S. 293; Auszeichnungen im Original.

²⁵⁰ Nietzsche: Genealogie, Zweite Abhandlung, 2, S. 295.

²⁵¹ Nietzsche: Genealogie, Zweite Abhandlung, 2, S. 296f. Auszeichnung im Original.

²⁵² Dabei unterscheidet Assmann zwischen dem kommunikativen Gedächtnis der rezenten Vergangenheit und dem kulturellen Gedächtnis der fernerer Vergangenheit. Vgl. Assmann: Gedächtnis, S. 48ff. Bei sich über lange Zeiträume wiederholenden Handlungen zur „Gedächtnisverfertigung“ handelt es sich somit um eine Auffrischung des jeweiligen kulturellen Gedächtnisses und um eine Aktualisierung des rezenten Gedächtnisses.

²⁵³ Vgl. auch die Ausführungen zur Allmende auf S. 99.

von Macht in einer Neigung zu erwartungsstabilen Handlungen niederschlägt, bieten sich die *Einstellungen* eines Menschen an. Einstellungen gelten als Dispositionen,

„die dafür sorgen, dass eine Person sich gegenüber gleichartigen Objekten auch stets in ungefähr gleicher Weise verhält“.²⁵⁴

Dies gilt auch für Motive und Persönlichkeitsmerkmale.²⁵⁵ Als Motive bzw. Handlungsanreize gelten Belohnungen und Bestrafungen, denen psychologisch eine erhebliche Wirksamkeit zugeschrieben wird.²⁵⁶ Im Vergleich von Belohnungs- bzw. Verlusterwartungen ist sogar festzustellen, dass die Angst vor Verlusten psychologisch schwerer wiegt.²⁵⁷ Damit kann die Wirksamkeit von Sanktionen, die auf das Vermögen (den Entzug des Lebens) oder gar Leib und Leben abzielen, als gut bestätigt gelten. Da Einstellungen nicht direkt wahrnehmbar sind und verschiedene Einstellungen miteinander konkurrieren können, ist der Einsatz von Macht oftmals als das Mittel der Wahl zur Erzeugung vertrauenswürdigen Verhaltens anzusehen.

2.2.2.4 Vertrauen in Städte(n)

Unter einer Stadt soll mit Max Weber ein zentraler (Markt-)Ort mit einem bestimmten Erscheinungsbild verstanden werden, weil es hier um die Schaffung von Sicherheit und das darauf aufbauende Vertrauen geht.²⁵⁸ Es sind insbesondere zwei Aspekte, die den Zusammenhang zwischen Städten und Vertrauen herstellen:

1. Eine Stadt, verstanden als befestigte Siedlung, bietet ihren Bürgern durch eine entsprechende bauliche Gestaltung physischen Schutz vor Angreifern.
2. Die städtische Organisation, i.e. Institutionen und die Einrichtung der städtischen Gesellschaft, sorgt für die Sicherheit der Bürger, insbesondere für Rechtssicherheit.

Zu 1.: Weithin sichtbares Zeichen für die Verteidigungsfähigkeit einer Stadt waren ihre Stadtmauern, die ihre Wehrhaftigkeit demonstrieren und potentielle Angreifer abschrecken sollten. Eine gute ausgebaute Festung niederzukämpfen galt als ungemein schwierig, da diese

²⁵⁴ Felser: Konsumentenpsychologie, S. 318. Allerdings entspricht das Verhalten nicht immer der Einstellung: Es kann mehrere, konkurrierende Einstellungen geben, von denen nur eine zu einer Handlung führen kann und es können Umstände vorliegen, die das Handeln gemäß der eigenen Einstellung verhindern. Vgl. ebd., S. 319. Die Einstellung „erweise deinem Lehnsherrn die Treue“ führt bspw. dann nicht zwangsläufig zu einer entsprechenden Handlung, wenn der Vasall gleichzeitig die Einstellung "maximiere stets deinen eigenen Nutzen" besitzt, er mehreren Herren verpflichtet ist oder er sich in einer Zwangslage befindet.

²⁵⁵ Felser: Konsumentenpsychologie, S. 318.

²⁵⁶ Vgl. Felser: Konsumentenpsychologie, S. 320.

²⁵⁷ Das ist der sog. „Besitzstandseffekt“ (engl. „endowment effect“). Vgl. Thaler: Toward, pp. 39 – 60; Felser: Konsumentenpsychologie, S. 110f; Kahnemann: Denken, S. 349, 356 – 368, Nerdinger: Psychologie, S. 52.

²⁵⁸ Das Wort „Stadt“ („stat“) erscheint erstmals in Quellen des Hochmittelalters in zeitlichem Zusammenhang mit der mittelalterlichen „Stadtbürgergemeinde“ und des „Stadtrechtes“. Im Gegensatz zu Weber bringen viele Mediävisten diese Begriffe in einem zwingenden Zusammenhang zum Begriff der Stadt. Hier wird der Auffassung Webers gefolgt, da es nicht primär um rechtliche Zusammenhänge geht, sondern um funktionelle – um die Schaffung von Sicherheit. Vgl. Weber: Stadt, S. 34 – 59, insbes. S. 36; Kolb: Stadt, S. 12ff.

spezielle Kunst der Verteidigung insbes. im späten Mittelalter sehr hoch entwickelt war.²⁵⁹ Die Bürger konnten also mit guten Gründen entsprechende Erwartungen hegen und auf derartige Sicherheitsmaßnahmen vertrauen. Das galt zumindest solange, wie die Verteidigungsanlagen (aus Sicht der Bürger) den Belagerungswaffen gewachsen waren.²⁶⁰

Zu 2.: Durch die Blüte des Städtewesens kam es in großen Umfang zur Gründung von Märkten und in der Folge zu Regelungen der *Organisation und Kontrolle* der dort stattfindenden Geschäfte, in denen man zumindest Anfänge einer *Institutionalisierung*²⁶¹ erkennen kann.

Preise, Maße und Gewichte wurden kontrolliert, die Erfüllung der Geschäfte wurde durch städtische Makler garantiert, die Abwicklung durch Rücktritts- und Deckungsrechte vereinfacht.²⁶² Städte sorgten also für Rechtssicherheit der auf ihren Märkten Handelnden und erhöhten dadurch die Vertrauenswürdigkeit der dort getätigten Geschäfte. Gerade in Anbetracht der verbreiteten Fälschungen dürfte dies ein Wachstum der Märkte nicht unwesentlich begünstigt haben. Dieser Zuwachs an rechtlicher Sicherheit war möglich, weil in den Städten die

„staatliche[.] Herrschaft stärker ausgeprägt [war] als in den Territorien der Fürsten“.²⁶³

Dies führte zu einer „recht effektiven Durchsetzungsmöglichkeit des Rechts innerhalb der Stadt“.²⁶⁴ Und damit war – *ceteris paribus* – die Möglichkeit „sein Recht zu bekommen“ in der Stadt größer als auf dem Lande: Die rechtlichen Zustände waren vertrauenswürdig.

Neben der rechtlichen Regulierung von Marktgeschäften und den Gefahren, die der Stadt als

²⁵⁹ Vgl. Keen: *Laws*, p. 119. Zudem wurde die Artillerie zunächst „mit einer so geringen Wirkung eingesetzt, dass sie nicht viel Schaden anrichten konnte“. Romano: *Imperien*, S. 304.

²⁶⁰ Vgl. Haase: *Stadt*, S. 381, 402. Wie es sich bereits bei den Eiden, den Gottesurteilen und der Erstellung der Urkunden gezeigt hat, ist Vertrauenswürdigkeit nichts ein für allemal Gegebenes – sie muss sich stets auf Neue erweisen. Entsprechend spricht Ohler auch von einem Wettlauf zwischen den Erbauern von Stadtmauern und den Konstrukteuren der Belagerungswaffen. Für den Nutzen der Mauern spricht nicht nur die Anzahl der befestigten Städte („so viele können nicht irren“) – um 1320 waren es ca. 4000 – sondern auch ein Fall wie die Stadt Köln, die die Tatsache, dass sie zwischen 882 und 1945 nicht erobert werden konnten, dem Vorhandensein einer entsprechenden Mauer verdankte. Vgl. Ohler: *Krieg*, S. 93, 95f. Nicht immer wurden ganze Städte ummauert. So waren jüdische Wohnviertel und Gassen im MA oft von Mauern umgeben – oft auf Verlangen und zum Schutz der Juden. Vgl. Toch: *Juden*, S. 35.

²⁶¹ Unter „Institution“ ist „ein System miteinander verknüpfter, formgebender (formaler) und formungebundener (informeller) Regeln (Normen) einschließlich der Vorkehrungen zu deren Durchsetzung“ zu verstehen. Ein geringer Grad an Institutionalisierung liegt dann vor, wenn die die Regeln durchsetzenden Personen dabei einen relativ großen Gestaltungsraum besitzen. Richter/Furubotn: *Institutionenökonomik*, S. 7. Vgl. auch Abschnitt 2.3.2 „Institutionalisierung: Organisationen und Netzwerke“.

²⁶² Vgl. Mitteis/Lieberich: *Rechtsgeschichte*, S. 207. Siehe auch das Beispiel der Beispiel der Feinbäcker auf S. 7.

²⁶³ Vgl. Wesel, *Geschichte*: S. 337f. Allerdings war es wohl vor allem die mit dem Anwachsen der Bevölkerung verbundene erhöhte Komplexität der Gesellschaft, die die Probleme verursachte und für die die bis dato vorhandenen gesellschaftlichen Steuerungsmechanismen nicht gerüstet waren. Entsprechend führt Dilcher an, dass „[v]or allem der Eintritt ehemaliger Freier, Königszinsler oder Fiskalinen, in die unfreie bischöfliche *familia* [...] die Vielzahl von Fehden und Totschlägen ausgelöst“ zu haben scheint. Dilcher: *Friede*, S. 218.

²⁶⁴ Ebel: *Stadtfriede* in: *LexMA* 8, 20, sowie Becker: *Friede* in: *LexMA* 4, 919 - 920.

ganzer von außen drohen, sind Leib und Leben ihrer Bürger aber auch deshalb sicherer als das der Landbewohner, weil dauernder, auf dem Bürgereid beruhender, „Burg- bzw. Stadtfrieden“²⁶⁵ herrscht. Er wurde durch die Bürger und die städtischen Organe durchgesetzt und ein Eidbruch entsprechend *sanktioniert*.²⁶⁶ Darüber hinaus entstand durch das bereits erwähnte Zusammen-schwören der Stadtbürger²⁶⁷ eine starke, auf die Lebenszeit der Beteiligten angelegte *Bindung* zwischen den Bürgern. Damit wurde die Stadtbevölkerung im Sinne eines bürgerlich-friedlichen Verhaltens sozialisiert bzw. zivilisiert – es bilden sich entsprechende *Einstellungen* heraus. Auch hier ist eine Kumulation verschiedener Mittel, die Vertrauenswürdigkeit schaffen sollen, zu beobachten: Verschiedene Frieden werden "aufeinandergetürmt", so dass von einer regelrechten „Friedenshäufung“ gesprochen werden kann. Den Bürgern wurde von mehreren Seiten Friede geboten. Bei Verletzung dieser Gebote drohten entsprechende Sanktionen.²⁶⁸

2.3 Neuzeit

Die Neuzeit ist von einem enormen Prozess des Anwachsens gesellschaftlicher Komplexität geprägt. Die Industrialisierung, das Wachstum der Städte,²⁶⁹ die umfassende Globalisierung²⁷⁰ und das riesige Angebot an Waren und Dienstleistungen haben zu einer außerordentlichen Steigerung der den Menschen zur Verfügung stehenden Handlungs- und Wahlmöglichkeiten geführt. Die Triebkräfte für die Entwicklung von Weltmärkten – darauf hat bereits Marx hingewiesen, – wurden von der Bourgeoisie mit der Entfesselung des Kapitals in Gang gesetzt.²⁷¹ Das Kapital schiebt in besonderen Maße das an, was gemeinhin unter dem Stichwort *Modernisierung* verstanden wird.²⁷² Das moderne Resultat dieser Entwicklung sind sogenannte „Multioptionsgesellschaften“,²⁷³ die auch tatsächlich zu einer vermehrten Inanspruchnahme dieser Optionsvielfalt führen, denn die zunehmende Verstädterung wird von

²⁶⁵ Dilcher: Friede, S. 225. Dieser Friede stand im Gegensatz zu der „nicht voll befriedete[n] Gesellschaft außerhalb der Stadtmauern“. Vgl. Mitteis/Lieberich: Rechtsgeschichte, S. 282f.

²⁶⁶ Z.B. durch die Büttel, Gerichts- bzw. Gemeindediener, die auch Polizeiaufgaben wahrgenommen haben. Vgl. Homann: Büttel, LexMA 2, 1161f.

²⁶⁷ Vgl. u.a. Drüppel: Eid IV LexMA, Bd. 3, Sp. 1677 und hier S. 29.

²⁶⁸ Dilcher: Friede, S. 222f, Zitate: S. 224, 227. Es lässt sich aber auch ein einziges Mittel kumulativ einsetzen. So berichtet Smith davon, dass „zu Beginn der Allodialherrschaft [...] ein Beklagter verpflichtet [war], in Streitigkeiten, welche von seinem Eid abhingen, zwölf Eideshelfer zu stellen, die bezeugen sollten, dass der Eid richtig war.“ Smith: Vorlesungen, S. 77.

²⁶⁹ Dieser Prozess schreitet rasant voran: Noch 1950 lebten nur 745 Millionen Menschen (in China 65 Mio) in Städten, 1980 bereits 1,75 Mrd. Menschen (190 Mio) und 2010 schon 3,56 Mrd Menschen (China 660 Mio) mit entsprechender Tendenz für die Zukunft. Vgl. o.V.: UN, World Urbanization Prospects.

²⁷⁰ Insgesamt lassen sich mehrere Phasen der Globalisierung und der Herausbildung von „Weltwirtschaften“ unterscheiden, die sich jeweils mit Phasen mehr national orientierter Ökonomien abwechselten. Vgl. Borchardt: Globalisierung, S. 18f, passim. Einen gesellschaftsübergreifenden, „globalisierten“ Handel gibt es seit mindestens 5.000 Jahren. Vgl. Brock: Globalisierung, S. 14.

²⁷¹ Vgl. Marx/Engels: Manifest, S. 11f. Siehe auch Giddens: Konsequenzen, S. 39.

²⁷² Vgl. Berger/Berger/Kellner: Unbehagen, S. 14.

²⁷³ Vgl. dazu Gross: Die Multioptionsgesellschaft, S. 15.

einem entsprechenden Bewusstseinswandel– (nicht nur) der Stadtbewohner – begleitet.²⁷⁴

Aus der Globalisierung, i.e. die „Intensivierung weltweiter sozialer Beziehungen“²⁷⁵ ergibt sich zwangsläufig eine Erhöhung der Komplexität dieser Beziehungen,²⁷⁶ unter der Luhmann

„die Zahl der Möglichkeiten, die durch Systembildung ermöglicht werden“²⁷⁷

versteht. Danach streben reale Systeme, wie der Mensch eines ist, danach die übermäßige *Komplexität* der Welt zu reduzieren. Dies geschieht (unter anderem) durch Vertrauen.²⁷⁸ Vertrauen spielt indes auch bei den mannigfaltigen Wahlmöglichkeiten eine Rolle: nur vertrauenswürdige Handlungsalternativen sind auch *echte* Alternativen.

Beispielhaft für die angewachsene Komplexität der Welt ist die Entwicklung der Arbeitsteilung, die in der modernen Welt weiter fortgeschritten ist, als je zuvor. Dies hat Adam Smith an dem berühmten und dabei eher einfachen Beispiel der Stecknadelproduktion illustriert, das er zu Beginn von „An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations“ anführt.²⁷⁹ Bereits damals, erst recht aber heutzutage, gab bzw. gibt es eine große Anzahl von Produkten, deren (arbeitsgeteilte) Produktion um ein Vielfaches komplexer ist, als das von Smith gewählte Beispiel. So arbeiten nicht nur in Bereichen der Hochtechnologie bei der Herstellung von Satellitensystemen, Flugzeugen oder Raketen, sehr viele Menschen arbeitsteilig im Vertrauen darauf zusammen, ein funktionierendes Produkt herzustellen.²⁸⁰

Neben materiellen Produkten werden häufig auch Dienstleistungen arbeitsteilig erstellt. Ein Beispiel dafür ist die Zusammenarbeit von Medizinern bei einer Operation. In zahlreichen Arzthaftungsprozessen haben sich Gerichte damit auseinandergesetzt, wann Ärzte darauf vertrauen können, dass mit ihnen arbeitsteilig verbundene Personen ihre Aufgaben funktionsgemäß erfüllen. Dabei wurde der sogenannte „Vertrauensgrundsatz“ entwickelt, der besagt, dass sich

„sich jeder bei der Behandlung eines Patienten Mitwirkende darauf verlassen darf, dass die anderen Beteiligten die ihnen obliegenden Aufgabe mit der gebotenen Sorgfalt ausführen.“²⁸¹

Der jeweilige Arzt darf sich also darauf verlassen und damit darauf vertrauen, dass die anderen Beteiligten ihre Arbeit *lege artis* verrichten. Damit muss eine Narkoseärztin eine

²⁷⁴ Vgl. Berger/Berger/Kellner: Unbehagen, S. 62.

²⁷⁵ Giddens: Konsequenzen, S. 85.

²⁷⁶ Neben der Erhöhung der Anzahl der Möglichkeiten kann auch die durch das Geld vermittelte Steigerung des Lebenstempos angeführt werden. Vgl. Simmel: Philosophie d. G., VI, 3, S. 706f. Dies führt dazu, dass die Umschlaggeschwindigkeit sozialer Beziehungen sich erhöht, indem ihre Fristigkeiten sich reduzieren.

²⁷⁷ Luhmann: Vertrauen, S. 5.

²⁷⁸ Vgl. Luhmann: Vertrauen, S. 5. Vgl. auch hier Kap. 3.3.2 „Luhmann: Vertrauen als Kalkül“.

²⁷⁹ Vgl. Smith: Wohlstand, S. 9f.

²⁸⁰ Dieses Vertrauen muss nicht jeder einzelne Arbeiter aufbringen. In aller Regel wird es aber derjenige aufbringen müssen, der die Produktion in Gang setzt und den entsprechenden Arbeits-Prozess organisiert.

²⁸¹ Wever: Fahrlässigkeit, S. 41.

Diagnose, die der Operateur gestellt hat, nicht überprüfen, solange es keine Anzeichen dafür gibt, dass die Diagnose inkorrekt ist.²⁸² Diese Anzeichen stellen die Diagnose infrage und erschüttern damit die sich darauf beziehende Vertrauenswürdigkeit.

Im Zuge der Modernisierungstendenzen ist eine weitere Entwicklung von Interesse: Koselleck zufolge *driften* „Erfahrung und Erwartung“ in der Neuzeit zunehmend *auseinander*.²⁸³ Da es sich beim Vertrauen um eine Erwartung handelt, ist dies problematisch, denn es bedeutet, dass – zumindest in bestimmten Bereichen²⁸⁴ – Vertrauen sich zunehmend weniger auf Erfahrungen stützen kann, die etwas (das Vertrauensobjekt) als vertrauenswürdige charakterisieren. Erfahrungen sind aber nötig, um die Anzeichen für Vertrauenswürdigkeit korrekt interpretieren zu können.²⁸⁵ Der hier vertretenen Auffassung zufolge haben diese Entwicklungen – Zunahme der Arbeitsteilung, Erhöhung gesellschaftlicher Komplexität, das Auseinanderdriften von Erfahrung und Erwartung – Auswirkungen auf Vertrauensbeziehungen und ihre Organisation. Dies soll nachfolgend untersucht werden.

2.3.1 Geschäftsbeziehungen: Die Überwindung der Familie

Zunächst spielen Familienbeziehungen als Mittel zur Erreichung bestimmter anderer Zwecke auch in der Neuzeit eine wichtige Rolle. So ist festzustellen, dass für die vorindustrielle Kaufmannschaft die

„Bedeutung eines weit gespannten Verwandtschaftsnetzes für den Erhalt und Ausbau ökonomischer Beziehungen [...] kaum überschätzt werden“²⁸⁶

kann. Exemplarisch lässt sich für die Kaufmannsfamilie Harkort zeigen,

„dass nahezu alle Eheschließungen des 18. Jahrhunderts mit der Aufnahme oder dem Ausbau ökonomischer Beziehungen verbunden waren.“²⁸⁷

Ziel war die feste Verankerung der Familie in der ansässigen Kaufmannschaft. Es ging aber auch darum, diese Verwandtschaftsbeziehungen

„für besonders sensible Geschäftsangelegenheiten zu nutzen, vor allem für die Etablierung neuer Handelsbeziehungen und die Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, Aufgaben, die im 18. Jahrhundert nur unzureichend durch rechtliche Institutionen abgesichert waren.“²⁸⁸

²⁸² Wever: Fahrlässigkeit, S. 43ff. Das gilt sowohl horizontal, im Fall der „Arbeitsteilung zwischen Ärzten“ und vertikal, im Verhältnis „Arzt und Apotheker bzw. Krankenschwester“. Ebd. S. 43, 45.

²⁸³ Vgl. Koselleck: Vergangene Zukunft, S. 359.

²⁸⁴ Zu denken ist an jene Bereiche, in denen Erfahrungen schnell entwertet werden, wie in der Hochtechnologie.

²⁸⁵ Vgl. Abschnitt 4.1.4.2 „Täuschungen und Transitivitytät“.

²⁸⁶ Gorißen: Preis, S. 98. Vgl. auch FN 232 auf S. 35. Frevert zufolge blieben Familiennetzwerke „[b]is weit ins 19. Jahrhundert hinein unverzichtbar“. Frevert: Vertrauensfragen, S. 109. Für Handelsnetzwerke im Mittelalter vgl. auch Ewert/Selzer: Netzwerkorganisation, S. 45ff.

²⁸⁷ Gorißen: Preis, S. 98.

²⁸⁸ Gorißen: Preis, S. 98; zum Vertrauens in diesem Zusammenhang vgl. Klein: Familienunternehmen, S. 35.

Neben der dadurch bewirkten Senkung der Transaktionskosten des ökonomischen Austausches²⁸⁹ wurde, indem die Kaufleute sich zu einem großen Teil innerhalb der Verwandtschaft²⁹⁰ finanzierten, vermieden, dass Außenstehende einen Einblick in die Unternehmen bekamen oder sogar in Geschäftsangelegenheiten mitbestimmen konnten.²⁹¹ Durch diese innerfamiliäre Finanzierung wurden die entsprechenden Unternehmen obendrein weniger anfällig für Krisen.²⁹² Aus ökonomischer Sicht war die Nutzung vertrauenswürdiger verwandtschaftlicher Beziehungen also ein Mittel zur Kostensenkung,²⁹³ zum Erhalt der unternehmerischen Autonomie und der Risikoreduktion. Durch reduzierte Kosten und Risiken wird ein Unternehmen ökonomisch vertrauenswürdiger. Ferner konnten die Kaufleute ihren ökonomischen Interessen rigoros nachgehen, ohne Rücksicht auf Meinung oder konfligierende Interessen von Geldgebern nehmen zu müssen. Auch dies erhöht die ökonomische Stabilität, und damit die Vertrauenswürdigkeit hinsichtlich dieser Stabilität, der Kaufleute und ihrer Unternehmen.

In ihren inner- und innerfamiliären Geschäftsbeziehungen vertrauten die Kaufleute auf

„ständisch geprägte Konzepte von Ehrbarkeit, Gerechtigkeit und einer spezifischen Moralität verschiedener Berufsgruppen“,²⁹⁴

also auf bestimmte Einstellungen und Motive, die die jeweiligen Vertrauensobjekte in bestimmten Hinsichten vertrauenswürdig machen sollten. Ging es um die Vergabe einer Vertrauensstellung und war der entsprechende „Kandidat“ dem Kaufmann nicht persönlich bekannt, wurde sie von bestimmten Bedingungen, wie persönlichen Empfehlungen, glaubwürdigen Zeugnissen oder von der Stellung einer Kautio abhängig gemacht.²⁹⁵

²⁸⁹ „Verwandtschaftlich gefestigte Beziehungen stellten eine [...] Form des Einsatzes außerökonomischer Ressourcen [...] dar“. Gorißen: Preis, S. 110. Hier stellt sich die Frage, worin der Unterschied zwischen ökonomischen und außerökonomischen Ressourcen liegen soll. Wenn verwandtschaftliche Beziehungen der Schaffung oder Festigung ökonomisch erstrebenswerter Beziehungen dienen, dann handelt es sich um eine ökonomische Ressource, wie der Einsatz von Verwandten zur Arbeit oder der Verkauf der eigenen Kinder.

²⁹⁰ Das stellt Häberlein auch für oberdeutsche Handelsgesellschaften des 16. Jh. fest. Häberlein: Brüder, S. 245. Entsprechend auch Schuler: Familien, S. 36.

²⁹¹ Diese Tatsachen werden bis heute für den Erfolg von Familienunternehmen verantwortlich gemacht. Vgl. Miller: Managing, p. 15f.; Eckert: Evolution, S. 17ff. Da der jeweilige Kaufmann nicht nur mit *seiner* Ehre und Kreditwürdigkeit arbeitete, sondern mit der der ganzen Familie, besaß die Familie ein großes Interesse an deren Erhalt und griff ihren Anverwandten bei Bedarf auch finanziell unter die Arme. Vgl. Häberlein: Brüder S. 276f.

²⁹² Vgl. Häberlein: Brüder, S. 245f.

²⁹³ Diese Vorteile waren nicht durchgängig gegeben. Zu den Pflichten der Kaufleute gehörte es Verwandte und Angehörige von Netzwerkpartnern zu beschäftigen, „was sich nicht immer als ökonomisch sinnvoll erwies.“ Berghoff/Sydow: Netzwerke, S. 19.

²⁹⁴ Gorißen: Preis, S. 108.

²⁹⁵ Diesbezügliche Anforderungen an einen Handels-Diener lauteten: „im Fall ihres Orts ein solcher Mensch zu finden waere/ welcher von guten Leuten entsprossen/ seine Lehr-Jahre bey der Handlung redlich und ehrlich ausgestanden/ deßfalls glaubwürdige Testimonia aufzuweisen/ und allen Falls auch zulaengliche Caution vor sein kuenfftiges Wohlverhalten praestiren“. Marperger: Handels-Diener, S. 543. Dabei wird eine Kautio gerade von denen gefordert werden, denen man nicht völlig (ver-)traut: „Wiewohl dieses Caution-Abfordern so gar general nicht ist/ angesehen noch vielen redlichen Gemuethern/ sonderlich die man von langer Hand her gekannt/ ohne Caution getrauet/ und ihres Herrn gantztes Vermögen offit anvertrauet wird; andere auch

Vertrauen bzw. Vertrauenswürdigkeit wurde somit übertragen.²⁹⁶ Die *conditio sine qua non* um (erfolgreich) tätig sein zu können, war für die Kaufleute eine besondere Form der bereits bekannten „fides“, der „kaufmännische Credit“.²⁹⁷ Durch ihn stellte der Kaufmann sich seinen Geschäftspartnern als vertrauenswürdig und somit als geschäftsfähig dar.

Die *zunehmende Institutionalisierung* und die Entstehung einer Vielzahl moderner *Organisationen*,²⁹⁸ hat dazu geführt, dass die Familie ihre große ökonomische Bedeutung weitgehend verloren hat. Organisationen übernahmen die Aufgaben, die bisher der Familie übertragen waren und konnten sie zudem oft besser erfüllen als diese.²⁹⁹ Die Entwicklung eines funktionsfähigen Banken- und Versicherungswesens³⁰⁰ führte dazu, dass die entsprechenden familiären Anstrengungen zur Reduktion geschäftlicher Risiken nach und nach unterbleiben und auf darauf spezialisierte Unternehmen übertragen werden konnten. Dieser Risikotransfer führt wiederum zu einer größeren wirtschaftlichen Vertrauenswürdigkeit des Übertragenden.

2.3.2 Institutionalisierung: Organisationen und Netzwerke

In der modernen Gesellschaft wachsen die Möglichkeiten zur Aufnahme sozialer Beziehungen nicht nur quantitativ an, sondern es kommt auch zu weitgehenden qualitativen Veränderungen: Moderne Gesellschaften sind Netzwerk- bzw. Organisationsgesellschaften.³⁰¹

nur mit einem Handschlag/ oder aufs hoechste mit endlicher Verschreibung ihrer Treue/ Versicherung geben.“ Ebd.

²⁹⁶ Nach Gorißen waren die Beziehungen, die die Kaufleute im 18. Jh. untereinander pflegten, von einer „grundlegende[n] Kultur des Misstrauens“ geprägt. Gorißen: Preis, S. 103. Dies leuchtet aber nicht ein, da es doch augenscheinlich zu Vertrauensbeziehungen kam. Zudem wird diese Behauptung relativiert, wenn Gorißen die Möglichkeit in Betracht zieht, dass die Drohungen des „Misstrauers“ taktisch motiviert sein könnten. Ebd.

²⁹⁷ „Credit ist [...] das Ansehen [...] ins besondere aber Treu und Glauben unter den Menschen, daß einer dem anderen sein Gut anvertraut, hinborgt oder giebt, in der Hoffnung, daß er ihn dafür vergnügen oder bezahlen werde [...] d.i. man setzt ein *Vertrauen* auf ihn.“ Gorißen: Preis, S. 108f. Verweis auf: Allgemeine Schatz-Kammer der Kauffmannschaft [...], Leipzig 1741-43, hier Bd. 1, Sp. 1407; zur Kreditwürdigkeit als Bedingung für eine kaufmännische Tätigkeit vgl. auch Ennen: Stadt, S. 235.

²⁹⁸ Vgl. Müller-Jentsch: Organisationssoziologie, S. 14f.

²⁹⁹ Hier ist die Rede von gewissen Ländern Zentral- oder Westeuropas. Fukuyama unterscheidet vertrauensarme Gesellschaften von Gesellschaften „mit einem hohen Grad an Vertrauen.“ Fukuyama: Konfuzius, S. 26. Japan und Deutschland gehören zu letzteren, während China, Frankreich und Italien zur ersten Kategorie zählen, in der „die Familie die grundlegende Einheit der wirtschaftlichen Organisation“ ist, während es in den anderen Ländern gelungen ist „familienunabhängige Unternehmen herauszubilden.“ Fukuyama: Konfuzius, S. 28, S. 99. Da „Vertrauensarmut“ kaum gemessen werden kann, ist es angemessener davon zu sprechen, dass in einigen Ländern Familienbeziehungen dominieren, weil sie für *vertrauenswürdiger* gehalten werden als entsprechende nichtfamiliäre Beziehungen, während diese Dominanz in anderen Ländern nicht besteht.

³⁰⁰ Bereits im Spätmittelalter wurden lokale Girobanken geschaffen und ein internationales Clearing eingeführt. Vgl. Krasensky: Bankgeschichte, S. 39, zu Banken und Versicherungen vgl. Spufford: Handel, S. 24ff; Bernstein: Götter, 9ff. insbes. S. 15; Dacunha-Castelle: Spiele, S. 169ff. Zum Begriff des Risikos vgl. Giddens: Konsequenzen, S. 45; Kluge: Wörterbuch, S. 767. „[D]er Sinn für Begriffe wie Zeit, Sicherheit, Vorausschau, Genauigkeit“ entwickelte sich im 14. Jh. und setzte sich später durch. Vgl. Romano: Imperien, S. 321.

³⁰¹ Vgl. Ripperger: Ökonomik, S. 2f; Boltanski/Chiapello: Rolle, S. 463ff.; Müller-Jentsch:

In diesen kulturellen Einrichtungen manifestiert sich das, was Simmel den *objektiven Geist* genannt hat.³⁰² Er partizipiert am kollektiven Gedächtnis, das sich auf diese Weise

„in die Struktur der Gesellschaft eingeschrieben“³⁰³

hat. Diese veränderte Struktur moderner Gesellschaften lässt vermuten, dass sie sich auf menschliche Beziehungen im Allgemeinen und Vertrauensbeziehungen im Speziellen auswirkt. Der komplexe Aufbau³⁰⁴ der Gesellschaft wie der Organisationen und die modernen Kommunikationsmöglichkeiten bedingen es, dass die Beteiligten vieler Interaktionen einander nicht kennen. Wenn sie einander aber vertrauen möchten oder es gar müssen, dann ist es sehr wahrscheinlich, dass derart anonyme Vertrauensverhältnisse, die in face to face societies kaum denkbar wären,³⁰⁵ auch ermöglicht werden. Dies kann durch *Institutionen* geschehen. Zunächst ist aber festzustellen, dass

„[d]ie Verwendung des Begriffs I[nstitution] in der wissenschaftlichen Umgangssprache [...] von einer kaum präzisierbaren Allgemeinheit“³⁰⁶

ist. Diese Auffassung hat sich bestätigt: Es gibt keine allgemein akzeptierte Definition von „Institution“. Beispielsweise erklärt Türk, dass Zucker darauf hinweist,

„dass die einzige Gemeinsamkeit der in den Sozialwissenschaften zu findenden Definitionen von 'Institution' in dem Merkmal der Dauerhaftigkeit besteht“.³⁰⁷

Übereinstimmung besteht allerdings darin, dass es einen engen Zusammenhang zwischen Institutionen und Organisationen gibt.³⁰⁸ Hier soll unter einer *Organisation* ein soziales System verstanden werden, das mit Akteuren bevölkert ist, die dort ihre organisationsspezifischen Rollen wahrnehmen und damit die Organisation in die Lage versetzt zu handeln. *Institutionen* hingegen sind die *Regeln*, nach denen in sozialen Systemen

Organisationssoziologie, S. 18, Esser: Soziologie, S. 247; Dimmel/Hagen: Strukturen, S. 252f.; Schimank: Kommentar, S. 312, Galbraith: Power, p. 129ff; Perrow: Gesellschaft, S. 3. Für die USA gilt, „that one of the most [...] important changes which have taken place in modern America have centered about a shift from small-scale [...] oriented groups to large scale, national, formal organizations.“ Galambos: Emerging, p. 280.

³⁰² Vgl. Simmel: Großstädte, S. 129f.

³⁰³ Halbwachs: Gedächtnis, S. 378.

³⁰⁴ Die Differenzierung der Gesellschaft in verschiedene Subsysteme ist Habermas zufolge ein Charakteristikum moderner Gesellschaften. Vgl. Habermas: Tkh II, S. 255.

³⁰⁵ Die Anonymität bringen Berger et al. in Zusammenhang mit der modernen „technologische[n] Produktion“, in der die Arbeiter sich unabhängig von evtl. (akzidentiell) bestehenden persönlichen Beziehungen als „anonyme Funktionäre definieren.“ Berger/Berger/Kellner: Unbehagen, S. 33ff, Zitate S. 33f.

³⁰⁶ Dubiel: Institution HWPh Bd. 4, S. 418. Entsprechend äußern sich auch Büschges/Abraham/Funk: Grundzüge, S. 92f, Esser: Soziologie, S. 1 und Luhmann: Organisation, S. 408f. Zu Problemen und Möglichkeiten der Begriffsbestimmung vgl. auch Türk: Organisation, S. 146ff.

³⁰⁷ Türk: Organisation, S. 128. Einen besonders umfassenden Begriff der Institution vertritt Durkheim, der damit alle sozialen Tatsachen umfasst. Ebd. S. 146. Sehr allgemein ist auch das Verständnis, das Berger und Luckmann von Institutionen haben: Diese beruhen auf Habitualisierungen und werden „durch Typen von Handelnden [Rollenträger!] reziprok typisiert“. Berger/Luckmann: Konstruktion, S. 58.

³⁰⁸ Türk: Organisation, S. 131, Zitat S. 160.

gehandelt werden soll.³⁰⁹

Die Rolle von Organisationen in der modernen Gesellschaft hat Perrow untersucht. Er stellt fest, dass mit der erheblichen Zunahme der lohnabhängig Beschäftigten vom Beginn des 19. Jh. bis zur Mitte des 20. Jh. auch die Zahl der Organisationen, insbesondere der kapitalistischen Unternehmen³¹⁰, stark zugenommen hat: Sie haben sich zu Schlüsselercheinungen unserer Zeit entwickelt.³¹¹ In ihnen bildete sich eine „Fabriksbürokratie“ heraus, die dafür Sorge zu tragen hatte, dass die Güterproduktion *planbar* und *störungsfrei* ablief. Als Mittel, um dieses zentrale Anliegen der Kapitalisten sicherzustellen, wurden *Kontrollen*³¹² und *Hierarchien* eingeführt, denen sich insbes. die Arbeiter unterzuordnen hatten.³¹³ In diesem Zusammenhang haben Marx und Engels von einer soldatischen Organisation der Arbeitermassen gesprochen, die

„als gemeine Industriesoldaten unter die Aufsicht einer vollständigen Hierarchie von Unteroffizieren und Offizieren gestellt“³¹⁴

werden. Daneben führte die Normierung und Spezialisierung der Arbeitsgänge zu Rollenverteilungen mit fest definierten Aufgaben,³¹⁵ die von den Arbeitern erlernt³¹⁶ und verinnerlicht wurden.³¹⁷ Da diese Organisationen die Akzeptanz

„bestimmter Verhaltenserwartungen zur Bedingung der Mitgliedschaft im System“³¹⁸

machen, kann von einer gewissen a priori Bereitschaft der Organisationsmitglieder

³⁰⁹ Vgl. Esser: Soziologie, S. 7f, Büschges/Abraham/Funk: Grundzüge, S. 93f, vgl. auch FN 261 auf S. 39. Gehlen zufolge „sind Institutionen an Leitideen gebunden.“ Thies: Gehlen, S. 125. Diese Auffassung ist zu restriktiv.

³¹⁰ Habermas betrachtet moderne Unternehmen als Exempel „autonom gewordener Organisationen“. Vgl. Habermas: Tkh II, S. 256f, Zitat S. 257.

³¹¹ Der Bevölkerungsanteil der Lohnabhängigen stieg von ca. 20% auf 80 – 90% an. Perrow: Gesellschaft, S. 3ff. Eine Auflösung des klassischen großen „Unternehmens in eine Reihe von Organisationen“ konstatieren Boltanski und Chiapello für den modernen „Netzwerkkapitalismus“, womit die Zahl der Organisationen nochmals anwächst. Vgl. Boltanski/Chiapello: Rolle, S. 464.

³¹² Diese Kontrollen waren so wirksam, dass sie soziale Kontrollen der Gemeinschaft ersetzen. Es erfolgte also eine Substitution weniger wirksamer durch effizientere Mittel. Vgl. Perrow: Gesellschaft, S. 9.

³¹³ Vgl. Perrow: Gesellschaft, S. 8.

³¹⁴ Marx/Engels: Manifest, S. 23.

³¹⁵ „Spezialisierung“ bedeutet nicht zwangsläufig „Höherqualifizierung“ – es kann auch zu einer Dequalifizierung kommen. Vgl. Perrow: Gesellschaft, S. 8. Vgl. hier auch S. 34.

³¹⁶ „Organisationen machen, u.a. durch Konditionierung der Mitgliedschaft [...] hochspezialisierte Verhaltensweisen erwartbar und koordinierbar.“ Martens: Organisation, S. 283f. Normative Erwartungen an die Akteure einer Organisation bezeichnet Esser als deren „soziale Rollen“. Vgl. Esser: Soziologie, S. 240.

³¹⁷ Bei Abweichungen von den entsprechenden Rollenerwartungen der sozialen Umwelt drohen Sanktionen. Allerdings kommt es neben einer bloßen Akzeptanz dieser Erwartungen häufig auch mehr oder weniger zu einer „Identifikation mit der Rolle“. Vgl. Büschges: Soziologie, S. 164ff; Esser: Soziologie, S. 119ff; Dahrendorf: Homo, S. 35ff; Tenbruck.: Rezeption, S. 14; Habermas: Tkh II, S. 257; Fischer/Wiswede: Sozialpsychologie, Wien: S. 455ff; Nerdinger: Psychologie, S. 84ff., zu den Sanktionen auch Vgl. Berger/Luckmann: Konstruktion: S. 97, 59. Den Aspekt der Machtausübung für die Funktion von Organisationen betont Galbraith. Vgl. Galbraith: Anatomie, S. 81 – 84. Vgl. auch FN 247 auf S. 36.

³¹⁸ Vgl. Habermas: Tkh II, S. 257.

ausgegangen werden, diese *Regeln* auch zu *befolgen*.³¹⁹

Um die durch diese neuen Organisationen aufgeworfenen Probleme zu bewältigen, wurden weitere Institutionen und Organisationen geschaffen: Gefängnisse, Gesundheitsämter, Rentenkassen,³²⁰ öffentlicher Wohnungsbau und Bildung, Einrichtungen der Alten- und Behindertenbetreuung, Anstalten zur Wirtschaftssteuerung, zum Schutz der Umwelt etc.³²¹ Dies mündete in dem modernen, säkularisierten Staat, der sich schließlich zur heutigen, der Zuständigkeit nach „potentiell allumfassende[n] Staatsgewalt“ entwickelte.³²² Dieser moderne Wohlfahrts- und Leistungsstaat erfüllt seine umfangreichen Aufgaben mittels einer enormen Anzahl von Organisationen,³²³ die *die Wirklichkeit ordnen*³²⁴ und bestimmte *Unsicherheiten* im menschlichen Leben *reduzieren*.³²⁵

Aktuell spielen Verbindungen von Akteuren über *Netzwerke* eine zunehmende Rolle. Unter einem derartigen Netzwerk wird ein

„System von miteinander in über reine marktbezogene Beziehungen hinausgehend verbundenen Akteuren als Zwischenform von Markt und Hierarchie“³²⁶

verstanden. Eine besonders interessante Form dieser Netzwerke, deren rechtliche Anfänge sich bis ins 14. Jahrhundert zurückverfolgen lassen, ist das Hawala-System.³²⁷ Ein solches Netzwerk dient dem weitgehend formlosen Geldtransfer,³²⁸ i.e. es kommt weitgehend ohne Formulare und schriftliche Unterlagen aus. Um eine Geldüberweisung zu tätigen, muss derjenige, der sie durchführt, der „Hawaladar“, noch nicht einmal persönliche Daten des

³¹⁹ Luhmann zufolge verpflichten sich die Organisationsmitglieder zur Anerkennung der Entscheidungen der Organisation und damit zu einem bestimmten Verhalten. Vgl. Luhmann: Organisation, S. 390.

³²⁰ Nach Perrow wurde der soziale Preis der wirtschaftlichen Aktivitäten externalisiert, i.e. von den Unternehmen „auf die Nicht-Eigentümer, also die Arbeiter und die Gemeinschaften“ übertragen. Vgl. Perrow: Gesellschaft, S. 6f, Zitat S. 6. Frevert zufolge – unter Verweis auf unbenannte „Sozial- und Politikwissenschaftler“ – vertrauen „die“ Amerikaner heute mehr formalen Institutionen als ihren Mitbürgern. Vgl. Frevert: Vertrauen, S. 41,

³²¹ Benz: Staat, S. 29, 99f.

³²² Romano stellt bereits für das 16. Jh. fest, dass der „moderne[.] Staat [...] in zunehmendem Maße seine Aufgabe darin sah, sich um alles zu kümmern, alles zu sehen, alles zu examinieren.“ Romano: Imperien, S. 303. Die Säkularisierung zeigt sich auch in einer veränderten, nunmehr naturrechtlichen Begründung der Legitimation von Herrschaft. Vgl. Böckenförde: Entstehung, S. 44, 67, 69; Schilson: Herrscher, S. 299 – 325, insbes. S. 308f.

³²³ Vgl. Sachße: Frühformen, S. 1.

³²⁴ Vgl. Berger/Berger/Kellner: Unbehagen, S. 85. Berger et al. beziehen die ordnende Aufgabe auf Institutionen, die bei ihnen auch Organisationen wie den modernen Staat umfassen. Vgl. ebd. S. 90.

³²⁵ Vgl. Richter/Furubotn: Institutionenökonomik, S. 8.

³²⁶ Siepermann et al.: Netzwerk. Damit sind Netzwerke besonders flexible Organisationsformen. Vgl. auch Rifkin: Access, S. 36ff. Den Aspekt der Dezentralität hebt Ripperger hervor: Ripperger: Ökonomik, S. 2f. Vor einer zu große Euphorie warnen Berghoff und Sydow, denn „[d]ie Geschichte kennt viele Beispiele des »Netzwerkversagens«“. Berghoff/Sydow: Netzwerke, S. 11.

³²⁷ Vgl. Warius: Hawala-Finanzsystem, S. 99.

³²⁸ In der vorindustriellen Welt wurde auch der Fernhandel bevorzugt über Netzwerke organisiert. Vgl. Berghoff/Sydow: Netzwerke, S. 19.

Empfängers besitzen: Die korrekte Geldübermittlung erfolgt über den Austausch von Codes.³²⁹ Diese Art von Netzwerken, „die als sicher und zuverlässig gelten“³³⁰ funktioniert ohne staatliche Überwachung, ist aber an die Möglichkeit von *Sanktionierungen* gebunden. Eine solche kann im Ausschluss aus dem Netzwerk bestehen.³³¹ Sie stellt die nötige Vertrauenswürdigkeit der Geldübermittler sicher, denn

„IGS (informelle Geldüberweisungssysteme) basieren auf Vertrauen, nicht auf Verträgen.“³³²

Obwohl es sich hier sicherlich doch um Verträge handelt,³³³ denen lediglich die Schriftform abgeht, basiert auch die Vertragstreue – und damit die Vertrauenswürdigkeit von Vertragspartnern – ganz grundlegend auf *Sanktionen*, die das Recht für Vertragsverletzungen vorsieht. Der konstatierte (Vertrauens-)Gegensatz zwischen Handlungen, die auf Verträgen beruhen und solchen, die dies nicht tun, existiert so nicht.

2.3.3 Städte und Gated Communities

Für die Möglichkeit in bestimmten Hinsichten Vertrauen fassen zu können, spielten Städte zunächst eine bedeutende Rolle. Durch die aus den Zusammenschwüren hervorgegangenen Bürgerverbände und die von diesen geschaffenen rechtlichen Institutionen wurde beispielsweise das Vertrauen der Bürger in das Recht gestärkt bzw. überhaupt erst ermöglicht.³³⁴ Darüber hinaus sicherten die Städte auch Leib und Leben ihrer Bürger durch die Bereitstellung von physischem Schutz, insbesondere durch Streitkräfte und durch bauliche Maßnahmen wie bspw. Befestigungen und Stadtmauern.³³⁵ Kriege wurden nicht zuletzt durch diese effektiven Maßnahmen so kostspielig, dass Frankreich und Preußen nach den Siebenjährigen Krieg bankrott waren.³³⁶ Verteidigungsmaßnahmen können also – frei nach der Redensart „pecunia nervus belli“³³⁷ – durchaus abschreckend wirken.

³²⁹ Vgl. Warius: Hawala-Finanzsystem, S. 102f.

³³⁰ Warius: Hawala-Finanzsystem, S. 111.

³³¹ Daneben gibt es die Möglichkeit des Ausschlusses aus der sozialen Gemeinschaft und die Akteure unterliegen häufig der religiösen Gerichtsbarkeit. Vgl. Warius: Hawala-Finanzsystem, S. 112ff.

³³² Warius: Hawala-Finanzsystem, S. 111, Verweis auf Geiger, Hans/Wünsch, Oliver: Alternative Zahlungssysteme, Hawala (Lektion 11). Zürich: Swiss Banking Institute, University of Zurich, 2006.

³³³ Schramm/Taube schreiben zum Hawala-System: „Vertragssicherheit wird dadurch geschaffen, dass Informationen über vertragsgetreues bzw. vertragswidriges Verhalten rasch unter den Mitgliedern verbreitet werden.“ Schramm/Taube: Hawala, S. 27. Warius spricht in diesem Zusammenhang von einem „komplexe[n] Vertragsgeflecht zum grenzüberschreitenden Transfer von Geldern.“ Warius: Hawala-Finanzsystem, S. 98.

³³⁴ Vgl. Kap. 2.2.1 „Gottesurteile, Folter und Eide“.

³³⁵ Die Stadt ist der Spezialfall einer Burg, also einer auf Schutz angelegten Einrichtung. Das daraus abzuleitende fortifikatorische Element entfiel nach und nach, der geänderten Kriegsführung entsprechend. Völlig verlor die „Stadt als Festung“ ihre Bedeutung aber erst im Verlauf des 20. Jahrhunderts. Haase: Stadt, S. 377, 381f.

³³⁶ Vgl. Howard: Erfindung, S. 28f.

³³⁷ Vgl. u.a. Cicero: Oraciones Philippicae 5,5. Detailliert: Stolleis: Pecunia, S. 63ff.

Allerdings gilt auch hier, dass die Vertrauenswürdigkeit von Vertrauensobjekten (nur) unter bestimmten Umständen gilt. Durch eine Veränderung dieser Umstände – zum Beispiel durch technische Entwicklungen – kann die Vertrauenswürdigkeit obsolet und damit problematisch werden. Ein Exempel dafür bietet das während des 30jährigen Krieges belagerte Magdeburg. Die Stadt galt „gemeinhin als uneinnehmbar“ – nie zuvor war eine vergleichbar gut gesicherte Festung von feindlichen Truppen gestürmt worden.³³⁸ Die Bürger konnten also guten Gewissens darauf vertrauen,³³⁹ dass dies auch diesem Heer nicht gelingen würde. Die Eroberung am 10. Mai 1631, die selbst den Angreifern nicht anders als durch göttliches Eingreifen möglich erschien, überlebten von ca. 35.000 Einwohnern lediglich 5.000.³⁴⁰

In diesem tragischen Fall hat sich das Vertrauen auf die Wehrhaftigkeit der Stadt als falsch heraus gestellt.³⁴¹ Bestimmte – durch das Vertrauen ausgeschlossene – Risiken haben sich *verwirklicht*. Zudem hat sich dadurch (a posteriori) herausgestellt, dass die Anstrengungen für die Herstellung der Vertrauenswürdigkeit *vergebens* waren. Bestimmte Ressourcen sind also – zumindest für diesen Fall – unnötig aufgewendet worden und hätten für andere Zwecke zur Verfügung stehen können. Vertrauen kann also dazu führen, dass vorteilhafte(re) Alternativen nicht in Betracht gezogen werden.³⁴²

Heute besitzen Stadtbefestigungen nicht mehr die Bedeutung, die sie in der Antike, im Mittelalter und der frühen Neuzeit besaßen. Nichtsdestotrotz gibt es auch heutzutage noch befestigte Siedlungen: Es ist die Rede von einer „exorbitanten Zunahme“ derartiger Phänomene.³⁴³ In den letzten Jahren sind in vielen Teilen der Welt, auch in Europa,³⁴⁴ *bewachte Wohnkomplexe* entstanden, die in den USA als „gated communities“ bekannt sind. Grundlegende Merkmale derartiger Siedlungen sind die Kombination von gemeinschaftlich genutztem Eigentum, Infrastruktur³⁴⁵ und Dienstleistungen mit individuellem

³³⁸ Vgl. Schölzel: Zerstörung, S. 57.

³³⁹ Dieses Vertrauen kam nicht von ungefähr: Gut befestigte Städte waren niemals einfach einzunehmen. Für das Spätmittelalter schreibt Keen: „it took time, skill, and a great deal of expense to batter down the imposing walls of a fourteenth or fifteenth-century fortress.“ Keen: Laws, p. 119. Die interdependente Entwicklung von Befestigungs- und Belagerungstechnik beschreibt auch Afflerbach. Vgl. Afflerbach: Kunst, S. 92f.

³⁴⁰ Vgl. Schölzel: Zerstörung, S. 58; vgl. auch Afflerbach: Kunst, S. 100ff insbes. S. 103.

³⁴¹ Hier soll nicht behauptet werden, dass die Magedeburger sich blindlings auf ihre Festungswerke verlassen haben (die nützen nicht viel, wenn man ausgehungert wird) – sie haben fatalerweise auch auf den schwedischen Gesandten Falkenberg vertraut, der ihnen kurzfristigen Entsatz versprach. Vgl. Schölzel: Zerstörung, S. 71.

³⁴² Vgl. dazu die Vertrauensdefinition von Hobbes auf S. 66.

³⁴³ Vgl. Harlander/Kuhn: Einführung, S. 14; entsprechend auch Harlander: Gated Communities, passim.

³⁴⁴ Im Großraum Warschau gab es im Jahr 2009 ca. 400 derartiger Siedlungen – Überwachungsanlagen und Sicherheitsdienste sind mittlerweile Merkmal fast aller Neubauten in Warschau. In Russland sind gated communities in fast jeder Stadt aufzufinden. In England gab es bereits vor mehreren Jahren mehr als 1000 dieser Siedlungen. Harlander/Kuhn: Europa, S. 185ff. Besonders dynamisch verläuft das Wachstum derartiger Bebauungen in der Türkei. Hier wird ein Trend sichtbar, der durch neoliberale und marktconforme Wohnungs- und Stadtentwicklungspolitiken gefördert wird. Vgl. Werth: Gated Communities, S. 235.

³⁴⁵ Der Begriff stammt ursprünglich aus dem französischen Eisenbahnwesen und kennzeichnete den Unterbau von Eisenbahnkonstruktionen. Vgl. van Laak: Begriff. An dieser Stelle sollen damit notwendige bzw. als

(Wohn-)Eigentum, Selbstverwaltung und Zugangsbeschränkungen.³⁴⁶

Obwohl es verschiedene Motive für die Wahl eines derartigen Wohnortes gibt, spielen in vielen Teilen der Welt Sicherheitsaspekte eine entscheidende Rolle. So stellt Harlander fest:

„Das wichtigste Motiv für den Einzug in eine Gated Community sind in den USA zweifellos Sicherheitsmotive und Kriminalitätsfurcht.“³⁴⁷

Es geht um fehlende *Sicherheit* bzw. Vertrauenswürdigkeit für Leben und Eigentum. Aus diesem Motiv heraus verlassen die Menschen Hobbes und Locke zufolge den Naturzustand.³⁴⁸

Wenn ein Teil der Bevölkerung ihrem jeweiligen Staat die Funktionsfähigkeit abspricht, stellt dies für den Zusammenhalt der Bürger und die Legitimität des Staates ein Problem dar. Das gilt weniger für die Segregation, die aus dem Wunsch nach einer exklusiven Lage des Wohnortes heraus erfolgt, aber bereits mehr für die Motive der Teilhabe an einer „moderne[n] Wohninfrastruktur“ und für die Begrenzung des Zuzugs sozial schwächerer Haushalte.³⁴⁹ Neben Sicherheitsaspekten werden explizit eine unzuverlässige *Versorgung mit lokalen öffentlichen Gütern* und eine fehlende staatliche Autorität, die dies garantieren kann, genannt.³⁵⁰ Objekte des Vertrauens können an dieser Stelle beliebige Dinge sein, die für die Führung eines erwünschten Lebensstils vonnöten sind. Wenn dies in einer bestimmten Gegend nicht angeboten wird, ist diese Gegend in dieser Hinsicht nicht vertrauenswürdig und die Menschen suchen nach Abhilfe – beispielsweise durch den Umzug in eine besser versorgte Gegend.

notwendig erachtete staatliche Vorleistungen allgemeiner Art (auf dem Gebiet der Gesundheit, Bildung, Stadtplanung, Ökonomie etc.) bezeichnet werden.

³⁴⁶ In Südafrika, wo sich derartige Siedlungen ebenfalls stark ausbreiten, nennt man derartige Siedlungen „security villages“, in Brasilien „condominios fechados“ bzw. „condominios exclusivo“. Glasze: Wohnen, S. 2ff, 14; Harlander: Gated Communities, S. 103. Für Europa weist Frevert auf die Zunahme privater Sicherheitsdienste in Zusammenhang mit der Abnahme des Vertrauens in die staatliche Ordnung hin. Vgl. Frevert: Vertrauen, S. 39.

³⁴⁷ Harlander: Gated Communities, S. 104. Ein wachsendes Sicherheitsbedürfnis ist für Roost auch ein Motiv für die Nachfrage nach entsprechenden Siedlungen im Großraum Los Angeles. Daneben steht häufig auch der Wunsch danach, „den Wert der Immobilien langfristig zu sichern.“ Aber auch dies kann letztlich als Sicherung des Eigentums verstanden werden. Roost: Mixed Developments, S. 118. Vgl. auch Herzog: Freiheit, S. 80.

³⁴⁸ Zu Locke Vgl. Kap. ?? S.93 und zu Hobbes siehe Abschnitt 3.1.

³⁴⁹ Glasze: Wohnen, S. 2, 4, 7; entsprechend auch Harlander: Gated Communities, S. 105.

³⁵⁰ Für den Libanon spricht Glasze treffend von einer „Substitution lokalstaatlicher Versorgung und Regulierung durch privatwirtschaftliche Organisationen“. Vgl. Glasze: Wohnen, S. 9ff, Zitat S. 14. Ähnlich geht es in China vorwiegend um die Bereitstellung von Dienstleistungen, also um die Vertrauenswürdigkeit der Umwelt hinsichtlich eines erwünschten Lebensstils. Vgl. Harlander: Gated Communities, S. 109.

2.4 Zwischenergebnis und Implikationen

Ziel dieses Kapitels und Teilziel 1 der vorliegenden Arbeit war die Untersuchung folgender Fragestellung: In welcher Weise hat sich Vertrauen in der geschichtlichen Entwicklung manifestiert? Diese Aufgabenstellung führte zunächst zur Identifizierung einiger Objekte des Vertrauens, i.e. Dinge, auf die vertraut wurde. In einem weiteren Schritt wurde ermittelt, auf welchen Bedingungen diese Vertrauensverhältnisse beruhen.

Konstatiert werden kann, dass Sicherheit, dazu gehört auch die Vertrauenswürdigkeit anderer, von den Menschen seit jeher als immens wichtig erachtet wurde. Da sie die Voraussetzung für die Verwirklichung eigener Ziele ist, verwundert es nicht, dass erhebliche Anstrengungen unternommen wurden, um sie herzustellen. In Bezug auf diese Bemühungen kann ohne Übertreibung von einer anthropologischen bzw. kulturellen Konstante gesprochen werden.³⁵¹ Sicherheit ist wertvoll und weist damit Charakteristika eines *Gutes*³⁵² auf.

Weitere Erkenntnisse der historischen Betrachtung von Vertrauensbeziehungen, in denen ein Vertrauenssubjekt einem vertrauenswürdigen Vertrauensobjekt vertraut, sind: Das Vertrauensobjekt kann beliebiger Art sein: Götter, Eide, Menschen, Geld, Armeen, oder auch Stadtmauern. Vertrauenswürdigkeit kann nicht direkt beobachtet werden – es handelt sich um ein Urteil. Damit ist die *subjektiv* wahrgenommene von der *objektiv* vorhandenen Vertrauenswürdigkeit zu unterscheiden. Vertrauenswürdig ist ein Objekt dann, wenn es *sichere* Erwartungen ermöglicht. Die Vertrauenswürdigkeit ist an bestimmte Bedingungen gebunden: Ein Gott muss den Eid garantieren und einen Eidbruch bestrafen. Das subjektive Urteil über die Vertrauenswürdigkeit wird mittels Anzeichen getroffen: Wer bei einer Eidleistung erbleicht oder sich verspricht, ist nicht vertrauenswürdig. Ein geleisteter Eid, ein hinterlegtes Pfand, eine Eheschließung oder die Stellung von Geiseln sind Anzeichen für Vertrauenswürdigkeit.

Vertrauenswürdigkeit kann sich auf beliebige Motivationen beziehen, solange das entsprechende Verhalten des Vertrauensobjektes sichergestellt wird. Ein Eid führt zu einem bestimmten Verhalten, weil eine göttliche oder hinreichend mächtige weltliche Macht abweichendes Verhalten sanktioniert. Sanktionen und Kosten spielen prinzipiell eine große Rolle bei Mitteln, die zur Herstellung von Vertrauenswürdigkeit dienen: Befestigungsanlagen, sanktionierte Verträge, Patronage oder die Nahme von Geiseln: Dem nicht vertrauenswürdig Handelnden werden Kosten auferlegt, damit er entsprechende Handlungen unterlässt. Dies

³⁵¹ Diese Auffassung lässt sich von der antiken bis in die neuzeitliche Philosophie nachweisen. So spricht Aristoteles davon, dass der Staat „zunächst um des bloßen Lebens willen entstanden“ („γινομένη μὲν τοῦ ζῆν ἕνεκεν,“) ist. Bei Hobbes geht es dann um die Beseitigung des Naturzustandes (vgl. hier Kap. 3.1) und bei Marcuse ist es die Lebensnot, die Ananke, die dazu führt, dass die Menschen sich zu Gemeinschaften zusammenschließen. Aristoteles: Politik, 1252b 30, zu Marcuse vgl. Schwandt: Theorie, S. 109.

³⁵² So auch Fukuyama: Konfuzius, S. 25, Frevert: Vertrauen, S. 63.

gilt implizit auch für die römische *fides*, die sich aus der „Tugendhaftigkeit“ des Objektes des Vertrauens, ergibt: Die Sanktion besteht in dem Verlust der Zuschreibung dieser Tugend.

Damit sind diese Mittel Bedingungen der Vertrauenswürdigkeit. Mit Hilfe dieser Bedingungen lässt sich Vertrauenswürdigkeit, nicht aber zwangsläufig das Vertrauen, herstellen. In gewissen Grenzen lässt sich ein Mittel durch ein anderes substituieren: Eine Stadtmauer kann durch eine Armee „ersetzt“ werden, ein Vertrag durch eine familiäre Bindung etc. Kennen die Beteiligten einander gut genug und sind sie miteinander vertraut, sind weitere Mittel eventuell nicht nötig, denn das zu erwartende Verhalten ist dann bekannt. Dies ist in face to face Gesellschaften in aller Regel gegeben. Die Schaffung entsprechender Familienbeziehungen verfolgt nicht zuletzt den Zweck, eine derartige Vertrautheit zu schaffen – eine familiäre face to face Gesellschaft.

Aus den allen Vertrauensbeziehungen zugrunde liegenden Bedingungen ergibt es sich, dass Vertrauensbeziehungen in gewisser Weise transitiv sind. Ein Eid kann seine Funktion, den Eidleistenden mit Vertrauenswürdigkeit „auszustatten“, in den Augen der Beteiligten nur erfüllen, wenn der Gott und das *Procedere* seiner Anrufung als vertrauenswürdig gelten. Damit überträgt sich die Vertrauenswürdigkeit Gottes über den Eid auf den Eidleistenden. Dies gilt für alle Bedingungen des Vertrauens: Auch der König Zimri-Lim kann seinen Schwiegersöhnen nur dann aufgrund der Informationen seiner Töchter vertrauen, wenn er diese Informationen für vertrauenswürdig hält. Dabei ist sein anfängliches Misstrauen³⁵³ lediglich ein Ausgangspunkt, der gegebenenfalls zum Vertrauen führt.

Menschen treffen (auch) Fehlurteile. Damit sind Vertrauenswürdigkeit und Vertrauen prinzipiell prekär. Handelt es sich beim Vertrauensobjekt um einen Menschen, dann können Vertrauensverhältnisse in Konkurrenz zueinander treten. Ein König kann seine Töchter mit mehreren Königen verheiraten, zwischen denen er sich entscheiden muss, eine Beziehung kann an (militär-) strategischem Wert einbüßen, gestellte Geiseln können an Bedeutung für den Geiselsteller verlieren etc.: Die Interessen eines Vertrauensobjektes können sich wandeln. Darüber hinaus bezieht sich Vertrauen immer auf bestimmte Hinsichten: Der König wird seinen Schwiegersöhnen vielleicht hinsichtlich ihrer politischen Zuverlässigkeit oder ihrer militärischen Stärke respektive ihrer diesbezüglichen Fähigkeiten vertrauen. Es ist aber kaum anzunehmen, dass er gleichzeitig auf ihre gastronomischen, medizinischen, mathematischen oder astronomischen Kenntnisse vertraut. Wenn verschiedene Seiten einem Vertrauensobjekt in einander ausschließenden Hinsichten vertrauen – der König als Krieger oder Friedensgarant – dann kommt es zwangsläufig zu Enttäuschungen von Vertrauen.

Vertrauen besitzt einen gewissen Bezug zur Zeit: In Bezug auf die Dimension der zeitlichen

³⁵³ Es könnte sich auch um Nichtvertrauen handeln. Vgl. dazu Abschnitt 3.1., „Hobbes: Vertrauen und Gesellschaft“.

Ausdehnung, auf die das Vertrauen sich bezieht, ist es einmal möglich, dass das Vertrauen sich auf einen einzelnen (punktuellen) Akt richtet: Der Angeklagte oder der Zeuge soll *jetzt* die Wahrheit sagen und dies gegebenenfalls beidein. Es kann sich aber auch auf einen zeitlich ausgedehnten Zustand beziehen: Der Verbündete soll über einen gewissen *Zeitraum* vertrauenswürdig sein. Daneben ist Vertrauen auch zeitlich *gerichtet*:

Es kann sich, wie beim promissorisches Eid, auf Künftiges beziehen: Beistand soll in Zukunft geleistet werden, eine Schuld soll zurückgezahlt werden etc. Gottesurteil und assertorischer Eid hingegen beziehen sich auf Vergangenes: Etwas hat sich auf diese oder auf jene Weise zugetragen. Ein Ereignis hat stattgefunden oder nicht.

Im 12. Jh. herum wurde ein Prozess in Gang gesetzt, der erst in der Neuzeit zu seinem (vorläufigen) Abschluss gekommen ist: Es kam zu einer Veränderung im Gebrauch der menschlichen Vernunft, die sich durch eine Infragestellung der überlieferten Traditionen, der autoritativen Texte und einer Hinwendung auf das Verstehen und rationale Erfassen von Zusammenhängen auszeichnete. Damit wurden auch die Mittel und Prinzipien in Frage gestellt, auf denen Vertrauen beruhte.³⁵⁴

Statt wie bis dato auf Eide und Gottesurteile und damit letztlich auf Gott zu vertrauen, versuchte man mittels der Vernunft Sachverhalte aufzuklären – es setzte ein Prozess³⁵⁵ der zunehmenden Verwissenschaftlichung des Leben ein, der zu einer Entzauberung der Welt³⁵⁶ und letztendlich zu ihrer weitgehenden Atheisierung führte.³⁵⁷ Rationale Prognosen haben die Prophetie ersetzt.³⁵⁸ Damit wurden Vertrauen und Vertrauenswürdigkeit auf eine andere Grundlage gestellt: Die subjektive Sicherheit und damit die Vertrauenswürdigkeit nahm zunächst ab, denn der unfehlbare Gott ist aus dem Spiel.³⁵⁹ Der Bedarf an Vertrauenswürdigkeit war groß: Nicht nur die Welt der Kaufleute³⁶⁰ war von großen Risiken

³⁵⁴ Vgl. Classen: Lage, S. 19f.

³⁵⁵ Einen erheblichen Anteil daran besitzt die Aufklärung, deren unumstrittenes Verdienst es nach Hegel ist, das „Prinzip des Denkens“ zum „absolute[n] Kriterium gegen alle Autorität des religiösen Glaubens“ erhoben zu haben. Hegel: Vorlesungen, Kap. 3, S. 523. Der Prozess reicht weiter bis in die Moderne. So ist für Parsons „das System der modernen Gesellschaften das rationalste der bisherigen Gesellschaftsentwicklung.“ Schluchter: Rationalismus, S. 9. Gegenteiliger Auffassung ist Marcuse. Vgl. ebd.; vgl. auch Schmidt: Einleitung, S. 21ff.

³⁵⁶ Vgl. Weber: Wissenschaft, S. 19, siehe hier FN 153 auf S. 25.

³⁵⁷ Damit verbunden ist die sog. „Säkularisation“, die soviel meint wie die Befreiung einer Entität von „kirchlich-geistlicher Observanz und Herrschaft“. Allerdings liegt hier das Augenmerk auf der Herrschaft der Hierokratie, während dort der Schwerpunkt auf den göttlichen Kräften liegt. Vgl. Lübke: Säkularisierung, S. 23.

³⁵⁸ Vgl. Koselleck: Zukunft, S. 28.

³⁵⁹ Das konstatiert auch Edward, wenn er schreibt, dass die „archaischen Verfahren [...] doch den Vorteil [besaßen], dass sie zu endgültigen Entscheidungen geführt hatten. Ob mit Hilfe von Beweisen, gerichtlichen Untersuchungen, Zeugen, Geschworenen und Richtern ähnlich definitive Urteile erreichbar sein würden, schien [...] weit weniger sicher“. Die vielen Informationen, die eine gerichtliche Untersuchung jetzt zutage förderte, erhöhten (zunächst) die Furcht vor Irrtümern („the fear of error“). Peters: Folter, S. 75 (46).

³⁶⁰ Auf die Bedeutung der Kaufleute wird in diesem Zshg. immer wieder hingewiesen. Vgl. Dilcher: Oralität, S. 18; Le Goff: Kaufleute, S. 93.

und Unsicherheit geprägt, die sich nicht zuletzt durch die nicht zu umgehende Nutzung „nur mangelhaft gesicherte[r] Fernstraßen“³⁶¹ zeigte. Eigene Anstrengungen sollten diese Risiken beherrschen. Durch den Kauf von Schutz,³⁶² durch Zusammenschlüsse, Landerwerb³⁶³ oder der Übertragung von Risiken wurden die eigenen Unternehmungen sicherer und vertrauenswürdiger. Diese rationale Betrachtung der Welt und die daraus folgenden Handlungen führten zu veränderten Handlungsmustern der Menschen, die sich zu „Strukturen zweckrationalen Handelns“³⁶⁴ ausbildeten. Diese Entwicklung wurde von der Frage nach der Leistungsfähigkeit menschlicher Erkenntnis begleitet: Was kann als sicher gelten und was kann als solches erkannt werden? Worauf lässt sich mit guten Gründen vertrauen?³⁶⁵

Es konnte gezeigt werden, dass häufig verschiedene Mittel gleichzeitig eingesetzt wurden, um Vertrauenswürdigkeit sicher zu stellen. Diese Mittel machen in ihrer Gesamtheit die Vertrauenswürdigkeit aus, auf deren Vorhandensein mittels Zeichen geschlossen wird. Auf der Interpretation dieser (kohärenten) Zeichen beruht das Urteil über die Vertrauenswürdigkeit des Vertrauensobjektes. Im Fall eines Notars flossen so der Leumund, der abgelegte Eid, die Vertrautheit mit dessen Person, seine Erfahrung und geleistete Amtszeit in die Beurteilung seiner Vertrauenswürdigkeit ein. Ein solches Urteil ist notwendigerweise subjektiv.³⁶⁶ Damit unterliegt auch die Auswahl der Bedingungen, die die Vertrauenswürdigkeit sicherstellen sollen, einem subjektiven Urteil: Einzelne Bedingungen sind abdingbar und gegeneinander substituierbar.³⁶⁷

Mittel, die ihren Zweck nicht mehr erfüllten, wurden modifiziert, mit anderen Mitteln kombiniert oder durch bessere Alternativen ersetzt, wenn diese verfügbar waren.³⁶⁸ Die Entwertung erfolgte insbesondere durch

- a) einen inflationären, funktionsschädigenden Gebrauch dieser Mittel (Eide),
- b) die Veränderung der Mittel selbst (z.B. durch die Möglichkeit der Lösung von Eiden, der Möglichkeit mehreren Herren zu dienen etc.),
- c) die Erfahrung der Unzuverlässigkeit der Mittel (wie beim Gottesurteil und den Eiden).

³⁶¹ Mitteis/Lieberich: Rechtsgeschichte, S. 208.

³⁶² Künftig war auch der Schutz des Königs. Mitteis/Lieberich: Rechtsgeschichte, S. 281.

³⁶³ So war „Lübecks durchgehendes Motiv seiner Landerwerbspolitik [...] der Straßenschutz, während Zürich eine [...] echte Beherrschung seines Landgebietes erstrebte und erreichte.“ Ennen: Stadt, S. 199.

³⁶⁴ Schöllgen: Weber, S. 74.

³⁶⁵ Dies ist durchaus mit verschiedenen Akzentsetzungen geschehen. Während es bei Descartes um eine Auseinandersetzung mit skeptischen Positionen geht, denen er eine unbezweifelbare Tatsache entgegenstellt, geht es Kant um die Möglichkeiten und Grenzen der Vernunft und Wittgenstein um die Grenzen der Sprache. Vgl. Descartes: Meditationen; Skinner: Visionen, S. 56; Kant: KrV, Römp: Wittgenstein, S. 11ff, insbes. S. 12.

³⁶⁶ Darauf hingegen, *was als Anzeichen zu gelten hat*, nimmt die Gesellschaft erheblichen Einfluss.

³⁶⁷ Luhmann zufolge ist es zwar einerseits möglich, Vertrauen bereits durch eine einzige Lüge zu zerstören, andererseits zerstört „nicht jede Enttäuschung [...] das Vertrauen.“ Luhmann: Vertrauen, S. 36f, 97.

³⁶⁸ Halbwachs zufolge werden neue Institutionen erst dann *erprobt*, wenn sie „genausoviel Ansehen erworben haben wie die alten Institutionen“. Halbwachs: Gedächtnis, S. 298; vgl. ebd. S. 388.

Während Variante a) nicht weiter erklärungsbedürftig erscheint, ergibt sich aus b), dass die Funktionsweise der Mittel beeinflusst werden kann. Neben einer Entwertung ist somit prinzipiell auch eine Aufwertung entsprechender Mittel möglich: Eidlösungsmöglichkeiten können auch entfallen. Dies gilt analog auch für c): Als unzuverlässig betrachtete Mittel können so weiterentwickelt werden, dass sie ihre ursprüngliche Funktion wieder erfüllen. Nachdem Götter ihrer Garantenstellung für die Einhaltung von Eiden nicht gerecht wurden, übernahm diese Funktion die Gesellschaft und der durch sie ausgeübte Druck.

Solcherart durchgesetztes (vertrauenswürdigen) Verhalten setzt voraus, dass die Machtverhältnisse dies auch erlauben. Zwischenmenschliches Vertrauen beruht oft darauf, dass erwünschtes Verhalten durch eine der verschiedenen Machtformen (repressive, kompensatorische und konditionierte) herbeigeführt wird: Die Stellung von Pfändern und Geiseln muss genauso durchgesetzt werden, wie ihr Verfall und die Bestrafung betrügerischer Notare. Allen diesen Maßnahmen gemein ist, dass sie die Freiheit des Vertrauensobjektes beschränken: Beim Vertrauen in andere Personen³⁶⁹ geht es um die Erwartung, dass deren Handlungs-Freiheit Einschränkungen unterworfen ist. Dies gilt auch für dichte Vertrauensbeziehungen, in denen die Freiheitseinschränkungen intrinsisch³⁷⁰ motiviert sind.

Für das Vertrauensverhältnis selbst ist es prinzipiell nicht von Belang, wodurch diese Freiheit eingeschränkt wird,³⁷¹ solange die Beschränkung wirksam ist. Dies kann durch den Einsatz von Macht geschehen. Am Beispiel der Vasallen lassen sich die Auswirkungen einer Veränderung in der Machtbalance zwischen Vertrauenssubjekt und -objekt anschaulich illustrieren: Die Freiheitseinschränkung wird dann zurückgenommen, wenn die Bedingungen des Vertrauens entfallen. Beruht das Vertrauen auf dem Einsatz repressiver Macht, dann wird die Vertrauenswürdigkeit solange aufrecht erhalten, wie mit dem Einsatz dieser Macht zu rechnen ist. Beruht sie auf Freundschaft, dann ist diese Freundschaft die entscheidende Bedingung der Vertrauenswürdigkeit. Entfällt diese Bedingung, dann verliert das Vertrauensobjekt an Vertrauenswürdigkeit: Der Lehnsherr kann nicht mehr auf die Treue seines Vasallen vertrauen.

Von erheblicher Bedeutung ist das Problem der *Transitivität*. Vertrauenswürdigkeit kann

³⁶⁹ Da Vertrauen auch auf Tiere und unbelebte Dinge gerichtet werden kann, ist auch bei ihnen von einer Freiheitseinschränkung auszugehen. Während bei Tieren ein dazu fähiger Wille graduell unterschiedlich vorhanden sein mag, sollte bei Dingen besser von „Freiheitsgraden“ gesprochen werden. Vgl. dazu die Ausführungen von Hobbes zur Freiheit des Wassers. Hobbes: Leviathan, Kap. 21.

³⁷⁰ „Intrinsisch“ heißt ein Verhalten, das seine Belohnung in sich selbst findet. Extrinsisch ist ein Verhalten dann motiviert, wenn eine zusätzliche Belohnung gewährt werden muss. Im Fall der Freundschaft ist ein Verhalten dann intrinsisch motiviert, wenn es um der Freundschaft selbst willen erfolgt. Vgl. Thomae: Motivation, S. 464.

³⁷¹ Das gilt auch für Formen dichten Vertrauens. Wird das Vertrauen (z.B. in die sexuelle Treue des Partners) enttäuscht, dann drohen dem Enttäuschten in aller Regel Sanktionen, wie bereits Luhmann festgestellt hat. Ihm zufolge „beruht die Sicherheit des Vertrauens [...] darauf, dass ein Bruch des Vertrauens dessen Entzug und damit eine radikale Änderung der Beziehung zur Folge haben muss.“ Luhmann: Vertrauen, S. 104.

übertragen werden, indem von einem ursprünglich vertrauenswürdigen Objekt die Vertrauenswürdigkeit weiterer Objekte hergeleitet wird: Die vertrauenswürdige Gottheit sorgt über die Vertrauenswürdigkeit von Eiden und Gottesurteilen für die Vertrauenswürdigkeit der Menschen, die die Eide leisten oder den Gottesurteilen unterliegen. Im Fall der Notare resultierte die Vertrauenswürdigkeit der Urkunden aus der Vertrauenswürdigkeit der Notare, die durch ein ganzes Bündel von Maßnahmen sichergestellt wurde. In der Papstkanzlei wiederum beruhte die Vertrauenswürdigkeit des Endproduktes wesentlich auf dem Herstellungsprozess. Dabei wurde das höhere Risiko, das aus der größeren Zahl der in den Herstellungsprozess Involvierten resultierte, durch eine entsprechende Organisation des Herstellungsprozesses kompensiert: An die Vertrauenswürdigkeit der Beteiligten wurden erheblich geringere Anforderungen gestellt als an einen Notar. Sie kann sogar darauf beruhen, dass dem Betreffenden bestimmte Fähigkeiten schlicht fehlen³⁷² und er bestimmte Freiheiten gar nicht besitzt.

In der Neuzeit ist der Prozess der zunehmend rationalen Weltbetrachtung, dessen Beginn im Hochmittelalter zu suchen ist, zu seinem vorläufigen Endpunkt gelangt. Das Zeitalter theistischen Vertrauens wurde abgelöst durch das des rationalen Vertrauens. Die im Vergleich zu früheren Zeitaltern deutlich erhöhte Komplexität, die nicht zuletzt durch die Arbeitsteilung, durch technologische und wissenschaftliche Revolutionen sowie der Auseinanderentwicklung von Erfahrung und Erwartung zustande kommt, wird in der modernen „Organisationsgesellschaft“ weitgehend durch Organisationen bewältigt. Diese erhöhen gleichzeitig das Potential für Komplexität: Sie schaffen vielfältige Handlungsmöglichkeiten nach außen und ermöglichen gleichzeitig geordnete Handlungsmöglichkeiten in ihrem Innern. Beides geschieht dadurch, dass in diesen modernen, arbeitsteiligen Organisationen dafür gesorgt wird, dass die Individuen, die die Organisation bevölkern, ihre innerorganisatorischen Funktionen³⁷³ erfüllen. Dies ist eine wesentliche Bedingung für ein erwartbares und vertrauenswürdiges Verhalten sowohl der Individuen als auch der Organisation. Das Vertrauen, das in eine Organisation gesetzt wird, beruht also auf dem – mehr oder minder komplexen – Zusammenwirken verschiedener Rollen.³⁷⁴ Das Hawala-System zeigt, dass dies tatsächlich auch über längere Zeiträume funktionieren kann.

Die Beispiele fehlgeschlagenen Vertrauens belegen zunächst, dass Vertrauenswürdigkeit nicht direkt beobachtbar ist und dass diesbezügliche Urteile fehlbar sind. Zudem unterliegt der Status der Vertrauenswürdigkeit (häufig) Veränderungen: Eine Stadtmauer oder eine Person, die zu einem Zeitpunkt t_0 vertrauenswürdig ist, muss dies nicht mehr zu einem späteren

³⁷² Die erwähnten Analphabeten, die sicher in keinem hohen gesellschaftlichen Ansehen standen, konnten die Texte nicht lesen und damit auch nicht abändern. Damit ist *eine wesentliche* Betrugsmöglichkeit beseitigt worden.

³⁷³ Vgl. Durkheim: Arbeitsteilung, S. 478.

³⁷⁴ Der Begriff „Rolle“ ist Habermas zufolge ein soziologischer Grundbegriff. Vgl. Habermas, Tkh II, Kap. VI. 2, insbes. S. 250 (FN 70). Zur Kritik „am Konzept der Rolle“ vgl. Luhmann: Organisation, S. 82.

Zeitpunkt t_1 sein: Vertrauenswürdigkeit besitzt einen zeitlichen Index. Ungerechtfertigtes Vertrauen kann Nachteile mit sich bringen. Dabei lassen sich drei wesentliche negative Aspekte unterscheiden:

- i) Kosten durch Risikoverwirklichung,
- ii) die vergeblichen Kosten für die Schaffung von (unzureichender) Vertrauenswürdigkeit,
- iii) (Opportunitäts-)Kosten der Nichtwahl vertrauenswürdiger Alternativen.

In Aspekt i) tritt das im Vertrauen ausgeschlossene Risiko ein: Die Stadtmauer wird überwunden und die Einwohner werden getötet oder versklavt, der Freund verrät das Geheimnis und sein Inhalt wird publik etc. Vergeblich aufgewendete Mühen nach ii) stellen vergangene Nutzeneinbußen dar, die ihren Zweck nicht erreicht haben und denen damit kein entsprechender Gewinn gegenübersteht. Der Aspekt iii) bezieht sich darauf, dass die Bewertung einer Sache als vertrauenswürdig dazu führen kann, dass andere, lohnenswerte Alternativen ausgeschlagen werden. Auf der Basis der hier gewonnenen Erkenntnisse – im Verein mit den noch vorzunehmenden Literatur-Untersuchungen – ist es möglich, eine Konzeption des Vertrauens zu entwickeln, die realen Phänomenen Rechnung trägt.

Das Phänomen des Vertrauens

Klärung des Begriffs und seine Anwendung in der
Ökonomie

Reiske, R.

2016, X, 285 S. 3 Abb., Softcover

ISBN: 978-3-658-13113-5